

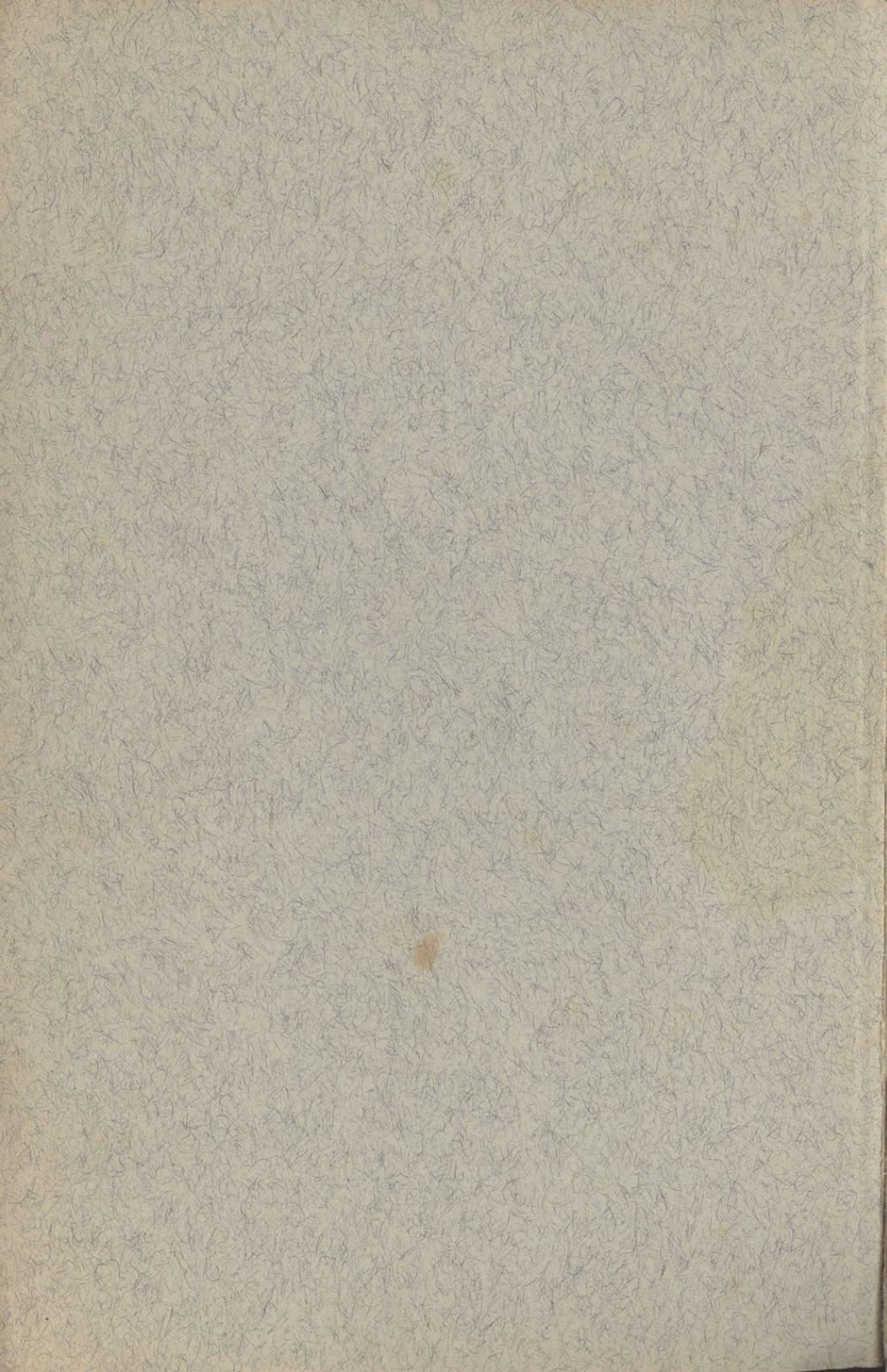
Arbeiten des Ufermärktischen Museums- und
Geschichtsvereins zu Prenzlau
Herausgegeben vom Vereinsvorstand * Heft 13

Die
französischen Kolonien
in der Ufermark

Von Margarete Dief

Prenzlau 1935

Druck von C. Vincent / Prenzlau



Arbeiten des Ufermärkischen Museums- und
Geschichtsvereins zu Prenzlau
Herausgegeben vom Vereinsvorstand * Heft 13

Die
französischen Kolonien
in der Ufermark

Von Margarete Dieß

Prenzlau 1935

Druck von C. Vincent / Prenzlau

I. Benutzte Bücher.

- Benoit, Wilhelm: Geschichte der Familie Benoit. Karlsruhe 1909.
- Beheim-Schwarzbach, Mag: Hohenzollernsche Kolonisationen. Leipzig 1874.
- Beringuier, Richard: Die Kolonieliste von 1699. Berlin 1888.
- Derselbe: Die Stammbäume der Mitglieder der französischen Kolonie in Berlin. Berlin 1877.
- Bratring, Friedrich Wilhelm: Statistisch-topographische Beschreibung der Mark Brandenburg. Berlin 1804/1809.
- Breyfig, Kurt: Geschichte der Brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697. Leipzig 1895.
- Erman, Jean Pierre, et Reclam: Mémoires pour servir à l'histoire des réfugiés françois dans les Etats du Roi. Berlin 1782—99.
- Friedländer, Ernst: Aeltere Universitäts-Matrikeln I. Universität Frankfurt a. O. Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven Bd. 32. Leipzig 1887.
- Großmann, Friedrich: Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, 9. Band. Leipzig 1890.
- Gümbel, Theodor: Die Fremdenkolonie in Billigheim und Umgebung. Geschichtsblätter der deutschen Hugenottenvereins, Zehnt III, Heft 2. Magdeburg 1894.
- G. Knapp, Georg Friedrich: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter. Leipzig 1887.

- Die Kolonie, Organ für die Angelegenheiten der französisch-reformierten Gemeinden. Berlin 1887 ff.
- Roppe, Johann Gottlieb: Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht T. 2. Der Ackerbau Berlin 1830.
- Leipziger ökonomische Nachrichten. 4. Bd. Leipzig 1752.
- Löfener, Carl Friedrich: Chronik der Kreisstadt Neuen-Angermünde. Schwedt 1846.
- Ludwig, Jacob: Die reformierte Gemeinde in Fredericia. Bremen 1886.
- Muret, Eduard: Geschichte der französischen Kolonie in Brandenburg-Preußen. Berlin 1885.
- Mylus, Christian Otto: Corpus Constitutionum Marchicarum. Berlin und Halle 1736 ff.
- Ohle, Rudolf: Die Bestiedlung der Uckermark und die Geschichte ihrer Dorfkirchen. Mitteilungen des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins, Band 5, Prenzlau 1915.
- De la Pierre, J. M.: Ausführliche Geschichte der Uckermark. Berlin 1847.
- Rachel, Hugo: Die Handels-, Zoll- und Accisepolitik Preußens. Berlin 1928. (2. Hälfte, 3. Band der Acta Borussia.)
- Schmidt, Rudolf: Märkische Papiermühlen bis um 1800. Brandenburgisches Jahrbuch, 3. Bd. Berlin 1928.
- Schmoller, Gustav: Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1898.
- Stadelmann, Rudolf: Friedrich Wilhelm I. in seiner Tätigkeit für die Landeskultur. Leipzig 1876.
- Stahlwerg, W.: Die französische Kolonie zu Prenzlau. Prenzlau 1886. Handschriftlich im Prenzlauer Stadtarchiv.
- Süßmilch, Johann Peter: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes. Berlin 1761/62, T. 1.

- Tollin, Henry: Das Bürgerrecht der Hugenotten zu Frankfurt a. O. Geschichtsblätter des deutschen Hugenottenvereins, Jahrgang VI, Heft 5—7. Magdeburg 1897.
- Du Binage, Hans: Geschichte der französischen Kolonie und der ev.-reformierten Gemeinde zu Pasewalk. Baltische Studien N. F. 28.
- Zinke, Georg Heinrich: Allgemeines ökonomisches Lexikon. Leipzig 1744.

II. Benutzte Archivalien.

- Die Akten des Geheimen Staatsarchives zu Berlin-Dahlem.
- Die Akten der städtischen Archive zu Prenzlau, Strasburg und Schwedt.
- Kirchenbücher und Akten der französischen Gemeinden zu Angermünde, Bättin, Bergholz, Gramzow, Prenzlau, Schwedt, Strasburg¹⁾.

¹⁾ Leider war es trotz mehrfacher Bemühungen nicht möglich, Einsicht in die Groß-Ziethener Kirchenbücher und Akten zu nehmen. In allen übrigen Archiven habe ich durch die Herren Geistlichen und Beamten stets freundliches Entgegenkommen und Förderung erfahren, wofür ich den Herren auch an dieser Stelle aufrichtig danken möchte. Ganz besonders aber danke ich Herrn Professor Hoppe, der die Anregung gab und mich mit seinem Rat unterstützte.

Eine ganze Reihe von Berichten über französische Kolonien sind bereits erschienen, von den Arbeiten in den Geschichtsblättern des deutschen Hugenottenvereins angefangen bis zu dem umfassenden Werke von Muret. Sie gehen vielfach zurück auf das Jubiläumswerk von Erman und Reclam. Meist berücksichtigen sie die städtischen Kolonien und ihre religiös-kirchlichen Zustände. Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll es sein zu zeigen, welche Möglichkeiten sich den Kolonisten in den vorzugsweise ländlichen Verhältnissen der Uckermark boten, und wie die durch das der Ansiedlung zu Grunde liegende Potsdamer Edikt¹⁾ geschaffene wirtschaftliche Lage in diesen ländlichen Verhältnissen den Staatsnotwendigkeiten entsprechend sich gestaltet.

Wenn für das Ansiedlungswerk des Großen Kurfürsten in erster Linie religiöse Gesichtspunkte maßgebend waren, so treten diese in der Folgezeit zurück. Das entvölkerte Land verlangte nach Menschen, nach einer Belebung des Gewerbes kümmerlich vegetierender Städte. Zerstörte Dörfer und wüste Hausstellen harrten der Wiederherstellung. Es sind auch in der Uckermark vorwiegend populationistische und merkantilistische Ideen, die der Ansiedlung zugrunde liegen. Denn auch die vorwiegend ländlichen Siedler hatten Bedeutung dadurch, daß sie neue Kulturpflanzen mitbrachten, die ihrerseits dem gewerblichen Leben zugute kamen.²⁾ Die bewußte Vermeh-

¹⁾ Abgedruckt bei Beheim-Schwarzbach a. a. O., S. 48 ff.

²⁾ G.St.U. Rep. 9, D 8 Fasz. 7. Bericht des Kriegsrates Grohmann über die Ackerleute, die sich in Strasburg niederlassen wollen, vom 29. 12. 90. „Vielleicht auch einige darunter sein werden, die eben nicht rechte Profession Vom Ackerbau, besondern allein vom Toback Pflanzen machen.“

rung des bäuerlichen Siedlers tritt noch zurück.³⁾ Daher finden wir Ansiedlungen nur auf den Domänen, nicht auf den Gütern.

Wir haben französische Kolonien in der Uckermark in den Städten: Angermünde, Prenzlau, Schwedt (Vierraden) und Strasburg, dazu in den Aemtern Chorin (Groß- und Klein-Ziethen, Lüdersdorf, Paarstein und Schmargendorf, Chorin und Brodowin), in Gramzow (Gramzow, Meidow, Melzow, Fredersdorf und Briesf), in Löcknitz (Bergholz, Plöwen, Zerrenthin, Rossow, Grimm, Fahrenwalde, Battin, Woddow, Bagemühl, Wallmow und Schmölln).

Die Ansiedlung der Hugenotten

Ueber die erste Ansiedlung sind die Nachrichten außerordentlich lückenhaft. Abrechnungen fehlen. Ein Beamter des Kurfürsten, Kommissionsrat Grohmann, hat im wesentlichen die vorbereitenden Arbeiten erledigt und die Verzeichnisse der wüsten Stellen aufgenommen. Wahrscheinlich geschah dies oft erst, nachdem der Siedler sich selbst in seiner neuen Heimat umgesehen hatte. Teils sind ganze Gemeinden zugewandert wie in Strasburg, teils waren einzelne Personen die Pioniere und haben Verwandte und Freunde nachgeholt. Einen Bericht darüber überliefert uns ein Brief des Predigers Theremin in Groß-Ziethen, der bestimmt war für die Beckmannschen Nachrichten über die französischen Kolonien⁴⁾. Einer der Wallonen aus dem Hennegau, die anscheinend erst um 1701 in Groß-Ziethen eingetroffen sind, Cauffrie, war hierher gekommen um zu sehen, ob das Land schön sei. Als er günstige Bedingungen fand, holte er seine Familie nach. Aber bald darauf starb er vor Kummer. Sein Gewissen ließ ihm keine Ruhe, daß er nicht seinen Gott bekannt habe, gleichgiltig, wo es auch sei, sondern, daß er erst forschte, ob das Land auch schön sei.

³⁾ Schmoller a. a. O. S. 572.

⁴⁾ Geh. Staatsarchiv Rep. 92 Nachlaß Beckmann III Nr. 5: Nachrichten von den französischen und andern Kirchengemeinden in der Mark.

Oft haben die Geistlichen sich nach geeigneten Orten umgesehen. Prediger Reboul aus Groß-Ziethen klagt, daß er für 28 Familien gesucht habe, die im Jahre 1699 ins Amt gekommen waren. Seine Unkosten würde er wohl erst am Tage des Gerichtes zurückerstattet bekommen, denn die 28 Familien wären zum großen Teil bald danach wieder aus dem Amte verschwunden.

Die Zeit der Gründung lassen die ersten Eintragungen im Kirchenbuch erkennen. In Betracht kommen hauptsächlich die Jahre 1685—1691, dem Gründungsjahre der letzten, der Strasburger Kolonie. Mit dem 17. Jahrhundert ist im wesentlichen die Zuwanderung abgeschlossen. Später treten nur vereinzelt noch neue Kolonisten auf. Der Nachschub von Frankreich fehlt. Dagegen ist im ersten Jahrzehnt ein Hin- und Herziehen in den einzelnen Orten zu bemerken. Die damalige Statistik ist jedoch so lückenhaft, daß es unmöglich ist, darüber etwas Bestimmtes ausfindig machen zu wollen. In den einzelnen Listen fehlen manche Orte ganz, um dann im nächsten Jahre wieder aufzutauchen. Ebenso geht es mit vielen Familien. Besonders trifft das für die Listen der ersten Zeit zu⁵⁾. Wenn Gramzow 1703 mit 17, 2 Jahre später mit 181 Franzosen geführt wird, so sind das unbrauchbare Zahlen. Es wäre verkehrt, daraus auf ein besonders lebhaftes Hin- und Herfluten der Bevölkerung schließen zu wollen. In den ländlichen Kolonien wird man mit einer gewissen Stetigkeit der Bevölkerung rechnen können. Einmal fehlt hier das Abenteurerelement, das sich in größeren Städten ab und zu findet. Die Arbeit war zu schwer, und wenn man sie begonnen hatte, ließ man sie nicht im Stich. Gewandert sind vielleicht mittellose Siedler, die die Kosten der Niederlassung nicht erschwingen konnten und im Tagelohn arbeiteten, und einzelne, die man in ländlichen Kolonien angesetzt hatte, weil sie kein Handwerk verstanden.

Von den Schwierigkeiten, die die Kolonisten zu überwinden hatten, geben die dürftigen Quellen über den Zustand der Uckermark ein ungefähres Bild. Da besagt ein Bericht über

⁵⁾ Geh. Staatsarchiv, Rep. 122, 46 ff.

das Amt Lößnitz⁶⁾: Im Jahre 1684 waren dort 48 bewehrte Bauern-, 105 wüste Bauernhöfe, 1 bewehrter Rossfät, 58 wüste Rossfätenstellen.

Aus dem Beckmannschen Nachlaß⁷⁾ erfahren wir, daß die Pfarreien in Rossow und Zerrenthin mit den Filialen Grimme und Fahrenwalde nach dem Dreißigjährigen Kriege zusammengelegt wurden wegen der gar geringen Einwohner und sehr viel verwüsteten Stellen. Diese Regelung wurde beibehalten, da später $\frac{1}{3}$ der Höfe mit Franzosen besetzt war. Im Amte Chorin sind die Dörfer Groß- und Klein-Ziethen vollständig ausgestorben bis auf den Lehnschulzen. In Schmargendorf und Herzprung befinden sich nur zwei bis drei Einwohner. Nicht weniger als 12 verschiedene wüste Feldmarken in der näheren Umgebung Prenzlau meldet der Hofrichter Böttcher aus Prenzlau⁸⁾, die „fast alle ganz bewachsen“. Zwei starke Meilen von Prenzlau sei die wüste Feldmark Graaz dergestalt mit Eichen, Ahorn, Espen, Buchen und anderen Bäumen, auch so vielem Unterholz bewachsen, daß es eine ziemliche Mannschaft, große Arbeit und lange Jahre erfordern wird, bevor der Acker geräumt wird. Und „denen adligen Interessenten“ soll vorgestellt werden, „daß, da sich die hiesigen Länder täglich mit Volk und Nahrung durch Gottes Segen anfüllten, wir nicht geschehen lassen könnten, daß eine so considerable Provinz als unsere Ackermark meistens noch desert, wüste und bewachsen gelassen werden soll“. Noch 1700 wird für die Aemter Chorin und Biesenthal ein Vorschuß von 8000 Talern verlangt zur Räumung wüster Aecker. Zur selben Zeit wird berichtet, die Aecker seien so wüste, daß die, „so das Brot ackern, selber Brot und Saat nicht haben“⁹⁾. Nach sechsjähriger Bebauung klagt ein Bauer über den schlechten Zustand seiner Aecker. Nicht besser sah es in den uckermärkischen Städten aus. In Bierraden sind 1692 22 wüste Bürgerstellen, in Schwedt 30. Prenzlau, das 1626 1100 Bürger zählt, hat 1699 noch 70 wüste Bürgerstellen bei 620 Bürgern, 1675 ist die Rede

⁶⁾ Breyfig, a. a. O. S. 883 ff.

⁷⁾ Nachlaß Beckmann III Rep. 92. Geh. Staatsarchiv.

⁸⁾ Rep. 122, 31 b 1 Fol. 51 ff., Geh. Staatsarchiv.

⁹⁾ G.St.A. Rep. 9, C 3 Fas. 21.

von dem kläglichen Zustande des Städtchens Angermünde, und einige Jahre später soll untersucht werden, woher es kommt, daß ihm Nahrung so ganz abgehe. In Strasburg ist der Wert der Aecker durch den üblen Zustand beträchtlich gemindert.

In diese Wüstenerei werden nun die Kolonisten gesetzt, die zwar für den Uckermärker ein einheitliches Ganze, einen Fremdkörper bedeuten, aber doch ein buntes Gemisch verschiedener Volksstämme darstellen¹⁰⁾. Aus Frankreich selbst stammen $\frac{3}{10}$ der Kolonisten, nämlich $\frac{1}{5}$ aus Nord-, $\frac{1}{10}$ aus Südfrankreich. Mehr denn $\frac{1}{4}$ sind die Wallonen. Sie kommen aus dem Gebiet etwa des heutigen Belgiens, aus Flandern, dem Hennegau und den Niederlanden. $\frac{1}{4}$ etwa, die sogenannten Pfälzer, haben schon in der Pfalz gewohnt, einige, etwa $\frac{1}{12}$ geben die Schweiz als Heimat resp. letzten Aufenthaltsort an, und ganz wenige nennen Moskau, Schweden und England. Diese Angaben beziehen sich auf den Reifeweg.

Die „Etablierung“ der Kolonisten ist ganz verschieden erfolgt. Für Angermünde erzählt ein späterer Bericht¹¹⁾: Sie empfangen jeder 50 Taler, um zwei Ziegen, eine Kuh und die ersten landwirtschaftlichen Geräte zu kaufen. Die Originalverfügung darüber war nicht aufzufinden. Vielleicht handelt es sich nur um eine Tradition¹²⁾. Jedenfalls haben die ländlichen Kolonisten sich grundsätzlich auf eigene Kosten etabliert. Eine Order von 1690 erläßt denen, die bisher ihrer Armut wegen kein Vieh angeschafft haben, das Hirtengeld. Geschenkt wurde nur das Baumaterial, das durchschnittlich einen Wert von 50 Talern darstellt. Bei städtischen Gebäuden, von denen einzelne stattdessen aufgeführt wurden, mag man den Wert auch gelegentlich höher einsetzen. Das Brotkorn und die nötige Ausfaat wurde nur vorgeschossen. Ein Kossät bittet um „24 Cher¹³⁾ de seigel“, wie es die andern Kolonisten

¹⁰⁾ Nach N. Beringiuer, die Kolonieliste von 1699, der die Kolonisten für die einzelnen Orte namentlich aufführt.

¹¹⁾ De la Pierre, a. a. O., S. 352.

¹²⁾ Geh. St. A. Rep. 122, 25, 1 wird sogar berichtet, die Angermünder Kolonisten hätten sich schon alle selbst Ackergeräte angeschafft.

¹³⁾ Scheffel.

erhalten hätten. In der Stadt war auch der Bauplatz frei, den sich der Baulustige selbst aussuchen konnte. Zusammenhängend lagen die Baustellen nicht. Es wurde darüber angegeben: „Ist nötig, daß mit Nachdruck die Refugierten dahin angewiesen werden, wenn sie eine wüste Stelle erwählet, sich desfalls beim Magistrat angeben und solche anweisen lassen, auch nicht vorher die Schwellen strecken sollen, bis solches geschehen.“ Den Mietzins für die ersten Jahre zahlte gewöhnlich der Kurfürst. Alle diese Vergünstigungen waren aber keine Selbstverständlichkeit, sondern wurden nur von Fall zu Fall auf besondere Eingabe bewilligt¹⁴⁾. So wurde z. B. der Mietzins auf ein, zwei oder drei Jahre gewährt. Dabei wurde nicht etwa die Bedürftigkeit berücksichtigt. — Besonders nach dem Tode des Großen Kurfürsten kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob nach dem Bibelwort verfahren worden sei: „Wer da hat, dem wird gegeben“. Friedrich I. wollte wohlhabenden Leuten die Niederlassung erleichtern: So heißt es einmal in einem Antwortschreiben an Merian, den Frankfurter Gesandten, der darum bat, reisende Pfälzer mit Pässen zu versehen¹⁵⁾: „Es soll uns sehr lieb sein, wenn dabei noch ziemlich bemittelte Personen sich in unserm Lande niederlassen wollen, da es bis jetzt auch ziemlich bemittelte Personen gewesen sein.“

Die Aecker — sowohl der ländliche als auch der städtische Grundbesitz — sind denen überwiesen, die sich zum Hausbau verpflichten. Größere Geldunterstützungen wurden nur an Gewerbetreibende ausgegeben, von denen man sich einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil versprach. Sie fallen sowohl für Ackerbürger als auch für Bauern ganz fort. Auch hierbei handelt es sich um Vorschüsse, die größtenteils zurückgezahlt werden müssen. Aufgabe des Kolonierichters ist es dafür zu sorgen. Scharf wird der beobachtet, der außer Landes ziehen will. Als einige Kolonisten nach Verkauf ihres Viehs wieder verschwunden sind, muß der Käufer die Kaufsumme zum zweiten Male bezahlen, um den empfangenen

¹⁴⁾ G.St.A., Rep. 122 24 c, Bd. 1 Fol. 22 ff.

¹⁵⁾ G.St.A., Rep. 9, D. 8, Fasz. 7. Schr. v. 6. 4. 1691: An den Residenten Merian, die Vertriebenen Pfälzer, so sich anhero begeben wollen, mit pässen zu versehen.

Vorschuß für die Flüchtlinge zurückzuerstatten. Sämtliche Amtskolonisten versichern 1724 auf eine Rundfrage, sie hätten nichts erhalten. Die 53 Groß-Ziethener Bauern schreiben 1686, sie hätten all' ihr weniges Geld ausgegeben zum Bauen „et pour faire valoir les terres^{15a)}. Nun fehle es ihnen an Geld zur Ausfaat. Sie bitten um 100 Taler Vorschuß, den sie in einigen Jahren zurückzahlen wollen. Für eine ganze Reihe unbemittelter Kolonisten war es daher unmöglich sich anzubauen, und wir finden in den Listen ländlicher Kolonien außer Bauern und Kossäten noch die dritte Gruppe der Tabakpflanzler. Augenscheinlich sind es Tagelöhner. Der sehr mühselige Tabakbau erfordert eine Menge Hilfskräfte. Im allgemeinen wird man also die Kosten für den ländlichen Kolonisten mit fünfzig Talern ansetzen. Haben einige mehr erhalten, so fällt dafür die Reihe derer ganz fort, die sich nicht haben anbauen können. Für Reisekosten fehlen die Belege. Sie sind vielleicht an die große Masse der kleinen Leute nicht gezahlt worden.

Eine genaue Kostenaufstellung ist nur für die Strasburger Kolonie¹⁶⁾ vorhanden. Da hier 50—60 Familien auf einmal angesiedelt werden, ist auch die Behandlung gleichmäßig. Der Beamte des Kurfürsten veranschlagt also, nachdem er sich bis ins einzelne um alles Nötige bekümmert hat, um die Hausstellen, die Aecker, den verfallenen Nat-

^{15a)} G.St.N. 31 a 1 Fol. 7.

¹⁶⁾ G.St.N., Rep. 9 D. 8 Fasz. 7.

Estat dessen, so zur Etablierung der 50 bis 60 Pfälzer Familien in Strasburg erfordert wird:

8000 Dachsteine à 2 T. 6 Gr. das Brennerlohn =	18 T.
8000 Dachsteine à 2 T. das Brennerlohn =	16 T.
4 Wispel Kalk à 1 T. 12 Gr. Brennerlohn =	6 T.
½ Schock Bauholz zu Balken u. dergl. auf jedes Haus und Scheuer gerechnet, das andere Holz können sie aus der Stadt Busch haben	10 T.
8 Schwellen Eichen à 18 Gr.	6 T.
6 Sägeblöcke à 12 Gr.	3 T.

Ca. 59 T.

hausfaal, der zum Betfaal bestimmt, erst auf des Königs Kosten hergerichtet wird. Der Rat der Stadt wäre wohl dazu verpflichtet. Da er aber seine Einkünfte aus verpachteten Vorwerken bezieht, deren Pächter wegen eines Neubaus noch Abgabefreiheit genießen, ist er dazu nicht in der Lage. Also muß auch dieser Posten in den Voranschlag gezogen werden. In Strasburg stellt sich die Ansiedlung eines Kolonisten auf rund 50 Taler — die Baumaterialien¹⁷⁾ — die übrigen Vorschüsse wurden nach Ablauf der Freijahre zurückverwartet.

Dazu kam bei der Niederlassung noch die Gewährung gewisser Privilegien, die für alle Kolonisten gleicherweise in Frage kommen und im Potsdamer Edikt vom 29. Oktober 1685¹⁸⁾ enthalten sind. Als wichtigstes wären zu nennen die 10 Freijahre, die nach Ablauf noch um weitere 10 halbe verlängert wurden, die eigene Gerichtsbarkeit und die eigene kirchliche Verfassung. Dazu kommt noch für die ländlichen

21 Zittritsche Hufen à 35 T.	735 T.
44 Altstädtische 25 T.	1475 T.
15 Falkenburgische	
Die Ausfaat auf den Hufen und den großen Rämpen	
insgesamt mit der Beschickung	590 T.
	<hr/>
	Ga. 2800 T.

Diese 2800 müssen sie nach Verfließung der Freijahre S. R. D. bar erstatten.

Zur Erbauung der 55 Wohnhäuser würde nach und nach denen Anbauenden inhaltsgnädigen Dekrets an Materialien gereicht werden à 50 Taler.

Auf ein Haus gerechnet	2750 T.
Zur Reparierung der Gewölbe im Rathaus	150 T.
	<hr/>
	5700 T.

Zur Unterhaltung der Kirchen- und Civilbedienten werden jährlich erfordert

150 T. dem Prediger Clement,
50 T. dem Cantori und Schulmeister,
150 T. dem Richter D'Alencon.

¹⁷⁾ Ebenda.

¹⁸⁾ Vergl. Anm. 1.

Gemeinden das Privilegium aus dem Jahre 1687¹⁹⁾, das ihnen und ihren Nachkommen für ewige Zeiten die Freiheit von der Leibeigenschaft gegen Erlegung eines gewissen Dienstgeldes zusicherten. Im Jahre 1697 wurde dieses Privilegium noch einmal bestätigt und auf Pergament ausgeschrieben, den einzelnen Kolonien in jedem Amte zugestellt und von ihnen als „Palladium“ aufbewahrt. Nur mit Mühe konnte der Geistliche die Erlaubnis erhalten, das kostbare Dokument dem Kammergericht gelegentlich eines Prozesses zu überlassen.

Ganz neuartig waren diese Privilegien nicht. Schon 1661 waren dem Erbauer wüster Stellen 6 Freijahre zugesichert worden²⁰⁾. Dienstfreie Bauern gab es schon auf dem Amte Löcknitz. Freilich waren die Freijahre der Kolonisten bedeutend höher, das Dienstgeld der französischen Bauern bedeutend niedriger. Schon das erregte die Mißgunst der Deutschen, die noch verstärkt wurde dadurch, daß in Stadt und Land Franzosen die Freiheit genossen, die geordnete Betriebe übernommen hatten. Trotz allem sind die Privilegien, von vereinzelt Uebergriffen einzelner unwissender Beamter abgesehen, im allgemeinen geachtet worden. Besaßen doch die Franzosen im französischen Departement eine Oberbehörde, die jederzeit tatkräftig ihre Interessen vertrat, und schon die eigene Gerichtsbarkeit in jedem Orte gewährte in der Person des Kolonierichters einen wirksamen Schutz.

¹⁹⁾ Nachdem Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg pp. Unser gnädigster Herr, sub dato Potsdam den 16. Nov. 1686, angleichen Potsdam den 17. Juny 1687 bereits gnädigst verordnet, daß die in dero Aemter Löcknitz, Grambow, Chorin, Ruppin und Mülenbeck sich Etablierte Französische und Pfälzische Ackerleute und Cossäten, wie auch ihre Kinder und Nachkommen nach endigung der ihnen gewilligten Freyjahren, zu keinen wirklichen Frohndiensten jemahlen angehalten sondern in ein gewisses jährliches Dienstgeld, als unter Löcknitz und Grambow ein Ackermann zu Zwölf Taler, und ein Cossäte zu Sechs Taler, unter Chorin ein Pauer jährlichen Zehn Taler und ein Cossäte Fünff Taler und unter Ruppin und Mülenbeck ein Pauer zu Acht Taler und ein Cossäte zu Vier Taler gesetzt werden solten; So lassen Sie solches nicht allein dabey allerdings

Schwierig stand es allerdings mit den Privilegien, die nicht zeitlich begrenzt waren, also besonders mit der Freiheit von der Dienstpflicht. In dem Augenblick, wo der einzelne sich aus dem Verbande seiner Gemeinde und von seiner Scholle löste, wo er festen Boden unter den Füßen verlor, hatte er sich den Bedingungen der anderen anzupassen, und die Privilegien verloren für ihn ihre Bedeutung, ganz abgesehen davon, daß Traditionen in fremder Umwelt leicht verloren gehen und der einzelne keinen Wert mehr darauf legt. Wie schwer ist es, nach einigen Generationen den Nachweis der Abstammung zu führen, und welche Fülle von Konfliktmöglichkeiten wird dadurch geschaffen! Die folgende Entwicklung zeigt, daß zeitlich nicht begrenzte und inhaltlich oft unbestimmte Privilegien sich erst im Laufe der Zeit entwickelten und festigten. Wirtschaftlich läßt sich die Befreiung einzelner von Lasten, die alle tragen sollen, nicht immer reibungslos durchführen ohne Ueberlastung des anderen Theiles. Es kann aber nicht übersehen werden, daß die Schaffung eines Kernes freier, unabhängiger Bauern für die Entwicklung des Bauernstandes und die Geschichte seiner Befreiung von großer Bedeutung ist. Wir können in der Geschichte der Kolonien daher feststellen, daß Konflikte mit den Nachbarn oder den Unterbehörden entstanden, die die Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten der Bevorzugung am unmittel-

gnädigt bewenden, sondern wollen und ordnen überdem auch gnädigt, daß sothane Frankoische und Pfälzische Ackersleuthe und Cossäten vor sich und ihre Nachkommen von aller Leibeigenschaft, wie sie auch Rahmen haben möchte, zu ewigen Zeiten befreyet sein sollen. Gestalten Sie denn dero Ambts-Kammer zu Cölln an der Spree, wie auch denen jezigen und künftigen Beamten zu Lökeniz, Grambow, Chorin, Ruppin und Mülenbeck, hiermit gnädigt anbefehlen, sich hiernach unterthänigst und gehorsamst zu achten, und mehrbefagte Frankoische und Pfälzische Ackersleuthe und Cossäten bey dieser ihnen gnädigt ertheilten Concession jederzeit wider manniglichen zu maintainiren und nicht zu gestatten, daß sie unter einigerley praetext darunter pertubiret werden mögen.

Friederich.

E. v. Dankelmann.

²⁰⁾ Mysl. a. a. O. T. 5, Abtlg. 1, Kap. 4, 1.

barsten empfanden, daß aber die Oberbehörden, wie Domänenkammer und Generaldirektorium sich einer gewissen Objektivität befleißigten.

Die Verfassung der Kolonien

Wie schon gesagt, war der wirksamste Rechtsschutz und besondere Wohltat die eigene Gerichtsbarkeit der Kolonien, durchgeführt von einem Richter ihres Volkes und zunächst wenigstens nach den Gesetzen ihres Vaterlandes. Unterstellt war der einzelne Kolonierichter dem französischen Obergericht. Seine Kompetenz war naturgemäß nicht so umfassend wie die des Magistrats und ist nicht immer klar gewesen. In der Uckermark bestanden zwei Koloniegerichte — das eine in Prenzlau, zu dessen Bereich Pasewalk und Strasburg gehörten, und das andere, das Angermünde, Schwedt und Bierraden umfaßte und bald in Angermünde, bald in Schwedt seinen Sitz hatte. Diese Gerichtsverfassung wirkt sich hier ähnlich aus wie an anderen Orten, wie es in anderen Koloniegeschichten berichtet ist. Sie führt überall zu kleinen Konflikten mit Magistrat und Kammer und erregt den Meid der übrigen Einwohner. Sind doch einmal die Gebühren bei den Koloniegerichten geringer, und auch die Aufnahme der Koloniebürger kostet nur die Schreibgebühren. In Prenzlau sind es gegen Ende des 18. Jahrhunderts 18 Gr. Der neu aufzunehmende Koloniebürger mußte vor seinem zuständigen Gericht den Bürgereid leisten. Der Prenzlauer ist uns erhalten²¹⁾, leider ebenfalls erst vom Ende des 18. Jahrhunderts, als die Verkehrssprache längst deutsch geworden ist.

²¹⁾ Prenzlauer Stadtarchiv: G. 34.

Ich, Philipp Ey, gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen meinen körperlichen Eyd, daß ich Sr. Kgl. Maj. in Preußen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn und an dero statt denen wohlblöblichen Koloniegerichten dieser Stadt will getreu und gehorsam sein, dero Nutzen und Bestes nach meinem höchsten Vermögen befördern, dagegen aber Schaden und Nachteil kehren und abwenden helfen. So oft ich von denen Wohlblöblichen Koloniegerichten bei Tag

Während die französischen Bürger in Angermünde im Bürgerbuche des deutschen Magistrats verzeichnet standen, besaß Prenzlau eine französische Bürgerrolle. In Schwedt mußte der Neubürger auch der Schwedter Kammer als Koloniebürger gemeldet werden. Nach der Ablegung des Eides war er dem Zugriff des Magistrats entzogen. Diese französischen Kolonien wurden 1772 durch das Wahlbürgerrecht erweitert, auf Grund dessen sich der Neuzuziehende binnen 3 Monaten die Gerichtsbarkeit wählen durfte.

Wie notwendig, abgesehen von der Erleichterung des Einlebens, dieses Privilegium in der ersten Zeit war, zeigen einige bezeichnende Züge. Man will dem deutschen Magistrat Gerechtigkeitsliebe nicht absprechen, daß ihm aber die eigenen Stadtkinder mehr am Herzen lagen, ist menschlich begreiflich. Dies wirkte sich dann in der Rechtspflege in kleinen Schikanen aus, die rechtlich nicht greifbar waren. In Angermünde hatte der Magistrat die Aufgabe, den Kolonierichter zu unterstützen, der weder Gefängnis- noch Gerichtsdienler zur Verfügung hatte, während das größere Prenzlauer Gericht doch wenigstens einen eigenen huissier besaß. Da kam es dann einmal vor, als der Richter Duvigneau einen Unruhestifter zu Arrest verurteilte, daß der Magistrat die Vollstreckung durch passiven Widerstand hinderte und auf die Beschwerde Duvigneaus mit 50 Talern Geldstrafe belegt wurde. Solcher Konflikte haben wir in Angermünde mehrere, und zwar gerade unter diesem Richter, der dem Magistrat seiner Unbildung wegen ein Dorn im Auge war. Er hatte sich die Stelle auf dem da-

oder Nacht in heimlichen und öffentlichen Sachen gefordert werde, will ich gehorsamlich allemal erscheinen und alles dasjenige, was mir auferlegt wird, mit getreuem Fleiße bestellen, mich auch in keinerley Sachen wieder S. R. M. oder den Wohlblöblichen Koloniegerichten gebrauchen noch finden lassen. Ingleichen will ich alle und jede Bürgergaben, sie haben Namen wie sie wollen, so viel an mir ist, gerne und willig abtragen und bezahlen, auch in allen Dingen, wie einem getreuen Bürger eignet und gebühret, erzeigen und erhalten. So wahr mir Gott zur ewigen Seligkeit durch seinen Sohn verhelfen solle.

mals nicht außergewöhnlichen Wege durch eine Einzahlung in die königliche Rekrutenkasse erkaufte. Als nun einmal ein Mordprozeß²²⁾ vor sein Forum gehörte, mußte auf königlichen Befehl der Magistrat die Inquisition übernehmen, da der Richter kein literatus sei. Da hatte nämlich 1733 die Witwe Tellin „die Fatalität“ gehabt, von einer Kolonistentochter ermordet zu werden, die dafür mit dem Rade von oben her vom Leben zum Tode befördert wurde. Nun entsteht aber die Frage: Wer bezahlt die Kosten? Wir sind doch fremde Richter und haben mit der Sache nichts zu tun, so schreibt der Magistrat, der doch herzlich gern kein „fremder“ Richter gewesen wäre. Etwas „pro studio“ möchte er auch haben, da viel Mühewaltung dabei gewesen. Die Delinquentin, eine Pflanzerstochter, ist arm. Was liegt näher, als sich an die wohlhabende Ermordete zu halten und deren Nachlaß in Höhe von 95 Talern zu beschlagnahmen? Mußte sie doch das meiste Interesse an der Vollstreckung des Urteils haben! Leider hatten die Erben für diese Rechtslage nicht das nötige Verständnis, und auf ihre Beschwerde wurde die Herausgabe der Erbschaft befohlen, jedoch erst nach vielen Weitläufigkeiten. Ob der Magistrat nun für seinen Fleiß belohnt wird und die Kosten vergütet erhält, — diese Frage bleibt in den Akten leider ungeklärt.

Erheiternd ist auch der Rechtsstreit, den der erste Geistliche der Angermünder Gemeinde mit dem Magistrat hatte. Ein Vater und seine Familie hatten ihn beleidigt und war mit seinem Sohn zum spanischen Mantel verurteilt worden, Vollstreckungsort war Prenzlau. Nun beginnt ein Versteckspiel. Der Sohn verschwindet unter die Soldaten, und der Vater wird vom Angermünder Magistrat einfach nicht abgeliefert. Als ihn der Prenzlauer Landreiter endlich abholen soll, erklärt ihn der Magistrat für unauffindbar. Ein letzter kurfürstlicher Befehl muß nach einem halben Jahr durch Strafandrohung ein Ende machen²³⁾.

Oder ein anderer Fall: Als der Schönfärber Stoner sich in Angermünde niederließ, wurde ihm eine wüste Stelle mit Bauerlaubnis gewährt. Er muß aber die Entdeckung

²²⁾ G.St.N. Rep. 122, 25, 9, Bd. 1.

²³⁾ G.St.N. Rep. 122, Nr. 25, 4.

machen, daß bereits ein anderer sich widerrechtlich einen Teil angemacht hatte. Der Magistrat bescheinigt ihm die Rechtmäßigkeit seines Anspruches, will aber mit dem Uebeltäter selbst nichts zu tun haben, und rät ihm, sich an den König zu wenden. Diese kleinen Reibereien sind leicht verständlich, denn es ist nicht zu leugnen, daß die Privilegien der Franzosen der deutschen Bevölkerung ein Dorn im Auge waren, erst recht dadurch, daß die Privilegien von eigenen Behörden geschützt wurden. Der Schutz war aber nötig, wenn und so lange wie diese Privilegien aufrecht erhalten werden sollten.

Trotzdem waren aber Zusammenstöße verhältnismäßig selten, besonders in Prenzlau und Strasburg, wo die Kolonien immerhin eine gewisse geschlossene Macht darstellten. Die Schwerfälligkeit des Uckermärkers mag ihn Konflikte vermeiden lassen, wenn auch Gegensätze immer wieder hervorbrechen. Schärfer sind sie besonders dann, wenn wir ungeschickte Kolonierichter haben, die ihr Temperament nicht immer zügeln, wie das einmal in Prenzlau der Fall war. Hier war aber auch das Verhältnis zu den eigenen Gerichtsuntertanen ein schlechtes. Man hat sonst nicht den Eindruck, als ob der deutsche Magistrat sich in den uckermärkischen Städten besonders feindselig gestellt habe, von Eifersüchteleien und kleinen Kompetenzkonflikten abgesehen. Schon 1720 kann der Prenzlauer Magistrat von dem dortigen Kolonierichter nur „Liebes und Gutes“ sagen und das gute Einvernehmen wird 1795 in Strasburg besonders gerühmt.

Kompetenzkonflikte ergeben sich bei der Aufnahme von Neubürgern. Man kann sich oft über die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Forum nicht einigen. Viele kommen zur Kolonie, das Bürgergeld zu sparen und erhoffen, besonders in Prenzlau, ein Anrecht auf die Kolonieäcker und auf die Unterstützungen aus der französischen Armenkasse. Nicht durch Sprache oder Namen, sondern durch den Taufschein muß der Nachweis der Zugehörigkeit erbracht werden. Da entdeckt plötzlich ein Deutscher, als er nach Prenzlau kommt, seine Zugehörigkeit zur Kolonie, die man hinter seinem Namen „Eiche“ nicht vermutet hätte. Seine Eltern

haben jahrelang außerhalb gelebt. Ihm selbst ist die französische Form nicht geläufig, er unterschreibt sich „Duschänn“. Andererseits erhebt sich in Strasburg jäher, langer Streit um angebliche Abkömmlinge von Réfugies, die aus irgend welchen Gründen lieber das deutsche Bürgerrecht wünschen und vom Kolonierichter nicht freigegeben werden. Der Magistrat dagegen kann nicht einsehen, daß jeder Koloniebürger außerhalb einem deutschen Gerichte untersteht und hier sich nicht einmal sein Forum wählen darf. Die etwas verzwickte Rechtsfrage leuchtet ihm nicht ein, daß Zugehörigkeit zur Kolonie noch nicht Zugehörigkeit zur französischen Gemeinde erfordert. Seiner Meinung nach müßten alle Deutsch-Reformierten dem deutschen Magistrat unterstellt sein. Um 1780 machten diese die Hälfte der Kolonie aus. Daß aber sogar Lutheraner und Katholiken der Kolonie seit 1772, der Einführung des Wahlbürgerrechts für Ausländer, angehören dürfen, das will den Strasburgern durchaus nicht in den Kopf, und daraus ergeben sich dann die Konflikte. Bei solchen Gelegenheiten läßt die Erschwerung der Geschäfte längst vergessenen Haß wieder zum Durchbruch kommen gegen die „infame nation“. Im übrigen kommen Uebergriffe nur selten vor und nur dann, wenn der französische Vertreter im Magistrat aus Indolenz nicht sofort Einspruch erhebt. Der Kolonierichter kann dagegen nicht müßig zusehen, wenn seine Gerichtsuntertanen abtrünnig werden, damit nicht „Aufsäffige“ ermutigt würden. Es kommt nämlich vor, daß bei Straffällen der Angeklagte den Vorteil zieht. Stolz erhobenen Hauptes geht er an dem Richter, der ihn verurteilt hat, vorbei, weil ein anderes Gericht, das sich zuständig glaubte, Einspruch gegen die Verurteilung erhob²⁴⁾. In Prenzlau wird vom Kolonierichter ein leichtsinniger französischer Accisebedienter bestraft. Sofort meldet sich das udermärkische Obergericht als allein kompetent für die Accisebedienten. Es wird aber abgewiesen; denn dieser Beamte hätte als Ausländer das Recht gehabt, sein Forum zu wählen. Einem anderen Accisebeamten wird der Anspruch bestritten, da er bei Einführung des Wahlbürgerrechtes schon längere Zeit im Lande war. Es handelt sich um die von Friedrich dem

²⁴⁾ G.St.U. Rep. 122, 24a, 16.

Großen ins Land gezogenen französischen Beamten. In Accisefällen unterstand jeder der Accisegerichtsbarkeit, während in Polizeisachen der Magistrat zuständig war, und der Koloniedirektor nur Ungerechtigkeiten und Bedrückungen verhindern mußte. In diesem Chaos von Rechtsfragen war es für ungewandte Leute, wie es die Magistratsmitglieder der kleinen Städte oft waren, unmöglich, sich zurechtzufinden. Die Bitte des Prenzlauer Magistrats 1749, die freigewordene Kolonierichterstelle nicht mehr zu besetzen und beide Nationen zusammenzufügen, um Zusammenstöße zu vermeiden, mag eher einer gewissen Hilflosigkeit als einer gehässigen Gesinnung entspringen.

Der Kolonierichter hatte mehrere Orte zu versehen. Es vertrat ihn daher dort, wo kein Gerichtsort war, ein Assessor. Wir haben ständig einen solchen in Strasburg und in Angermünde. Er nahm etwaige Protokolle über Vergehen auf und gab sie weiter. Das Urteil fällte der Richter selbst. Wegen seiner häufigen Abwesenheit vom Gerichtsorte erbittet sich dann bei der Häufung der Geschäfte der Prenzlauer Richter 1736 zwei Assessoren für Prenzlau, die ihm gewährt werden²⁶⁾. Ihre Vergütung besteht einzig in der Befreiung von Einquartierung und Servis. Auch in Schwedt haben wir zunächst einen solchen assessor illiteratus. Später wird ein zweites Assessorat geschaffen, denn zur Uebernahme und Aufbewahrung der Gerichtsschlüssel sind drei Personen erforderlich. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts scheint die Stelle mit einem kleinen Gehalt versehen zu sein.

Neben dieser Tätigkeit innerhalb der Kolonie erhält seit 1715 der Kolonierichter den Titel eines Bürgermeisters im Magistrat²⁷⁾, in Prenzlau zunächst einmal nur cum vote et sessione. Bei der nächsten Vakanz sollte er Gehalt empfangen. Es machte zunächst einige Schwierigkeiten, diese Neuerung einzuführen. Man benützte den Vorwand, daß man die im reglement vorgesehene Zahl von Magistratsmitgliedern nicht überschreiten wolle. Dann

²⁶⁾ G. St. A. Rep 122, 24a, 1, Bd. 2, Fol. 48.

²⁷⁾ Beheim-Schwarzbach, a. a. O., S. 630.

aber hat sich, der Bedeutung der Kolonie entsprechend, der französische Bürgermeister in Prenzlau durchgesetzt, während von der Tätigkeit des Schwedter Richters nichts Näheres bekannt geworden ist. Bei der Neubefetzung der Stelle gab es wohl einmal Rangfragen leidenschaftlich zu erörtern. Nicht eher will Charreton in Prenzlau eingeführt werden, als bis ihm der Rang seines Vorgängers als 4. Bürgermeister gewährt wird²⁸⁾. Der Magistrat will ihm zwar das „ordinaire Bürgermeistertractement“ gewähren, aber nur den Rang als senator ordinarius. Sein Vorgänger hätte sofort auf den höheren Rang verzichtet, als seine Beschwerde abschlägig beschieden sei. Man hätte ihm diesen dann wegen seiner „meriten“ gelassen. Wir finden auch wieder hier die im Zusammenleben der beiden Nationen in der Uckermark typische Erscheinung, daß bei anfänglicher Abneigung das spätere Einvernehmen nicht durch grundsätzlichen Haß, sondern meistens durch Ungeschicklichkeiten und Eifersüchteleien einzelner gestört wird. Diese Rangfrage erfordert viel Papier, bis schließlich sich herausstellt, daß immer der Neueintretende den Posten des letzten, fünften Bürgermeisters einnimmt und dann beim Tode seines Vorgängers in die höhere Stelle aufrückt. Man wirft aber dem Richter vor, daß es sich nicht um die Rangfrage bei ihm handelte, sondern daß er wegen der durch den Siebenjährigen Krieg vermehrten Arbeit, der Verteilung von Fournage und Wachtdienst, ferngeblieben sei. Grundsätzlich ist der Franzose jetzt also zu allen Arbeiten herangezogen worden. Ausgeschlossen war er nur von Justiz- und geistlichen Sachen. Zur Predigerwahl in Blindow wurde er trotz kräftigen Protestes nicht aufgefordert. Es hat aber doch eine geraume Zeit gedauert, bis diese Ordnung der Dinge sich herausgebildet hatte. Bevor der Richter Sitz im Magistrat hatte, muß er bei Einquartierungs-, Servis- und Polizeisachen, die die Kolonie angehen, herangezogen werden²⁹⁾. 1734 wird die „Cognition“ darüber einzig dem Magistrat zugesprochen³⁰⁾. Diese Anordnung wird aber 1740 dahingehend geändert, daß alle diese Angelegenheiten

²⁸⁾ Prenzl. St.A.F. 22.

²⁹⁾ G. St.A. Rep. 122, 24a, 1, Bd. 2, Fol. 50.

³⁰⁾ Ebenda, Fol. 50.

vom gesamten Magistrat erledigt werden sollen, wodurch also die Mitarbeit der Kolonie endgültig festgelegt wird. Zeitweilig hat der Richter sogar die Kammereigeschäfte des Rendanten in Prenzlau besorgt und dafür auch dessen Gehalt bezogen, bestehend in 80 Taler bar und 6 Klafter Holz. Und zu einem Stipendium, das nur für Söhne deutscher Magistratsmitglieder bestimmt war, wird der Sohn eines Kolonierichters zugelassen, mit dem ein besonders gutes Einvernehmen herrschte.

Neben dem Richter saßen 2 französische Senatoren im Magistrat, gewöhnlich die oben erwähnten Assessoren. Nur in Strasburg waren die Funktionen einmal getrennt, wurden aber später wieder zusammengelegt. Die französischen Senatoren hatten ebenso wie die deutschen ein bestimmtes Gebiet zur Erledigung. Ihr Gehalt betrug um 1730 in Prenzlau 36 Taler.

Auch mit den Senatoren scheint das beste Einverständnis geherrscht zu haben. Als einmal der Strasburger Assessor beim Koloniegericht wegen Unregelmäßigkeiten im Amt suspendiert wird, weigert sich der Magistrat, das gleiche zu tun, denn man könne ihm in seiner Stellung als Senator nur Gutes nachsagen.

Unzuträglichkeiten gab es ab und zu bei der Berechnung der Sporteln. Zu dem Senatorengehalt kamen noch kleine Emolumente an Holz und Wiesenwuchs und die Servisfreiheit, die allerdings in kleineren Städten wie Angermünde nur dem regierenden Bürgermeister zugesprochen wurde. Beanspruchte aber der französische Richter einen Anteil an den Gerichtssporteln, dann wurde er abgewiesen, da er ja seine eigenen Sporteln habe. Ebenso weigerte sich der Magistrat begreiflicherweise, die Franzosen an dem von ihren Bürgern gezahlten Taler Bürgergeld teilnehmen zu lassen, was den streitsüchtigen Richter Charreton in die größte Wut versetzt: „Die ungeschliffenen Regenten verdienten die größte Verachtung“, so läßt er ihnen durch den Senator sagen.

Als die Städte wuchsen, die Kolonien im Verhältnis dazu abnahmen, empfand man in Prenzlau, daß die Zahl der französischen Deputierten zu groß sei. Man hatte ohne-

hin die Absicht, die Zahl der Senatoren von 10 auf 6 herunterzusetzen, um mit dem freiwerdenden Gehalt die übrigen Stellen zu verbessern. Da die Kolonie längst nicht mehr den fünften Teil der Stadt ausmachte, benutzte man den Tod des französischen Senators, um die Stelle nicht mehr zu besetzen. Von der Gehaltserhöhung schloß man die Franzosen aus. Auf den Einspruch der Kolonie mußte alles beim alten bleiben³¹⁾. Hier kam noch einmal der Zorn des Magistrats darüber zum Durchbruch, daß die Franzosen weder Abschloß noch Bürgergeld zur Kämmererkasse beitrugen.

Als im Jahre 1800 der Magistrat um seine Ansicht über die Kolonie gefragt wird, da kommen aus Prenzlau und Strazburg fast gleichlautende Schreiben³²⁾. Alter Zorn über die besondere Bevorzugung der Kolonisten bricht darin noch einmal durch, und beide bitten um Aufhebung der Vorrechte, die ja auch tatsächlich ihre Berechtigung verloren hatten. Diese Aufhebung ist dann im Jahre 1809 erfolgt.

Rechtlich ungünstiger gestellt waren die ländlichen Kolonien. Auch sie unterstanden dem französischen Gericht und zwar die Kolonien in den Ämtern Gramzow und Böcknig dem Prenzlauer, die des Amtes Chorin dem Angermünder Gericht. Diese Einteilung wurde auch später beibehalten. Aber die einzige Aufgabe des französischen Richters bestand darin, mehrmals im Jahre die ländlichen Kolonien zu bereisen und über die Aufrechterhaltung der Privilegien zu wachen. Die eigentliche Gerichtsbarkeit war ihm abgenommen und dem Amtmann aus praktischen Gründen übertragen worden. Wann das geschehen ist, entzieht sich der Kenntnis, aber sicher schon frühzeitig. Allerdings erhält noch 1699 der Prenzlauer Richter den Befehl, den Franzosen in den Städten, Dörfern und Flecken um Prenzlau den Eid der Treue abzunehmen³³⁾. Und auch für Gramzow findet sich noch ein eigener Richter. Möglicherweise hängt die Ueberweisung an die Amtsgerichtsbarkeit mit der Verpachtung der Domänen zusammen. Es war nicht gleichgültig, ob dem Amtmann die Gerichtsporteln von mehreren hundert

³¹⁾ G.St.A. Rep. 122, 24a, 19.

³²⁾ Prenzlauer Stadtarchiv F. 22.

³³⁾ G.St.A. Rep. 122, 16a, 3, Vol. 1, Fol. 131.

Untertanen mehr zustanden, und die Berechnung des Pachtpreises wurde dadurch beeinflusst. So waren denn die Kolonisten Leuten ausgeliefert, von denen 1740 das französische Departement sagt: „Die Bauern und Kossäten haben fast immer in den Amtsleuten Feinde, die sie auf tausend Arten quälen“. Und ein anderes Mal: „Die Amtskolonisten wagen nicht zu klagen, weil die Amtsleute schon Mittel und Wege finden, sie zu bedrücken“.

Um die Kolonisten für die Nichteinhaltung der landesherrlichen Versprechungen zu entschädigen, erhielten die Geistlichen den Auftrag, sich um die Rechte ihrer Leute zu kümmern. Sie sind diesem Amte mit unermüdlichem Eifer nachgekommen und haben jeden Versuch wirklicher oder vermeintlicher Bedrückung gemeldet. Diese Kontrolle war dem Herrenbewußtsein der Amtsleute unerträglich und auch der Kammer bei ihren Anordnungen unbequem. Das zeigt folgende Stelle aus einem Brief der Kammer an das französische Departement über den Pfarrer Theremin in Groß-Ziethen: „. . . und nicht zweifeln, daß Ew. Erzellenz sein Betragen mißbilligen und ihn anweisen lassen, sich in die Sachen des Amtes nicht zu melieren, wenn er anders den Verdacht einer Aufwieglung der Untertanen zu seinem Vorteil nicht auf sich ziehen wolle“. Und solche Wünsche der Amtsleute und Kammer kann man oft finden. Sie werden freilich immer zurückgewiesen. Der Pfarrer ist verantwortlich, „wenn die Kolonien desertieren“.

Es ist immer wieder versucht worden, für die ländlichen Kolonien die eigene Gerichtsbarkeit zurückzuerlangen. So hat wohl der Richter Imbert um 1725³¹⁾ als selbstverständlich angenommen, daß die Amtsuntertanen seiner Jurisdiktion unterstehen. Er ist sehr betroffen, als er mit den Amtsleuten darüber in Konflikt gerät. Das zeigt deutlich, daß schon damals alle Akten fehlen. Seine Beschwerde wird daher vom Departement an die Kammer weitergegeben mit der Entscheidung, „daß die in den Aemtern sich befindenden französischen Untertanen in personalibus das Forum des französischen Richters agnoszieren, in realibus aber, was

³¹⁾ G.St.A., Generaldirekt. Kurmark Amtsjachen. A. Gramzow Tit. 48c, 1, Fol. 12 ff.

nämlich die Besetzung der Höfe und Erbteilung betrifft, das Amt die cognition haben soll“. Die Amtsleute sind damit nicht einverstanden. Sie wollen auf die ihnen verpachteten Gerichtsgefälle nicht verzichten und keinen noch so unbedeutenden Ausfall ertragen³⁵⁾. Der Amtmann droht, er könne dann die Pachtsumme nicht voll abführen, und weiß wohl, daß er damit den König an einem empfindlichen Punkte trifft. Der Weg nach Prenzlau bedeutet tatsächlich eine Verschleppung und die Besorgnis vor einer zu großen Selbständigkeit der Kolonisten dem Amte gegenüber ist vielleicht nicht ganz unberechtigt; in Wirtschaftsbetrieben mag solche Selbständigkeit schwer erträglich sein. Etwas seltsam berührt freilich der vom Amtmann angegebene Grund, daß das Amt in seinen Strafen mehr Rücksicht darauf nehmen würde, „die Untertanen zu conservieren“ als der französische Richter. Ueber allzuviel Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage hatten sich bis jetzt die Kolonisten nicht zu beklagen. Auf die Beschwerde des Amtes wird der obige Erlaß doch wieder zurückgezogen: „Weil nun die Kolonisten jederzeit unter des Amtes Jurisdiktion sowohl in personibus als auch in realibus bisher gestanden, also approbieren wir solches allergnädigst“. Es bleibt alles beim alten, der Richter nimmt einmal im Jahre auf einer Rundreise die Klagen der Kolonisten über verletzte Privilegien entgegen, und diese stellen ihm die dazu nötigen Fuhren unentgeltlich. Möglicherweise hat sich jedoch diese letzte Gewohnheit später verloren; denn als der Richter Hugo sich 1796 nach den ländlichen Kolonien zur Abfassung eines Berichtes begeben hat, bittet er im französischen Ministerium um Ersatz der Vorspannkosten. Dies wird abgelehnt, denn solche kleinen Reisespesen gehörten zum Dienste.

Noch einmal wird 1773 der Versuch unternommen, die eigene Gerichtsbarkeit zu bekommen. In diesem Jahre wurde auf den Aemtern ein eigener Justizamtmannt eingesetzt, der nicht im Amte wohnte. Diesmal ging der Versuch vom französischen Departement selbst aus. Der Geheim-

³⁵⁾ Breyßig veröffentlicht den Arrendevertrag über das Vorwerk Drense im Amte Gramzow. Dort ist 1695 das Strafgefälle nicht mitverpachtet (Breyßig a. a. O. S. 892 ff.).

rat von Campagne reicht eine Denkschrift ein³⁶⁾. Folgende Gründe scheinen für ihn maßgebend: Die nötig gewordenen Fuhrn für den Justizamtmann und die bedeutend geringeren französischen Gerichtsgebühren. Auch jetzt ist der Versuch erfolglos. Gleichmäßig versichern alle drei Ämter: Richterfuhrn und Gerichtsgebühren³⁷⁾ seien unbedeutend, dagegen würden von der ungleich höheren Entfernung zum französischen Gerichtsort auch die deutschen Bauern bei Streitigkeiten mit ihren französischen Nachbarn mitbetroffen.

Die Wiederbelebung des alten Rechtes wäre jetzt, nach fast 100 Jahren, sinnlos gewesen, da es nur das Einleben in der Fremde erleichtern sollte.

Als eine Folge dieser Benachteiligung der ländlichen Kolonien ist wohl die Tatsache zu werten, daß diese nie in dem Maße wie die städtischen als Kolonie empfunden wurden. Sie haben daher auch nie ihre politische Zusammengehörigkeit empfunden, sondern die kirchliche.

Als der Bauer Zeller in Herzprung 1803 zur lutherischen Kirche übertritt, sollen ihm sofort gewisse Kolonistenrechte als nur einem reformierten Bauern zugehörig entzogen werden. Erst das Ministerium muß den Amtmann darauf aufmerksam machen, daß es sich um die Zugehörigkeit zur Nation und nicht zur Kirche handele.

Dieses mangelnde politische Zusammengehörigkeitsgefühl wird durch die Tatsache belegt, daß sehr selten ein besonderer Wert auf einen französischen Schulzen gelegt wurde. Groß-Ziethen, in dem fast ausschließlich französische Bauern wohnten, hatte einen deutschen Lehnschulzen durch lange Jahre. Später allerdings gerät das Gut und damit der Posten in französische Hände, ebenso wie in Lüdersdorf.

Die Frage der Dorfverfassung wird zum ersten Male in den Akten beleuchtet, als 1792 die Bergholzer Kolonisten um einen französischen Schulzen bitten, da sie zahlreicher

³⁶⁾ G.St.N., Prov. Brdbrg., Rep. 2. I. Dom. Reg. N. Chorin, Fach 8, Nr. 12, Fol. 137 ff.

³⁷⁾ Chorin 11 Tal. 8 Gr. 6 Pf. für die Franzosen jährlich.

als die Deutschen seien⁸⁸⁾. Es war bis jetzt dort Sitte, daß dem deutschen Schulzen ein Franzose beigegeben wurde, der aber nur eine durchaus untergeordnete Bedeutung hatte. Ein solcher gesteht einmal selbst zu, daß er früher französische und deutsche Buchstaben lesen konnte, es aber in seinem Amte noch nie nötig hatte und deshalb seine Kenntnisse verlor. Dieser zweite Schulze bekleidete das Amt eines ancien bei der Bergholzer französischen Gemeinde. Es betrifft diese daher sehr hart, als das Amt, ohne ihren Widerspruch zu beachten, den oben erwähnten Bauern einzusetzt, der wegen Unfittlichkeit exkommuniziert worden war. Man begreift auch den Wunsch der Kolonisten, abwechselnd am Amte des deutschen Schulzen teilzuhaben, der einen Vierhufenhof besaß, während der Franzose nur $\frac{1}{4}$ Hufe und eine kleine Wiese dienstfrei erhielt. Ihre Bitte wurde nicht erfüllt, denn von Anfang an sei der Schulze ein Deutscher gewesen. Bei dieser Gelegenheit wird eine Erhebung über den Brauch in den übrigen dörflichen Kolonien gemacht. Dabei stellte sich heraus, daß in Blöwen die Besetzung der Stelle wechselte und in Gramzow ein französischer Schulze wäre. Sonst ist nirgends Wert auf dieses Amt gelegt worden. Dagegen waren überall französische Gerichtsmänner, wo kein maire amtierte, die aber wahrscheinlich wie in Bergholz auch kirchliche Funktionen hatten. Aus dem Amte Gramzow wird uns darüber berichtet, daß zwar der eine der Gerichtsmänner ein Franzose sei, aber sein Ehrenamt nicht im Sinne der Kolonie verwalten dürfe, sondern zum Wohle der ganzen Gemeinde.

Die ländlichen Kolonien und ihr Kampf um die Privilegien

Drei Gruppen von Kolonisten kommen für die ländlichen Siedlungen, wie schon erwähnt, in Frage: Die Bauern, die Kossäten und die Tabakspflanzer. Die Größe des Grundbesitzes ist verschieden. Sie schwankt bei den Bauern zwischen 1—4 Hufen. Der Kossät besitzt gewöhnlich nur eine

⁸⁸⁾ G.St.A., Rep. 122, 31a, 34, Fol. 43 ff.

halbe Hufe, der Tabakspflanzer nur eine Wörde. Dieser ist daher auf Tagelohn angewiesen. Daher finden wir auch späterhin an seiner Stelle den „Tagelöhner“ in den Listen. Die untenstehende Aufstellung zeigt den Grundbesitz der Kolonien im Jahre 1766. Da keine größeren Veränderungen vorgekommen sind, wird der Zustand der Anfangszeit wenigstens einigermaßen richtig wiedergegeben sein.

Die ländlichen Kolonien befanden sich in rechtlicher Hinsicht in einer ungünstigen Sonderstellung. Die Folge davon war, daß sie um ihre wirtschaftliche Existenz einen viel härteren Kampf kämpfen mußten. Die Bestimmungen des Potsdamer Edikts über ihre Ansiedlung und ihre Besitzverhältnisse waren allgemein gehalten.⁴⁰⁾ Man hat jeden Fall anscheinend als Sonderfall behandelt. Es bedurfte einer gewissen Zeit, bis sie, gerade mit Rücksicht auf die Besitzverhältnisse, eine gewisse Sicherheit erlangt haben.

Wie man sich ursprünglich ihre rechtliche Stellung dachte, dafür liegt ein Zeugnis vor⁴¹⁾. Es handelt sich um die Ueberweisung einer Kossätenstelle an den Kolonisten Muau unter folgenden Bedingungen: „und also, daß der Impe-
trant sothane Kossätenstelle zu erb und eigen auf sich, seine Erben und Nachkommen haben, besitzen, bebauen und bewohnen, auch damit als sein Eigentum schalten und walten solle, ohne darein von jemand, wer es auch sei, tourbieret oder beunruhigt zu werden. Auch soll er wegen des Anbaus die sonst gewöhnlichen Freiheiten daran genießen“. Die Verfügung ist klar. Es handelt sich nicht um ein Eigentumsrecht im heutigen Sinne, denn das kannte man im damaligen bäuerlichen Rechtsverhältnis nicht. Aber doch wurde dem Kossäten ein möglichst unbeschränktes Verfügungsrecht zugestanden. Es ist nicht anzunehmen, daß es sich hier um einen Einzelfall handelt. Die Rechtslage wird bei allen Kolonisten die gleiche gewesen sein. Noch 1719 sprechen die Kommissionen von einigen Erbpächtern, die damals enteignet waren⁴²⁾. Und doch ist in späteren Zeiten immer Unsicherheit darüber, ob es sich um Erbzins- oder Laßbauern handelt. Wie ist nun diese Entwicklung zu er-

⁴⁰⁾ Vgl. Anm. 1.

⁴¹⁾ G.St.N., Rep. 122, 31b, 1, Fol. 5.

⁴²⁾ G.St.N. 31a, 6, Fol. 6 auch 31a, 4 Vol., Fol. 44: gewesene Erbpächter.

klären? Ein ganz klares Bild läßt sich darüber nicht gewinnen, sie ist jedenfalls nicht ganz ohne Schuld der Franzosen vor sich gegangen.

Als die Freijahre ihrem Ende zugingen, verkauften einige Franzosen ihre Güter, um andere wieder dienst- und pachtfrei anzunehmen. Da der Aufbau des Hofes durch die Freijahre ermöglicht war, stellte sich die Kammer auf den Standpunkt, das Kaufgeld müsse dem Könige zufallen und Friedrich I. bemerkte dazu: „Eure Vorschläge gefallen uns“⁴³⁾. Es bleibt aber vorläufig noch bei der Absicht, eine endgültige Entscheidung liegt noch nicht vor. 1713 erhielt die Kammer auf eine Anfrage die Antwort vom Königl. Preuß. Generaldirektorium: „Alles Inventar an Vieh, Saat sei ebenso wie das Haus am Hof für die genossenen Freijahre zu lassen“⁴⁴⁾. Es darf auch kein Geld dafür bezahlt werden, es sei denn, daß der Käufer gutwillig soviel bezahlen wolle, als die sechsjährige praestanda ausmache. Die Angabe: sechsjährige deutet darauf hin, daß es sich um eine Allgemeinentscheidung handelt, für Deutsche wie für Franzosen bestimmt, denn der deutsche Siedler genoß nur sechsjährige Freiheit. Es war vielleicht schon der Anfang der Politik, die Friedrich Wilhelm I. dann durchführte, zur besseren Verschmelzung der beiden Nationen Gleichmäßigkeit in der Behandlung einzuführen. Dadurch wurde aus dem bisherigen Erbzinshauern ein Laffit, dessen Verpflichtungen später im Hofbriefe aufgezeichnet wurden, den aber nicht alle Kolonisten gleichmäßig erhielten.⁴⁵⁾

Trotz dieser Entscheidung werden immer wieder Erörterungen über die Stellung der Kolonisten geführt. 1719 bildet die Hofwehrr im Amte Gramzow einen Grund zur Unzufriedenheit, da die Kolonisten die Häuser selbst gebaut und die Tiere von ihrem Gelde gekauft hätten. Die Freijahre anzurechnen sei ungerecht, da sie doch wüßte Acker kultiviert hätten. 1724 heißt es aber schon: Ihre Häuser ge-

⁴³⁾ G.St.A., Prov. Brdbrg., Rep. 2, Amt Chorin.

⁴⁴⁾ G.St.A., Dom. Reg., Fach 8, Fol. V. — Ebenda Fol. 8.

⁴⁵⁾ Nach Kurt Breyßig a. a. O., S. 358, der sich auf Friedrich Großmann beruft, fällt die Entwicklung des Laffitentums in die Zeit des Neuanbaus nach dem 30jährigen Kriege; diese Ansicht würde durch das Beispiel der Réfugiés gestützt werden.

hören dem König. Auch später werden noch Klagen über das Einbehaltten der Hofwehr laut. Es scheint also eine Reihe von Jahren gedauert zu haben, bis diese Gepflogenheit sich durchsetzte.

Zeitweilig hat man den Kolonisten das Eigentumsrecht an ihren Höfen ganz genommen. Sie werden als Zeitpächter behandelt, deren Kontrakt von sechs zu sechs Jahren erneuert wird, nachdem eine Kommission den Zustand des Hofes prüfte.

Im allgemeinen blieb es aber bei der Stellung eines Laßbauern, die nach einem Gutachten der kurländischen Kammer für sie die vorteilhafteste war. Sie konnten ohne Grund nicht von den Höfen vertrieben werden und erhielten bei Bauten höhere Baugelder. Streitfragen waren dann allerdings bei der Verheiratung von Töchtern möglich. Bei der Auszahlung ihres Anteils konnten diese auf die Hofwehr keinen Anspruch machen.

Eine endgültige Entscheidung wurde durch die Kabinettsorder vom 20. IX. 1777 wegen Vererbung der Bauerngüter getroffen, die auch auf die Kolonisten ausgedehnt wurde. Jetzt sind sie unbestrittene erbliche Laßpächter und dürfen als solche ihre Höfe nicht belasten. Diese stehen daher auch nicht im Hypothekenbuche. Ebenso werden sie alter Gewohnheit gemäß hinsichtlich der Baufreiheitsgelder als solche behandelt.

Verschiedentlich findet man die Auffassung vertreten, der französischen Gemeinde als solcher seien die Aecker übereignet worden mit der Verpflichtung, sie nur an ihre Mitglieder zu verteilen⁴⁶⁾. Davon ist keine Rede. Nur in Schmargendorf hat am Ende des achtzehnten Jahrhunderts einmal die Kolonie das Vorwerk in Erbpacht genommen unter der Bedingung, gemeinsam zu haften. Sonst erhielt immer der einzelne das Gut zunächst auch mit dem Rechte, es beliebig zu verkaufen. 1699 verkauft Kossät Frise seinen Hof an Christian Gädling für 30 Taler. 1716 wurde ein Gramzower Kossäthof einem Deutschen überlassen, ohne daß von irgendeiner Stelle Einspruch erhoben wäre, denn diese durch nichts eingeschränkte Freiheit des Verkaufs entsprach durchaus einer bisher geübten Praxis.

⁴⁶⁾ J. B.: De la Pierre, a. D., S. 354.

Andererseits griff die Kammer sofort zu, sobald sich nur die Möglichkeit ergab, einen freierwerbenden Kolonistenhof mit Deutschen zu besetzen, die, ohne lästige Privilegien, sowohl dem Amtmann als auch der Kammer bequemer waren. Verschiedene Male ist Kolonisten gekündigt worden, und zwar hauptsächlich in den ersten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms I., der niemals einen Hehl aus seiner Absicht gemacht hat, die beiden Nationen möglichst rasch verschmelzen zu wollen und zu diesem Zwecke zunächst jede Sonderstellung der Franzosen zu beseitigen suchte. Wir finden daher in den Listen der Jahre 1720—21 oft, besonders im Amte Gramzow, den Vermerk „enteignet“ oder auch „ohne Besitz“⁴⁷⁾. Diese Besitzlosigkeit war ein Hauptgrund dafür, daß in diesen Jahren eine Reihe von Familien dänischer Werbung folgten und die Uckermark verließen, um sich in Dänemark anzusiedeln. Sicher wäre die Auswanderung noch stärker gewesen, wenn nicht sofort die Gegenmaßregeln des Königs einsetzten, der eine Auflösung der Kolonien befürchtete. Heißt es doch in einem Erlaß: Nun sind wir niemals gesonnen gewesen, die von unseren Vorfahren gloriwürdigsten Gedächtnis mit so großen Kosten etablierten französischen als wallonischen und Pfälzer Kolonien, welchen wir den Tabakbau und einen merklichen Anwachs unserer Accise-, Zoll- und anderer Revenuen zu danken haben, eingehen zu lassen, sondern wollen vielmehr in Gnaden, daß selbige bei denen ihnen verliehenen Etablissements und Privilegien, wie sie selbige anno 1713 beim Antritt unserer Regierung gehabt und genossen, kräftigst geschützt werden, insbesondere ihre Ländel ihnen erhalten bleiben“⁴⁸⁾.

Sollte dieser Schutz wirksam sein, so mußte nicht nur die Kammer verhindert werden, die Kolonisten zu enteignen, sondern diese selbst mußten in ihrem Verkaufsrecht beschränkt werden. Sie durften die Güter nicht willkürlich veräußern, damit sie nicht auf immer an Franzosen verloren gingen.

⁴⁷⁾ G.St.A., Rep. 112, 48, 1.

⁴⁸⁾ G.St.A., Rep. 122, 6a, 3, Vol. III, Fol. 5.

Zum ersten Male finden wir über diese Ueberwachung eine Andeutung in einem Bericht des Groß-Ziethener Geistlichen. Er schreibt, daß ihm die Verpflichtung obliege, über die französischen Hofstellen zu wachen. Es scheint sich zunächst nur um einen guten Brauch zu handeln, um die aufgeregten Gemüther zu beruhigen und von der Auswanderung abzuhalten. Eine Kommission, die 1731 die udermärktischen Kolonistenbeschwerden untersuchen soll, stellt fest, daß noch 17 Familien ihrer Stellen beraubt sind und schlägt vor, ein Verbot zu erlassen, freie Kolonistenstellen an Deutsche zu übertragen. Ebenso regt man an, in Familien mit nur weiblichen Nachkommen⁴⁹⁾ diese mit Geld zu entschädigen, damit die Höfe nicht durch Heirat in deutsche Hände kämen. Gleichzeitig meldet der Bergholzer Geistliche einen Fall einer Mischehe. Der lutherische Knecht eines französischen Bauern wolle dessen Tochter nur unter der Bedingung heiraten, daß er den Hof bekäme. Man müßte diese Mischehen verbieten, die der Verderb der Kolonie seien.

Im französischen Departement ruft dieser Vorschlag große Unsicherheit hervor. Man sieht sich hier vor die Entscheidung gestellt: Was ist wichtiger, das Recht des einzelnen oder der Bestand der Kolonie? Der Kammer ist es wesentlich, den Hof in guten Händen zu wissen. Sie kann keinen Unterschied zwischen Deutschen und Franzosen machen, abgesehen davon, daß ihr zunächst immer noch der deutsche Bauer der angenehmere ist. Ihr liegt die Konservierung der Bauern, nicht der Kolonie am Herzen. König und französisches Departement dagegen legen Wert auf die Kolonie als solche. Das Departement leitet letzten Endes seine Existenzberechtigung aus dem Fortbestand der Kolonien her und der König fürchtet eine Massendeseertation in dem Augenblick, wo der Zusammenhang der Kolonie gelockert, ihre Rechte irgendwie geschmälert werden. So entwickelt sich, allmählich allerdings, der feste Brauch: Der französische Hof darf nicht an Deutsche übertragen werden, weder im Falle eines Verkaufs noch in dem einer Mischehe, ohne daß eine gesetzliche Handhabe existiert. Zwar erheben sich doch Bedenken dagegen. So wird im französischen Departement eine Stimme laut, man verbiete doch auch den

⁴⁹⁾ G.St.N., Rep. 122, 31a, 6.

Wallonen nicht, eine deutsche Frau zu heiraten und die Kammer schreibt 1757:

„Wir glauben nicht, daß den französischen Wirten daran liegt, wenn ihre Witwen und Töchter außer Nahrung gesetzt werden sollen. Man soll sie fragen, ob ihnen mehr damit gedient sei, daß ihrer Successoren Vorkeltern aus Frankreich gekommen und nach der französischen Prediger Absicht eine Kolonie, die, da die Alten fast alle abgegangen, die neuen Wirte aber kein Französisch verstehen, nur in der Idee existiert, komplett erhalten werde.“

Da aber König und Departement gerade diese Kolonie komplett erhalten wollten, die zu zerfallen drohte, bedurfte es eines äußeren Bandes — und das waren die Höfe. Der einzelne tritt jetzt vollständig zurück hinter dem Gemeinwesen, dem Geiste der Zeit entsprechend. Um jede Mischehe hebt ein Kampf an. Das Amt Gramzow ist 1757 geneigt, die Abkömmlinge einer französischen Mutter als Franzosen zu betrachten. Dem steht die königliche Bestimmung entgegen, daß eine Koloniebürgerin durch ihre Heirat mit einem Deutschen aus der Kolonie ausscheidet. Der Bergholzer Pfarrer hat sich einmal kurzer Hand geweigert, eine Mischehe aufzubieten.

Auch die Kolonisten als solche wachen über den Höfen, die so jetzt in gewisser Weise Gemeinbesitz geworden sind. Einer Deutschen, die einen älteren französischen Bauern heiratet, will man vor der Hochzeit die Verpflichtung auferlegen, nach dem Tode ihres Mannes nur einen Franzosen zu heiraten, damit der Hof der Kolonie erhalten bleibt. Leider war die Antwort des französischen Departements auf diese Forderung nicht bei den Akten. Sind die Schwierigkeiten gar zu groß, dann geht die Französin ihnen aus dem Wege, und wenn ein ganzes Aktenbündel über einen solchen Eheplan angefertigt worden ist, heißt es zum Schluß: „Das Mädchen hat nun doch einen Franzosen geheiratet“. Oft ist es auch darüber gestorben, womit wahrscheinlich den Geheimräten ein Stein vom Herzen fiel. Ab und zu wird allerdings eine Mischehe genehmigt, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse es gebieten, oder wenn die Ehre eines Mädchens damit gerettet wird. Die Kinder aus solchen

Ehen sind von der Erbfolge ausgeschlossen, und der Pfarrer sowie die Nachbarn achten scharf auf eine etwaige Vakanz, die sofort der zuständigen Stelle gemeldet wird, damit die Kolonie keinen Verlust erleidet.

Trotz dieser Vorsichtsmaßregeln ist mancher Hof durch Mißgehen, mancher durch Verarmung des Besitzers verloren gegangen. Daher wird in den Jahren 1766/67 eine Liste sämtlicher „französischer“ Höfe aufgestellt, das sind solche, die zur Zeit der Einwanderung in französischen Händen waren⁵⁰⁾. Das Amt sowie der Prenzlauer Koloniedirektor Charreton stellen je ein solches Verzeichnis auf, die aber nicht übereinstimmen. Das Amt hat eine merkwürdige Art, den deutschen Charakter der Höfe zu beweisen. Einmal geht es bis auf den Beginn des 17. Jahrhunderts zurück, wo das Haus zerstört war und von einem Deutschen wieder aufgebaut wurde. Ein ander Mal nennt es als Erbauer den deutschen Zimmermann, den der Franzose beauftragt hatte. Charreton schraubt in seiner Gegenliste die Ansprüche des Amtes auf ein gerechtes Maß herab. Er weist nach, daß 51 Hufen verloren gegangen sind, die nun bei Vakanz wieder zurückgegeben werden sollen.

Die Kammer vertritt hier den Standpunkt, daß eine Rückgabe nur bei widerrechtlicher Enteignung in Frage käme. Mißgehen könne man nicht verbieten, und in diesem Falle sei der Hof als in den Händen von Kolonisten zu betrachten. Das französische Departement widerspricht dieser willkürlichen Auffassung. Die Kolonisten hätten überhaupt als Besitzer von Laßgütern nur beschränktes Verfügungsrecht.

Tatsächlich scheint aber auf Grund dieser Bestandsaufnahme nicht nur eine noch schärfere Kontrolle beim Besitzwechsel durchgeführt zu sein, sondern es ist auch manche Rückgabe erfolgt. Kann doch Groß-Ziethen 1796 berichten, daß alle Kolonistenstellen vorschriftsmäßig besetzt seien. Ein ancien sorgt bei Vakanz sofort für Wiederbesetzung, damit das Amt nicht Gelegenheit fände einzugreifen⁵¹⁾. Es ist nicht klar ersichtlich, ob es sich hier nur um ein Vorschlagsrecht der Kolonie handelt oder um ein tatsächliches Recht,

⁵⁰⁾ G.St.A., Rep. 122, 31a, 19.

⁵¹⁾ G.St.A. Rep. 122, 31a, 37.

die Stellen zu besetzen, so daß dem Amt dann nur die Bestätigung bliebe.

Nicht immer ist das Amt schuld, wenn der Kolonie eine Stelle verloren ging. Es kommt vor, daß sich für einen heruntergewirtschafteten Hof lange kein Liebhaber findet oder die Kolonisten im Gefühle des sicheren Vorrechtes allzu große Ansprüche auf Unterstützung bei der Uebernahme stellen. Selbst dann muß das Amt zugunsten des Franzosen entscheiden, ja einmal wird sogar in Pöglow ein deutscher Wirt, der den Hof schon übernommen hatte, anderweit entschädigt, nachdem sich noch nachträglich ein Kolonist gemeldet hat. Hier in Pöglow sind die meisten Stellen verloren gegangen, und es besteht keine Möglichkeit, sie wieder zurückzugewinnen trotz des Entgegenkommens des Amtes; denn wegen der Armseligkeit des Bodens findet sich kein Liebhaber. Man darf also nicht verkennen, daß Amt und Kammer besonders späterhin sich einer gewissen Unparteilichkeit befleißigen, wenn sie vielleicht nicht immer die Rechtmäßigkeit des kühn-hochmütigen Botums des französischen Departements einsehen:

„... kann ich nicht verhehlen, daß das französische Departement, so sehr es auch von den geneigten Gesinnungen wohlgedachter Kammer für die Erhaltung der französischen Kolonien überzeugt ist, mit denselben geäußerten Sentiment nicht übereinstimmt, weil keine völlige Gleichheit zwischen den französischen und deutschen Bauern besteht. Erstere machen eine privilegierte Klasse aus, welche nach dem Naturalisationsedikt außer ihren eigenen Stellen und Privilegien ein Recht auf alle Vorteile der eingeborenen Landeskinder hat. Folglich kann nur insofern Gleichheit stattfinden, als eine hochlöbliche Kammer sich dazu verstände, eine jede deutsche Stelle, welche einem französischen Kolonisten übergeben würde, völlig auf französischen Fuß zu setzen.“⁵²⁾

Die Kolonisten selbst empfanden oft auch die Nachteile ihres besonderen Vorrechtes besonders bei einem beabsichtigten Verkauf. Der beschränkte Kreis der in Frage kommenden Käufer mindert den Wert des Hofes. Ein Battiner

⁵²⁾ Rep. 122, 31a, 48.

Bauer verpfändet seinen Hof einem deutschen Müller auf sechs Jahre. An der Erneuerung des Vertrages wird er auf Meldung des französischen Geistlichen hin verhindert aus der richtigen Erkenntnis heraus, daß es sich um einen verkappten Verkauf handelt. Da ein berechtigter Käufer fehlt, schießt die Kolonie gemeinsam einem Franzosen das Geld vor, den Verlust zu vermeiden.

Der Bauer Desmarests in Ballmow will 1803 seine Bierhufenstelle für 6000 Taler verkaufen⁵³⁾. Trotzdem drei deutsche Hufen dazu gehören, verweigert das Departement die Erlaubnis, an einen Deutschen zu verkaufen. Desmarests hält das nur für Eigensinn der Kolonisten, die ihm schaden wollen. Er kann keinen Käufer finden, und sein Bittgesuch geht monatelang den Instanzenweg. Endlich wird der Verkauf dem schwer bedrängten Manne unter der Bedingung genehmigt, daß die einzige französische Hufe gegen eine deutsche eingetauscht wird. Der Kaufpreis beträgt aber jetzt nicht mehr 6000 Taler, wie Desmarests gehofft hatte, sondern nur 4000 Taler.

Nachdem die Tradition teilweise geschwunden, empfinden viele die Verkaufseinschränkung als Last, die irgendwie mit der Konfession zusammenhängt. Der Kossät Benoit will seinen Schwiegersohn seinen ungeratenen eigenen Söhnen vorziehen. Er bietet an, daß dieser zum reformierten Glauben übertreten wolle. In solchem Falle muß das Departement dem Bittsteller bedeuten, daß die Zugehörigkeit zur Nation, nicht zur Kirche ausschlaggebend sei.

Uebersieht man die Entwicklung der Besitzverhältnisse, so ist folgendes zu erkennen: Die Anfangszeit zeigt eine gewisse Rechtsunsicherheit. In der Folgezeit festigt sich die Rechtslage ganz entschieden. Der einzelne Kolonist verliert an Bedeutung, dafür erwirbt durch Gewohnheit die Kolonie als solche Besitzrechte, die ihr anfänglich nie zugedacht waren, die dem einzelnen oft eine Last sind, ihm aber doch andererseits wieder in hohem Maße zugute kommen und tatsächlich dem Deutschen gegenüber eine Bevorzugung bedeuten. Auch hier bringt das Edikt von 1809 das Ende der Bevorzugung, die mit dem Geiste der neuen Zeit unverträglich erscheint.

⁵³⁾ G.St.A. Rep. 122, 31b, 69.

Die Kossäten sind einmal mit eingerechnet, einmal extra aufgeführt. Auf Genauigkeit kann anscheinend auch diese Liste keinen Anspruch machen. Sie gibt nur den ungefähren Stand zu Beginn der Kolonisation an. 51 von diesen Hufen sind in deutschen Händen.

Die Gesamtzahlen sind aus Böhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark, Berlin 1804, S. 156 ff. Sie entstammen dem Kataster von 1624. Die Hufenzahl stimmt mit der von 1688 überein bis auf einige Differenzen.

Zu den Höfen der Kolonisten gehören die Privilegien, besonders das der Dienstfreiheit, wie ja überhaupt in den bäuerlichen Rechtsverhältnissen die Dienste als eine Reallast betrachtet werden⁵⁴). Auch hier finden wir eine interessante Entwicklung. Ursprünglich sind die Privilegien persönlich, und zwar erblich. Noch Friedrich Wilhelm I. betont unter dem 31. 3. 1714: „Diese Freiheit ist etwas personelles und hängt den Gütern nicht an“. Sehr bald finden wir dann aber den Begriff: französische, d. h. dienstfreie, und deutsche, dienstpflichtige Höfe, so daß auch deutsche Bauern, die Kolonistenhöfe besitzen, dienstfrei wurden, während umgekehrt Franzosen auf deutschen Höfen zwangsdienstpflichtig wurden. Den Gang der Entwicklung kann man nur vermuten. Die Kammer und das Generaldirektorium, der königlichen Absicht folgend, haben das Bestreben, die Erblichkeit der Freiheiten nicht anzuerkennen⁵⁵). Die Kolonisten kämpfen für die Rechte ihrer Kinder und setzen durch, daß der, der den Hof übernimmt, dieselben Freiheiten genießt wie sein Vater. Will dagegen ein jüngerer Sohn sich ein Eigentum beschaffen, so gestattet die Kammer die Uebernahme eines neuen Hofes nur unter der Bedingung, daß er die darauf liegenden Dienste übernimmt. So ist anscheinend schon in der zweiten Generation die Entwicklung vollzogen. Sogar einzelne Hufen werden davon betroffen. Jakob Laurent in Fahrenwalde hat neben zwei „französischen“ eine „deutsche“ Hufe, für die er die Dienste beim

⁵⁴) Friedrich Großmann a. a. O. S. 60.

⁵⁵) Prov. Brdb. Rep. 2. Dom. Reg. Amt Chorin Fach 8, Nr. 1, 2, Fol. 10.

Amt verrichten muß. Muret⁵⁶⁾ erwähnt, daß den Höfen in Brüssow seit 1752 der französische Charakter bestritten sei. Der Grund ist natürlich der, daß sie erst später von Franzosen erworben sind, denn in Brüssow war ursprünglich keine Kolonie. Sie mußten daher sowohl Dienste als Abgaben der Deutschen leisten⁵⁷⁾.

Wurde eine Kolonistenstelle von Deutschen erworben, so wachten die Kolonisten streng darüber, daß sie dienstfrei blieb. Immerhin war es doch möglich, daß sie wieder in französische Hände zurückkam. So setzte sich der Gramzower Pfarrer 1730 für die Witwe des Kossäten Ruhn ein. Der Hof wird nicht wieder dienstfrei, denn er sei schon 1716 an den deutschen Vorbesitzer gefallen, „als die Franzosen noch nicht inhibieret waren, ihre Höfe erblich zu verkaufen“. Die Dienstfreiheit gilt als Kennzeichen ehemalig französischer Höfe, wenn auch der jetzige Besitzer den Charakter nicht mehr erkennen läßt. Umgekehrt erklärt 1766 bei Aufstellung der Liste das Amt kurzerhand einen Hof für einen deutschen, weil er dienstpflichtig sei. Es verschweigt dabei, daß man dem Besitzer Gewalt angetan. Die Dienstfreiheit wird in diesem wie in einigen anderen Fällen wieder hergestellt, wenn der Charakter als französischer Hof einwandfrei erwiesen.

Zu den Höfen der französischen Kolonie gehören auch die Pfarrhöfe. Die eigentlichen Pfarrstellen waren von lutherischen Geistlichen besetzt bis auf Groß-Ziethen, wo der reformierte Pfarrer die Stelle des lutherischen einnahm. Gewöhnlich wurde das reformierte Pfarrhaus wie das Küsterhaus auf einer Kossätenstelle gebaut, die dann nach dem Beispiel der deutschen Pfarrstellen von allen darauf liegenden Lasten befreit wurde. Nachdem bis zum Jahre 1714 eine gewisse Rechtsunsicherheit geherrscht hatte, beseitigte man diese nach Aufstellung einer Liste der in Frage kommenden Höfe⁵⁸⁾.

Auf den Höfen liegen außer den Diensten noch eine ganze Reihe von Reallasten, die der Kolonist übernehmen

⁵⁶⁾ Muret a. a. O. S. 190.

⁵⁷⁾ G.St.A. Rep. 122, 31b, 15.

⁵⁸⁾ G.St.A., Rep. IX, D. 8, Fasc. 12.

mußte. Die Mehrzahl der bäuerlichen Abgaben gelten als Reallasten. Abgesehen vom Dienstgeld hat also in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen Franzosen und Deutschen bestanden.

Im Jahre 1731 bezahlten die Kolonisten im Amt Lößnitz an Abgaben 49 Taler für 3 Hufen, die folgendermaßen spezialisiert werden: Dienstgeld, Kontribution, Kavalleriegelder, Hufenschuß, für ein Kalb, Federvieh, den Eier-, Hühner- und Schweinezehnten, für ein Lamm, für einen Bienenkorb. Das Dienstgeld ist später beträchtlich erhöht worden. Etwas geringer sind die Abgaben in Gramzow, wo auf Grund besonderer Privilegien der Zehnt wegfällt⁵⁹⁾.

Als die Höfe wieder besetzt waren, meldeten sich sofort die lutherischen Geistlichen, denen das Meßkorn zustand. Da diese Abgabe als Reallast gilt, wird sie den Geistlichen aus Billigkeitsgründen auch von den Kolonistenhöfen zugestanden. Die reformierten Geistlichen empfangen ihr Gehalt aus königlicher Kasse. Es bedarf mehrerer Beschwerden der Geistlichen und der Drohung mit Zwangsmaßnahmen, bis die Reformierten die Abgabe leisteten. Es mag ihnen in den ersten Jahren ja auch sauer genug geworden sein. Eine Ausnahme bildete Groß-Ziethen, wo dem reformierten Geistlichen das Meßkorn als *pastori loci* zustand. Auch der lutherische Freischulze muß es ihm entrichten, aber merkwürdigerweise nur die Hälfte laut Entscheidung vom Jahre 1698. Allerdings scheinen die Geistlichen von einer Eintreibung der Abgabe zunächst abgesehen zu haben, denn 1720 muß Pfarrer Theremin erleben, daß seine Bauern sich der Wiedereinführung mit Zähigkeit und Mißtrauen widersetzen⁶⁰⁾. Als persönliche Abgabe und nicht übertragbar auf deutsche Besitzer gilt dagegen eine Zulage von 30 Talern, die die Battiner ihrem Geistlichen bewilligt hatten.

Das Gemeindeglied hatte außerdem zu den übrigen Lasten für Pfarr- und Küsterhaus beizutragen, also zu den Bauunkosten bei Reparaturen und zu den Baufahrten. Auch

⁵⁹⁾ Bäuerl. Abg. in Gramzow 34 T. Ein Rossät zahlt in Lößnitz 13 T., in Gramzow ungefähr 5 T. G.St.A., Rep. 122, 31a, 6, Fol. 39 ff.

⁶⁰⁾ Geh.St.A. Rep. 122, 31a, 4, Vol. 1, Fol. 69.

hier ergeben sich Konflikte bei Besitzwechsel. Um eine Benachteiligung der einen oder anderen Gemeinde zu vermeiden, und um einen gewissen konstanten Zustand zu schaffen, sind auch diese Lasten auf die Höfe übertragen worden. Jedoch ist hier eine einheitliche Regelung anscheinend nicht erfolgt, sondern es ist von Fall zu Fall und oft willkürlich entschieden worden⁶¹⁾. Im allgemeinen verrichten Deutsche auf französischen Höfen Spanndienste für den französischen Geistlichen, jedoch wird dann einfach entschieden: Der Hof ist vom französischen Vorbesitzer in verwahrlostem Zustand verlassen, gilt also als von Deutschen wieder aufgebaut, als „deutscher Hof“. Eine etwas merkwürdige Definition, wenn man bedenkt, daß sich die Begriffe „deutsche“ und „französische“ Höfe auf den Wiederaufbau nach dem Dreißigjährigen Krieg bezogen. Man entschied eben gern zu Ungunsten der Franzosen.

Ein andermal fordert der lutherische Geistliche die Abgaben eines Franzosen auf deutschem Hofe ein, die sicherheitshalber in dessen Hofbrief eingetragen waren. Er verlangt und erhält zugleich die Abgaben eines Deutschen auf französischer Hofe. Dem Versuche, die beiden gegeneinander auszuwechseln, wie es die reformierte Gemeinde vorschlägt, widerstrebt er. Er muß zuletzt doch auf das „onus reale“ von dem deutschen Hofe verzichten. Der Grundsatz des onus reale hat sich dann endlich durchgesetzt, wie aus einer Entscheidung 1805 hervorgeht. Bei Kaufverträgen ist oft die Klausel eingefügt worden, daß gewisse persönliche Abgaben zu übernehmen seien, die dadurch zu einem onus reale wurden. 1787 übernimmt in Bergholz ein Franzose ein Büdnerhaus unter der Bedingung, das „Jahrgeld“ dem lutherischen Geistlichen zu zahlen. Die Wallmower Kolonisten müssen sich 1790 verpflichten, als das Vorwerksland unter sie aufgeteilt wurde, sämtliche darauf liegenden Verbindlichkeiten gegen die lutherische Kirche zu tragen.

Gerade bei den Abgaben erkennt man, welche Fülle von Rechtsfragen sich aus der Ansiedlung ergibt; Fragen, die bei der großzügigen Ausstattung mit Privilegien nicht vorhergesehen werden konnten, die aber infolge mangelnder

⁶¹⁾ G.St.U. Rep. 122, 31a, 13.

einheitlicher Regelung der Willkür Tor und Thür öffneten. Von allen persönlichen Abgaben sollten die Franzosen frei sein, und nun heißt es 1768: Die Leute, die weder Acker noch Haus besitzen, müssen Schutzgeld an das Amt zahlen, und dieses ist ganz im Recht, wenn es die Abgabe auch von gewissen Franzosen fordert, „indem selbige, da sie weder Haus noch Land haben und im geringsten nicht angehoren sind, nicht eigentlich zur Kolonie gehören, sondern bloß als Leute, welche ihre tägliche Nahrung dort suchen, und nur solange sie ihr Brot dabey finden, sich daselbst aufhalten, zu betrachten sind. In dieser Qualität können sie sich nicht entbrechen, das Schutzgeld zu zahlen, da es nur in recognition der Gerichtsbarkeit des Ortes, wo sie sich aufhalten, solange sie sich daselbst befinden, noch denen Diensten, so alle Hausleute leisten müssen, entziehen.“⁶²⁾

Ab und an hat man versucht, das Loskaufgeld den Kolonisten aufzuerlegen. Trotzdem nach einer Ordre vom 15. Juli 1740 die Franzosen weder Abzug noch Abschlag zu zahlen haben, muß die Tochter des Mercier bei ihrer Hochzeit mit einem Bierradener Ackerbürger 5 Taler Loskaufgeld an das Amt entrichten⁶³⁾. Dieser Versuch hängt mit der Einsetzung eines besonderen Justizamtmannes zusammen, der in seinen Einnahmen auf das Loskaufgeld angewiesen ist. Die Kammer steht auf der Seite des Beamten, der das Loskaufgeld als eine Abgabe wegen Entlassung aus der königlichen Gerichtsbarkeit definiert, nicht etwa wegen verlorener Zwangsdienste. Es liegt nur ein Präzedenzfall vor, der für einen Vergleich jedoch unbrauchbar ist, da der Betreffende in der königlichen Münze in Arbeit trat, also unter königlicher Gerichtsbarkeit blieb. Das französische Departement betrachtet die Abgabe als ein Loskaufen von der Leibeigenschaft. Dieser Auffassung schließt sich das Generaldirektorium an. Die Franzosen sind von dieser Abgabe endgültig frei.

Die meisten Konfliktmöglichkeiten birgt die Befreiung von den Zwangsdiensten in sich. Hier hat es der Kolonist mit einer Reihe von Gegnern zu tun.

⁶²⁾ G. St. A., Rep. 122, 31b, 21.

⁶³⁾ Ebenda, 31b, 10, Fol. 70.

Da waren die anderen Bauern, die neiderfüllt auf den Bevorzugten sahen, durch dessen Privilegium ihre Last wuchs, denn naturgemäß nehmen die Dienste mit der Zahl der Dienstpflichtigen ab. Dem Amtmann fehlen die Arbeitskräfte, die er braucht, um die durch Mißwirtschaft herabgekommene Domäne zu einem höheren Ertrag zu bringen. Die Kammer steht auf seiner Seite; denn je billiger und zahlreicher die Arbeitskräfte, die sie dem Amtmann zur Verfügung stellen kann, um so höher die Pächtertragnisse. Den Kolonisten fehlt dagegen der wirksame Schutz, den die städtischen Kolonien in ihrem Koloniedirektor haben. Der König ist, wenn auch nicht ihr Gegner, so doch, besonders zur Zeit Friedrich Wilhelms I., nicht ihr Freund. Hier können am leichtesten seine Verschmelzungsversuche einsetzen, denn er hat es mit wirtschaftlich Schwachen, also Widerstandsunfähigen zu tun, er hat den Staatsvorteil auf seiner Seite — und die nötigen Belege über Ansiedlung und Privilegien scheinen sehr bald verschwunden oder auch nie vorhanden gewesen zu sein. Bei Beschwerden sind immer erst eine große Zahl von Um- und Rückfragen nötig, und 1751 — allerdings viel später — gesteht man auf der Kammer ein, daß keinerlei Akten vorhanden sind. So ist es nicht verwunderlich, daß die Privilegien über die Dienstpflicht nicht nur die am meisten angefochtenen, sondern auch die am öftesten durchbrochenen sind.

Nach Ablauf der Freijahre läuft über die Kolonisten folgende Beschwerde der Kammer ein⁶⁴⁾:

„Die meisten erwähnter Ackerleute mißbrauchen in vielen Stücken die vielfältigen Begnadigungen. Sie wollen sich nicht zu nachbarlichen allgemeinen Diensten bequemen.“ (March und Ablagerfahren, Botenlaufen, Dämme und Gräben unterhalten.) Da in manchen Dörfern mehr der Franzosen als der Deutschen wohnen, ist es für die Deutschen sehr unbequem. Sie erboten sich, die Dienste mit 24—36 Talern abzulösen, für welche die Franzosen nur bis 12 Taler zahlen. Die Kammer bittet, diese nachbarlichen

⁶⁴⁾ G.St.A. Prov. Brdburg. Rep. 2, 1, Dom. Reg. Fach 8, Nr. 1, Fol. 3.

Dienste auch für die Franzosen obligatorisch zu machen. Sie selbst wagt es noch nicht (um alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen), den Dienstzwang auszuüben.

Wenn auch bis jetzt diese Dienste immer ebenfalls nur von den wenigen Deutschen getragen wurden, so erscheint es doch selbstverständlich, daß Arbeiten, die allen zugute kommen, auch von allen getan werden müssen. Dieser Gemein Sinn hat damals nicht bloß den Kolonisten anerzogen werden müssen. Sie werden veranlaßt, nachbarliche Dienste zu übernehmen.

Eine andere Klage bringen 1710 die Kolonisten vor⁶⁵). Der Gramzower Amtmann forderte von ihnen für sich und seine Frau Spanndienste — also persönliche Dienste. Sein Versuch mißglückt. Die Franzosen dürften nur zu solchen Diensten herangezogen werden, die das ganze Dorf angingen. Es war aber nur eine Frage der Zeit, wann die Beamten durchdringen würden. Erleichtert wurde die Entwicklung dadurch, daß die ersten Ansiedler vielfach gestorben, ihre Kinder oft nicht mehr über die Privilegien im klaren sind. Teilweise geht der Besitz schon an Fremde über. Am 17. 1. 1713⁶⁶) erscheint ein Erlaß: „Daß der französischen Untertanen Höfe oder Güter nicht veräußert werden sollen, wenn nicht der Käufer die völligen prästationes, so die deutsche Untertanen als ihre Nachbarn abgeben und verrichten müssen, über sich nehmen.“ Dieser Erlaß geht noch auf Friedrich I. zurück, der die Privilegien eigenhändig bestätigt hat. Er hat die folgende Periode des Kampfes eigentlich eingeleitet.

Besonders hart zu kämpfen um ihre Dienstfreiheit hatten die Kolonisten im Amte Chorin. Dort mag eine unerhörte Zwangsdienstpflicht auf den deutschen Bauern gelegen haben. Durch die große Zahl französischer Bauern fallen zwei Dörfer, nämlich Groß- und Klein-Ziethen, für Dienstleistungen ganz aus. Dazu waren die Acker dürrtig. Die Deutschen waren außerstande, die ungemessenen Dienste allein zu verrichten. Entfallen doch auf jeden Bauern

⁶⁵) G.St.A. Rep. 122, 31a, 4, Vol. 1, Fol. 16.

⁶⁶) G.St.A. Prov. Brdbrg., Rep. II, I. Dom. Reg. Amt Chorin, Fol. 6.

wöchentlich zwei Tage, und in den dreizehn Erntewochen müssen sie täglich dienen. 1720 sieht sich das Amt durch die armselige Lage der Bauern genötigt, die Dienste auf jährlich zehn Tage herabzusetzen. 1725 beschwerten sich die deutschen Bauern von Chorinchen, daß sie unmöglich die Hand- und Spanndienste allein verrichten können, und bitten, auch die anderen Amtsuntertanen heranzuziehen.⁶⁷⁾

Unter Mitarbeit der Schulzen und Schöppen werden nun die Dienste gleichmäßig nach proportion des Dienstgelbes verteilt. Jeder Bauer muß 7—8 Tage dienen, „die anderen zu soulagieren“. Bis auf zwei deutsche Bauern erklären alle ihr Einverständnis. Die Halsstarrigen werden zur Strafe nach Spandau geschickt. Allerdings weisen die Franzosen auf ihre Privilegien hin, mit denen diese Verpflichtungen nicht in Einklang zu bringen seien. Sie fügen sich zunächst aber der Notwendigkeit, vielleicht in dem Gefühl, daß ihnen der Widerstand ebenfalls nur Festungsstrafe eingetragen hätte. Dann beschwerten sie sich doch. Der Amtmann schickt ihnen die Exekution, ohne die Entscheidung der Kammer abzuwarten. Diese ist dann für ihn günstig. Es wird eine Liste aufgestellt, aus der sich ergibt, daß die ersten Ansiedler durchweg gestorben sind oder ihren Besitz verkauft haben⁶⁸⁾. Teilweise sind die Höfe schon in zweiter oder dritter Hand. Die Kolonisten müssen sich sowohl zur Ableistung der Hofdienste wie auch der ordinäre prästationes bequemen.

Natürlich werden von den Franzosen jetzt alle Hebel in Bewegung gesetzt, ihre Rechte wiederzuerlangen. Sie verfehlen nicht, mit ihrer einzigen Waffe, der Auswanderung, zu drohen. Umsonst bieten sie ihre zwölf Taler Dienstgeld an. Die Kammer fürchtet: „Es würde in den Aemtern Gramzow und Löcknitz, da die dasigen Einwohner gleich diesen nicht mehr würden dienen wollen, üble suites nach sich ziehen, welches sodann Ew. R. Maj. Allerhöchstem Interesse prejudizieren und denen dortigen Generalpächtern zum größten Schaden gereichen“.

⁶⁷⁾ G.St.A., Generaldirektorium Kurmark Amtsf. Gramzow, T 48, 1, Fol. 25.

⁶⁸⁾ G.St.A., Rep. 122, 31a, 5.

Wenn auch in Gramzow anscheinend noch keine Fron-
dienste außer einigen Abfuhren verlangt worden sind, so
klagen in derselben Zeit die Lößnitzer Kolonisten über Dienst-
belastung. Seit dem Jahre 1726 müssen sie unter anderem
die Kornfuhren nach Berlin machen. In einem Falle ver-
langt man sogar eine Nachlieferung für die letzten zwei
Jahre. Bei allen Forderungen handelt es sich immer nur
um die zweiten Besitzer der Höfe, die Ansiedler sind durch-
weg verschont geblieben. So beruft sich auch in dem Fall
der Lößnitzer Kornfuhren der Amtmann auf die Genehmi-
gung der Kammer von 1714, die Franzosen, die auf deut-
schen Fuß gesetzt sind, mit den Kornfuhren zu belasten, da
das Amt sie nicht mehr leisten könne.

1731 wird eine Kommission eingesetzt zur gründlichen
Untersuchung der Kolonistenbeschwerden. Das Ergebnis ist
die Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer
vom 31. 5. 1734⁶⁹⁾, „denen französischen Untertanen
des Amtes Chorin wird auf ihr überreichtes Memorial,
worin sie zu verordnen gebeten, daß sie mit denen ge-
forderten Hofdiensten fernerhin verschont bleiben möchten,
hiermit zur Resolution erteilet, daß, da sie bei dem neuen
Dienstreglement nicht mit wirklichen Diensten ange-
seht worden, sie daher auch solche von künftigem Trinitatis an
nicht mehr zu verrichten schuldig und solcher gestalt klaglos
gestellt sein.“ Zur selben Zeit werden die Lößnitzer Korn-
fuhren wieder abgesetzt. Ihr Recht haben die Kolonisten
jetzt erstritten. Der Kampf gegen die Behörden hat ein
Ende. Dafür beginnt jetzt ein Kleinkrieg mit dem Amt-
mann, der nunmehr nicht durch Verordnungen ge-
deckt, auf anderem Wege versucht, zum Ziele zu kommen.
Da heißt es das eine Mal: „Nur für heute“, oder „aus
diesem oder jenem Grunde“ oder „für ein Jahr“, und es
entsteht schließlich ein Gewohnheitsrecht. Weigert sich der
Kolonist, so wird er bestraft, und nicht immer dringt seine
Klage dahin, wo er Schutz finden könnte. Trotzdem muß
man sich immer wieder hüten, der Kammer oder dem
Generaldirektorium Gehässigkeit gegen die Kolonisten zu
unterstellen. Beeinträchtigungen in ihren Rechten haben sie
nur vom Amtmann zu fürchten.

⁶⁹⁾ G.St.A., Rep. 122, 31a, 12.

Aus einer Aufstellung des Jahres 1750 gelegentlich einer Beschwerde aus dem Amte Chorin ergibt sich folgende Belastung der Kolonisten, wie sie sich im Laufe der Jahre durchgesetzt hat⁷⁰⁾. Sie leisten Kriegsfuhren, da sie auf kontribuablen Stellen angebaut sind, weiter Ablagerfuhren, Vorspann auf Kammerpässe und Fuhren zum allgemeinen Wohl. Auch Bau- und Handdienste wurden unternommen, die infolge der geringen Vergütung als Frondienste galten. Befreit sind sie nur von dem niederen Hofdienst, also alles, was für den Amtmann persönlich geschieht, obliegt ihnen nicht. Da sie gegen Erstattung des Dienstgeldes aber auch zu Herrschaftsfuhren verpflichtet sind, liegt die Gefahr einer Heranziehung zu persönlichen Diensten sehr nahe. Zu einzelnen Arbeiten haben sich die Kolonisten freiwillig bereit erklärt und werden zum Lohn für ihre Bereitwilligkeit härter damit belegt als die anderen Untertanen. Es bleibt ihnen nur noch die Möglichkeit, für eine gerechte Verteilung zu kämpfen. Im übrigen gibt es keine einheitliche Regelung für die Ämter, die Dienstordnung wird verschieden gehandhabt, und damit ist der Willkür Tor und Tür geöffnet.

Im Jahre 1751 droht eine neue Verpflichtung für die Choriner Untertanen, denen der Amtmann Gans gleichmäßig befohlen hat zu spinnen⁷¹⁾. Während der Zeit der Bedrückung (von 1725 bis 1734) haben auch die Franzosen gesponnen, dann wurde auch dieser Frondienst mit Geld abgelöst. Amtmann Gans glaubte sich im Recht, da die königliche Verordnung das Spinnen befördern wollte. Die Kolonisten wollen nach den gemachten Erfahrungen sich nicht den geringsten Frondiensten mehr unterwerfen. Lieber wollen sie Maulbeerbäume pflanzen und die gewonnene Seide durch ihre Frauen spinnen lassen. Sie erreichen ihr Ziel. Gegen Bezahlung des Spinnroschens werden sie vom Spinnen befreit.

Durch besonders ungünstige Verhältnisse hatten die Choriner Kolonisten noch den Grimnitzer Amtmann zum Herrn⁷²⁾. Grimnitz war Forstamt und hatte keine eigenen

⁷⁰⁾ G.St.A., Rep. 122, 31a, 12.

⁷¹⁾ G.St.A., Rep. 122, 31a, 12.

⁷²⁾ G.St.A., Rep. 122, 31a, 21.

Untertanen, beziehungsweise nur von Friedrich dem Großen neu angefetzte Kolonisten, die zur Dienstleistung nicht in Frage kamen. Daher müssen die Choriner Franzosen für Grimmig alle Abfuhrn leisten. Für 6 starke Meilen erhielten sie nur zwölf Groschen vergütet. Zwar sollten ihnen die Choriner Fuhrn dafür erlassen sein; es kam aber trotzdem vor, daß sie noch fünfmal in der Woche vom Amt Chorin dazu herangezogen wurden. Sie waren also im höchsten Maße überlastet, und es mag wohl ihre Behauptung richtig sein, daß zwölf deutsche Dörfer nicht ein Drittel von ihren Verpflichtungen hätten. Die Folge davon ist passiver Widerstand⁷³⁾. Das Wildbret verkommt im Walde, und für die Richterfuhrn liefern sie so elende Pferde, daß eines unterwegs verendet, die anderen nicht weiterkönnen und der Justizamtmanu sich Lohnfuhrwerk nehmen muß. Als im Jahre 1785 Forstdienste eingeführt werden, nämlich das Pflügen und Besäen von Forstland, fürchten die Kolonisten neue Willkür. Ihre abermalige Beschwerde nützt ihnen nichts, denn sie bekommen als Laffiten freies Bauholz. Das französische Departement hat mit seiner Feststellung recht, daß die Frondienste der Franzosen in keinem Verhältnisse zu den wenigen Vorteilen ständen.

Weit weniger Kolonistenbeschwerden laufen aus dem Amte Löcknitz ein, und hier sind sie oft unbegründet. Un genügende Bezahlung der vom Amte verlangten Fuhrn beruht auf unordentlicher Rechnungslegung. Die Kolonisten wachen so eifersüchtig über ihre Rechte, daß sie sich sogar einmal über Fuhrn beschwerten, die sie aus Gefälligkeit für den lutherischen Geistlichen beim Wiederaufbau seines abgebrannten Hauses leisten. Da muß ihr Pfarrer sie auf Anweisung des französischen Departements ermahnen: „. . . durch alle diejenigen Hülf- und Dienstleistungen, welche man als Gefälligkeit von ihnen fordern möchte, und sie zu verrichten imstande wären, Einigkeit und gute Nachbarschaft mit den deutschen Bauern zu unterhalten.“

Im allgemeinen mag der Zustand bei der Dienstregulierung so gewesen sein, daß es keine erheblichen Unterschiede zwischen den beiden Nationen zu beseitigen galt.

⁷³⁾ G.St.A., Rep. 122, 31b, 13.

Die deutschen Bauern haben jetzt nicht Gleichstellung mit den Kolonisten erhalten, die war schon, wenn auch nicht völlig, so doch annähernd erreicht. Dafür erreichten die Franzosen die Rückerstattung und Sicherung ihrer alten Rechte.

Einen überaus zähen Kampf um ihre Existenz mußte die Woddower Kolonie führen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts befanden sich dort noch 5 französische Bauern und 4 Kojäten⁷⁴⁾. Herr von Arnim wünschte, sein Dorf Grünow gegen Woddow auszutauschen. Trotz seines Versprechens, daß ihnen die Veränderung nicht zur Beschwerde gereichen solle, bitten die Kolonisten flehentlich, keinen anderen Herrn als den König über sich zu haben. Die tägliche Erfahrung lehre, daß die Untertanen eines Edelmannes ins Elend kämen. Dementsprechend entscheidet auch das Generaldirektorium: „Es ist nicht in S. M. Absicht, welche von deren getreuesten Untertanen gegen Funda zu vertauschen und deren conditiones beschwerlicher zu gestalten“. Friedrich II. befiehlt dagegen die Permutation durchzusetzen. Es ist die Zeit des wachsenden Bedürfnisses nach Separationen, da die Landwirtschaft beginnt, sich allmählich auf rationellere Wirtschaftsweise umzustellen⁷⁵⁾.

Daher erstrecken sich die Befürchtungen der Kolonisten nicht nur auf ihre Privilegien, auf ihr Recht Tabak zu bauen, sondern auch auf ihre Aecker, die seit 70 Jahren in der Familie befindlich.

Der Permutationsvertrag sichert weitgehend die Kolonisten, trotzdem Herr von Arnim unter Hinweis auf sein Versprechen eine vertragliche Bindung gern umgehen möchte. Sie und ihre Nachkommen sollen von allen Frondiensten und aller Leibeigenschaft frei sein. Er wolle ihnen die iho in Besitz habenden, von ihren Eltern seit 70 Jahren her kultivierten Ländereien ohne abzukürzen oder zu schmälern auch beständig lassen. „Hierbei ist noch expresse stipuliert, daß, wann etwan der von Arnim die Separation der Aecker zur Aufhebung der Kommunion entweder von S. K. M. erhalten oder durch Urteil und Recht gegen die Untertanen

⁷⁴⁾ G. St. A. Rep 122, 31a, 16.

⁷⁵⁾ Knapp, a. a. O., Bd. 1, S. 50 f.

ausführen sollte, dennoch einem jeden derselben eben so viel, als ihm durch die Permutation genommen wird, sowohl quod bonitatem als quantitatem nach Rutenzahl wieder angewiesen werden muß. Ferner sollen dieselben in dem Genuß der Weide und Holzung, wie sie solches zeither genossen, nicht gekränkt, auch das Tabakspflanzen, soweit es der dasigen Observanz gemäß ist, gestattet werden.

Endlich sollen dieselbe und ihre Kinder und Nachkommen, falls sie sich aus des von Arnim Gerichten weggeben würden, von allem Abzugsgelde befreit bleiben!“

Trotz dieser Sicherung mußten die Kolonisten in einer langen Reihe von Prozessen sich ihrem Gutsherrn gegenüber durchsetzen, durch die sie fast ermüdet und bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit erschöpft wurden. Von Anfang an arbeitete von Arnim auf die Separation hin. Die besten Aecker ließ er mit Dung versehen, die anderen wurden vernachlässigt. Der Schaden, den die Franzosen dann nach der Vollziehung erlitten, war ziemlich bedeutend besonders an Weideland. Die einzige Entschädigung, die ihnen das Kammergerichtsurteil zubilligte, war die Erlaubnis fortzuziehen gegen eine Ablösung von 350 T. Von dieser Erlaubnis machten aber nur zwei Gebrauch, die anderen einigten sich mit Herrn von Arnim und erhielten noch ein Stück Land für den Tabakbau. Bezeichnenderweise haben sich die deutschen Bauern, die doch gleichermaßen betroffen waren, in dem Kampf zurückgehalten. Der starke Rückhalt, den die Franzosen nicht nur an ihrem Geistlichen, sondern auch am Koloniedirektor und am französischen Direktorium hatten, ermöglichte ihnen ein unabhängigeres Auftreten.

Herrn von Arnim und seinem Sohn sind die Kolonisten unbequem. Diese widersetzten sich jedem Versuche, sie zu Diensten heranzuziehen. Als ein französischer Bauer eine Bauweise ausführt, wird er von der Widerrechtlichkeit unterwegs unterrichtet und ladet sofort die Last ab. Ein anderer verbietet seinen Dienstleuten, Briefbestellungen auszuführen. Gefündigt werden dürfen die Bauern nicht, wie es bei den Deutschen immerhin möglich ist. Und ein Einziehen der Bauernstellen ist dadurch unmöglich. Zwar sind sie nicht vom Erlaß von 1777⁷⁶⁾ über die Erbllichkeit der

⁷⁶⁾ Erwähnt b. Knapp, a. a. O., Bd. 2, S. 83.

Bauerngüter betroffen, da sie zu der Zeit schon adelig waren, aber für ihr Besitzrecht wird ein der Erbpacht ähnliches Verhältnis angenommen⁷⁷⁾, daher versucht Herr von Arnim, ihre Existenz auf andere Weise zu untergraben. Er veranlaßt die deutschen Bauern, eine Separation der Weiden zu beantragen, da der deutsche Bauer wegen der Spannpflicht im Nachteil sei und sein Vieh zu spät auf die Weide käme. Diese Separation bedeutet für die kleine Kolonie gesonderte Schaf-, Ochsen- und Schweinehirten, eine starke Mehrbelastung. Dann läßt Herr von Arnim ihr Erbsenland abweiden unter der Begründung, die Kolonisten hätten das Land in dreischlägiger Wirtschaft übernommen und dürften die Hütungsinteressenten nicht durch Uebergehen der Brache schädigen. Freigewordene Höfe besetzt der Gutsbesitzer mit deutschen Bauern, da er nur die Verpflichtung übernommen hat, etwaige Deszendenten der einzelnen Familien auf den Höfen zu lassen. Bei freiwilligem Verlassen fiele diese Verpflichtung fort. Es ist der Kolonie nicht gelungen, diese Höfe wiederzuerlangen, trotz der mannigfachen Versuche, die sie in dem Gefühl unternimmt, daß, je kleiner sie sei, desto eher ihre Widerstandskraft erlahmen müsse. Als Herr von Arnim jedoch das Recht beansprucht, den Erben zu bestimmen, wird er abgewiesen. So sucht er einmal gerade den Sohn aus, der als Kaufmann in Berlin am wenigsten erbfähig war. Der Zweck ist klar. Der neue Bauer soll Zugeständnisse machen, womöglich, wie der Gutsbesitzer es einmal durchsetzt, den Hof auf deutschem Fuße übernehmen nach deutschem Kündigungsrecht. Dieser Kolonist muß sehr bald die Folgen seines unüberlegten Handelns verspüren. Herr von Arnim kündigt ihm zu Recht, während die gleichzeitig erfolgte Kündigung aller Kolonisten rechtsungültig ist.

Alle Prozesse finanziert die Kolonie gemeinsam. Dadurch und durch die ungerechte Separation ist sie so verarmt, daß ihr mit Fug und Recht das Armenrecht zugebilligt ward. In fast fünfzigjährigem Kampfe mit dem Gutsherrn hat sie ihre Existenz mit Zähigkeit durchgesetzt, nachdem sie schon 1766 von dem Kolonierichter aufgegeben war.

⁷⁷⁾ G.St.V. Rep. 122, 31a, 14.

Die städtischen Kolonien, ihre Zusammenfassung und ihr Grundbesitz

Ueber die Zusammenfassung der städtischen Kolonien, und wie sie sich in den Jahren des Bestehens änderte, gibt folgende Uebersicht Auskunft, die für das Jahr 1700 dem Werke von Muret entnommen ist, im übrigen nach den Listen des Staatsarchivs⁷⁷⁾ bearbeitet wurde.

	Angermünde			Prenzlau			Schwedt			Strasburg			Stieraden		
	1700	1752	1752	1700	1720	1752	1700	1720	1752	1700	1720	1752	1700	1720	1745
Ackerbürger	4	3	2	12	13	15	—	—	—	26	30	25	—	—	—
Merzte	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—
Bäcker	—	—	1	2	3	10	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Böttcher	—	—	1	2	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—
Branntweindrenner	—	3	3	—	3	4	—	—	—	—	2	—	—	—	1
Brauer	—	3	3	9	12	9	—	1	—	1	4	4	—	—	—
Friseur	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gärtner	—	—	—	1	1	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Gastwirte	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Gezearbeiter	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerber	—	—	—	2	4	6	—	—	1	1	3	2	—	—	—
Glasler	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Stoffschmied	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stutmacher	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufleute	—	2	—	4	8	6	1	5	2	1	—	—	—	—	—

⁷⁷⁾ Rep. 122, 43, 46 ff.

Auch in den Städten der Uckermark war bei der Zusammenfügung der Kolonisten die Zuweisung von Uckerland notwendig, diese Zuweisung aber bei weitem schwieriger als auf dem Lande. Die Feldmark war zum großen Teil in festen Händen, und Grund und Boden gab man nicht gern an Fremde fort. Daher waren es die Kirchenäcker, die ihnen zugewiesen wurden, und zwar mußte die Hälfte an sie abgegeben werden⁷⁸⁾. So war es in Prenzlau⁷⁹⁾. Hier waren es anscheinend nicht immer wüste Aecker, die ihnen überlassen wurden. Um ein einheitliches Gebiet zu übergeben, wird der Totengräber und Scharfrichter enteignet und trotz seines Widerspruches mit anderen Aekern entschädigt.

Die Zahl der Familien steigt. Ursprünglich sind es im ganzen 20 Familien. Eine Liste aus dem Jahre 1700 nennt uns allein 25 Hufenpächter⁸⁰⁾. Die Bearbeitung der Aecker bringt mancherlei Schwierigkeiten mit sich. Der Gefinde-lohn ist zu hoch. Die Scheunen liegen vor dem Tore, was die Unbequemlichkeit erhöht. Einige konnten noch kein Vieh anschaffen.

⁷⁸⁾ Rep. 122, 25, 1.

⁷⁹⁾ Nach dem 18—20 französische Familien in unserer Stadt Prenzlau sich niederzulassen und daselbst sesshaftig zu machen gemeint, auch Vorhabens sind, mit Betreibung Uckerbau und Tabakpflanzen ihren Unterhalt zu suchen und wir also billig finden, daß ihnen mit Landungen, Gärten und Wiesen soviel wie möglich geholfen, und weil wir vornehmen, daß daselbst die Kirchen, Kaste und Hospital eine ziemliche Anzahl Hufen haben und solche vorgewöhnliche Miete ausgetan werden, auch zum Teil bishero an Einwohner in Dörfern zum Gebrauch überlassen worden, so befehlen wir euch hiermit gnädigst, daß diesen Familien entweder die Kirchenhufen allein oder die Kirchen- und Hospitalhufen zum Gebrauch überlassen und zu künftiger Brachzeit angewiesen werde und wollen wir die Miete davor einige Jahre selbst zahlen lassen und habt Ihr im übrigen ihnen sonst auch mit Gärten und Wiesenwachs zu helfen und bei allen billigen Dingen gehörigen Schutz zu leisten. G.St.A. Rep. 122, 24b, 1.

⁸⁰⁾ Ebenda.

Manche wollen den erhaltenen Vorschuß zurückzahlen und fortziehen, andere verpachten ihre Aecker zu höheren Preisen. Dieses Geschäft möchten die Pia Corpora lieber selbst machen und erhöhen nun ihrerseits den Pachtprice, da die Aecker im Wert gestiegen sind. Sie haben eine Urkunde aus dem Jahre 1600 ausgegraben. Der damalige Pachtprice entsprach mit 4 Gulden ungefähr dem Werte von 12 Scheffel Korn. Jetzt verlangen sie 6 Taler anstatt der ursprünglichen vier, und man einigt sich auf dieser Grundlage. Unabhängig vom Steigen oder Fallen der Ackerpreise soll die Pacht dieselbe bleiben, eine Abmachung, die nicht von Dauer sein kann. Sie bedeutet eine Bevorzugung gegenüber den Deutschen, die schon mehr als das Doppelte zahlen. Von den Kolonisten sind nur 9 Selbstbebauer, die übrigen haben verpachtet oder bebauen nur die Hälfte. Zwölf haben kein Vieh. Sie werden verpflichtet, sich selbsthaft zu machen und Vieh anzuschaffen. Unter diese Einigung und Verpflichtung fallen aber nur die Kirchenhufen, alle Pächter anderer Ländereien sind denselben Bedingungen wie die Deutschen unterworfen.

Bis 1713 leben die Franzosen im ungestörten Besitze ihrer Pachtungen. Während der deutsche Pächter mehrmals erhöht wurde, pochen sie darauf, daß nur durch ihre Mühe und Fleiß die Aecker Wert bekamen. Man muß dagegen einschreiten, daß sie Hufen untereinander kaufen und verkaufen, ohne daß der geistliche Inspektor davon benachrichtigt wurde. Fortan dürfen sie sich nur Früchte und Saat bezahlen lassen. Im Jahre 1713 macht sich der neue Kurs unter Friedrich Wilhelm I. auch in Prenzlau geltend. Man will gleiches Recht für alle bei der Verpachtung, um auch die Kirchenkasse zu sichern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Daher wird der Pachtvertrag jetzt nur auf 6 Jahre abgeschlossen, ärmeren Kolonisten bei allgemeiner Erhöhung die Möglichkeit gegeben, um Ermäßigung einzukommen. Trotzdem die Pachtprice der Kolonistenäcker immer noch unter dem Durchschnitt sind, drohen sie mit ihrer nie versagenden Waffe, der Auswanderung; denn nur die Aecker hätten sie in der Fremde gehalten. Jedenfalls kann man aber um 1730 feststellen, daß die Pia corpora von ihrem Kündigungsrechte keinen Gebrauch gemacht haben.

Bis auf eine Wiese sind noch alle Aecker in denselben Händen. Für Neubürger ist es unmöglich, Land zu erhalten.

Nachdem man einmal das Abkommen von 1700, die Pachtpreise nie über 6 Taler zu erhöhen, umgestoßen hat, kommt es nicht mehr zu einer dauernden Regelung. Der steigende Wohlstand, die Zunahme der Bevölkerung und das damit verbundene Steigen der Preise hat nachdenklich gemacht. Man läßt eine allgemeine Regelung nur zwölf Jahre gültig sein. Alle Kaufverträge, die ohne Genehmigung der Pia Corpora abgeschlossen wurden, sind nichtig; die alten Grenzen sollten hergestellt werden. Dieser Vergleich bringt neuen Aerger. Da hat ein Schuster einen Garten, der mit viel Mühe dem Sumpfe abgewonnen war, für 400 Taler erstanden. Im guten Glauben, Grundbesitzer zu sein, hinterläßt er ihn seinen Kindern, die ihn nun plötzlich wegen der Nichtigkeit des Kaufvertrages herausgeben sollen. Da nach neuen Bestimmungen nur Bedürftige in Frage kommen, wären die vierhundert Taler verloren, wenn man nicht in diesem Falle eine Ausnahme machte. Der Garten wird von dem wohlhabenden Kaufmann Challié übernommen, der wenigstens die Hälfte der Kaufsumme für Meliorationen vergütet. So ist der Zweck der neuen Bestimmung, daß nämlich die billigen Aecker den Armeren unter den Kolonisten zufallen, nicht erfüllt.

Anderer Klagen kommen. Die Kolonisten lassen sich die Kontrakte nicht ausfertigen, die nur das Besitzrecht der Pia Corpora sichern sollen. Die Klausel, daß die Regelung nur für zwölf Jahre Gültigkeit hat, paßt ihnen nicht. Der Administrator der Salarienkasse beschwert sich über sie. Hatte er sich doch auf die geringen Schreibgebühren schon gefreut. Endlich sind die Pia Corpora des ewigen Kampfes müde, der nicht immer mit gleichen Mitteln geführt wird. Durch die Unklarheit der verschiedenen Rescripte und durch ihre Privilegien sind die Kolonisten im Vorteil. Und oft haben sie bösen Mißbrauch mit ihrem Pachtland getrieben, es immer wieder trotz des Verbotes heimlich — oft sogar an Deutsche — verkauft und verpfändet. Die Pia Corpora haben keine Freude mehr an einem Besitz, der ihnen durch sechzig Jahre eine Quelle des Verdrußes war und bieten den Verkauf der Hüfen an. Ihre Forderungen sind zuerst

unerfüllbar. Sie ermäßigen diese aber von 600 Talern auf 325. Nur über den ewigen Grundzins sind noch jahrelange Verhandlungen nötig. Die Pia Corpora fordern 10, die Kolonisten bieten fünf Taler. Der Rest des Kaufgeldes soll als Hypothek zu 4 % stehen bleiben, anstatt, wie die Pia Corpora fordern, zu 5 %. Endlich einigt man sich auf acht Taler Grundzins bei Barauszahlung, die die Kolonisten möglichst lange hinauschieben.

Nun sind sie Eigentümer des Kirchenlandes; aber auch hier ist das Eigentumsrecht durch die Bestimmung eingeschränkt, daß ein Verkauf nur an Franzosen möglich ist. Auch hier entwertet diese Bestimmung das Grundstück. Und wenn in Kriegszeiten kein Kaufberechtigter vorhanden ist, kann die Lage des Verkäufers übel werden, denn die Erlaubnis an einen Deutschen zu verkaufen wird unter keinen Umständen erteilt. Es ist die Aufgabe des Richters, jeden Besitzwechsel zu prüfen, und das Generaldirektorium sieht ihm dabei scharf auf die Finger. Einige Male ist es vorgekommen, daß durch Erbschaft Acker der Kolonie verloren gingen. Trotzdem bleiben sie unter französischer Jurisdiktion und stehen in den besonderen französischen Hypothekenbüchern. Sowie sich eine Gelegenheit ergibt, müssen sie zurückgekauft werden.

Freilich kommt auch einmal eine Ausnahme vor, wenn es sich, wie im Falle des Herrn Generalmajors von Wunsch, im Jahre 1770 um einen vornehmen deutschen Käufer handelt. Dieser möchte die beiden Felder der Pittackin (Bétac) erwerben, von denen das eine ein französisches ist. Zwar wird ihm zunächst ein höflich ablehnender Bescheid zuteil. Da jedoch weder die Pittackin noch der Käufer sich daran zu kehren scheinen, befürwortet das französische Direktorium den Verkauf in der Voraussetzung, daß beide Acker in französische Jurisdiktion übergangen. Das will wieder das Generaldirektorium nicht gestatten. Schließlich wird der Verkauf doch genehmigt. Jedes Feld bleibt unter der entsprechenden Jurisdiktion, und nach dem Tode des Wunsch soll der Garten wieder an die Kolonie fallen. Das geschieht dann auch. Wie gewissenhaft die Behörden beim Besitzwechsel vorgehen, das sollte der nachmalige Besitzer Gombert erfahren, der 1796 wieder an einen Deutschen verkauf-

fen möchte. Trotzdem die Grenzen der beiden Felder nun verwischt, der einzelne Teil wertlos, und schließlich die ganze Angelegenheit von durchaus untergeordneter Bedeutung ist — es handelt sich um 286 □-Muten —, kann er die Erlaubnis zunächst nicht erhalten. Endlich wird ihm die Genehmigung mit der Verpflichtung erteilt, ein gleichwertiges und gleichgroßes Stück Land für die Kolonie zu erwerben.

Dieser Koloniebesitz lockte viele Fremde. Ausländer, unter anderen einmal ein Mecklenburger, erwerben das Koloniebürgerrecht nur zu dem Zwecke, gegebenenfalls der Koloniegrundstücke teilhaftig zu werden. Es wird aber ausdrücklich festgesetzt, daß nur Abkömmlinge der Emigranten, nicht beliebige Koloniebürger, ein Recht auf die Grundstücke haben.

Das letzte Mal hören wir von der einengenden Bestimmung im Jahre 1810. Waisenkinder können ihre Aecker nicht selbst bearbeiten und wollen sie verkaufen. Der schlechten Zeiten wegen findet sich kein Käufer unter den Kolonisten. Nicht einmal jetzt können sie die Erlaubnis zu einem Verkauf erhalten und dürfen ihren Besitz nur verpachten. Mit der neuen Zeit war aber diese Einschränkung unverträglich⁸²⁾.

In Angermünde wurden den Kolonisten ebenfalls Kirchenhufen zugewiesen. Die zwölf bis fünfzehn, die sie beanspruchten und die man ihnen auch versprochen hatte — es handelte sich dabei um annähernd die Hälfte des Kirchenbesitzes — haben sie nie vollzählig erhalten. Ungünstiger als die Prenzlauer Kolonisten waren sie auch deshalb gestellt, weil sie kein festes Abkommen über den Pachtpreis haben treffen können. Daher wurden die Hufen von sechs zu sechs Jahren in der Pacht erhöht und auch einzelnen wieder entzogen. Meist gingen die Beunruhigungen vom Probst aus. Da die Kolonie auch hier mit Desertieren drohte, wurde 1731 befohlen, den früheren Zustand wieder herzustellen⁸³⁾, aber im Laufe der Zeit sah man die Unmöglichkeit dieser Forderung ein, da tatsächlich die Kolonisten

⁸²⁾ G.St.N. Rep. 122, 24b, 14.

⁸³⁾ Muref, a. a. O., S. 186.

einen großen Teil der Aecker freiwillig verkauft hatten. Eine Lebensfrage, wie es die Kolonisten oft darstellten, ist diese Hufenfrage anscheinend nie gewesen, denn um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts besaßen dreißig französische Familien 53 eigene und zehn Pachtufen, dazu 53 Gärten nach Angabe des Probstes. Diesen Grundbesitz haben sie erst im Laufe der Zeit erworben und nicht etwa durchweg selbst urbar gemacht.

In Strasburg bot das Ausfindigmachen der Aecker dem Ansiedlungskommissar einige Mühe, wie er selbst angibt⁸⁴). „Aber wegen Abtretung der Ländereien vornehmlich mit der Saat, desto mehr Mühe, deshalb zu Anfangs viel contradicierens und lamentierens habe hören müssen.“ Schließlich erhielt er für die fünfzig Familien 80 „Bauhufen“. Der größte Teil war noch bewachsen, einige wenige schon bestellt, meist von auswärtigen Bauern. In Anbetracht des Zustandes der Hufen war der Kaufpreis ziemlich niedrig: 25—35 Taler. Da der Kurfürst sogleich bezahlen ließ, gaben sich die Besitzer zufrieden. Eine gewisse Ausdehnungsmöglichkeit für die Kolonisten war vorhanden; denn es wurde noch eine Anzahl von bewachsenen Hufen für spätere Zeiten festgestellt.

Dadurch, daß die Strasburger Kolonie nur mit dem Kurfürsten zu tun hatte, fehlten die Reibungsflächen mit der Bürgerschaft. Hundert Jahre später können der Bürgermeister und der Magistrat von den Aekern nur vom Hörensagen berichten, in seinen Akten fehlt jede Kunde über die Ansiedlung. So hören wir aus diesem Orte die wenigsten Klagen, und die Kolonie kann sich hier ruhig und gedeihlich entwickeln. Gegen Ablauf der Freijahre im Jahre 1703 war der Wohlstand so gewachsen, daß die Kolonie die Aecker käuflich erwerben konnte⁸⁵). Von einer Versteigerung, die einen höheren Kaufpreis gebracht hätte, wird abgesehen. Für 62 Hufen werden 4000 Taler an die Kriegskasse gezahlt, und zwar die Hälfte sofort, die andere Hälfte am nächsten Ostern. Wenn der Voranschlag die ursprüngliche Kaufsumme

⁸⁴) Rep. IX D 8, Fasc. 7.

⁸⁵) G.St.A. Rep. 122, 30, 1.

mit 2800 Talern richtig angibt, so ist der Zinsverlust während der Freijahre einigermaßen gedeckt. Die öffentlichen Abgaben müssen die Franzosen wie die Deutschen von nun an entrichten. Auch hier finden wir die Bedingung, daß nur an Kolonisten verkauft werden könne. Diese Bedingung ist wohl nie beobachtet worden, denn es wird später häufig berichtet, daß eine Verkaufsbeschränkung nicht bestände. In ihrer wirtschaftlichen Existenz ist die Kolonie nicht dadurch bedroht gewesen, wenn auch ein Aengstlicher davor gewarnt hatte, der Kolonie die Aecker zur freien Verfügung zu lassen. Der eine würde dann zu viel erwerben, der andere könne ohne Ackerbau nicht existieren.

In Schwedt wurde den Kolonisten kein größerer Grundbesitz angewiesen. Die Kurfürstin Dorothee und der Markgraf Philipp schenkten dreizehn Gärten⁸⁶⁾. Es handelt sich dabei um Ackerstücke kleineren Ausmaßes. Näheres über den Schenkungsakt findet sich nicht. Zugesandt waren diese Gärten bedürftigen Kolonisten, die teils ihr Einkommen damit verbesserten, teils völlig davon lebten, wie die Kantoren und auch einzelne Handwerker. Sie alle erhielten soviel, einen Scheffel Tabaksamen darauf auszusäen, und zum Tabatsbau sind diese Gärten wohl immer verwendet worden. Eine nie zu erhöhende Abgabe von zehn Groschen ruhte darauf. Der Besitz war nie erb- und eigentümlich. Nach dem Tode des Ruznießers wurde das Land anderen bedürftigen Kolonisten überlassen. Das sind die wenigen Nachrichten, die sich über den Koloniebesitz in Schwedt finden.

Als später gegen Ende des Jahrhunderts Kolonie und Gemeinde kein lebensvolles Ganzes mehr bilden, da erhebt sich die Streitfrage: Hat der Geistliche mit dem Presbyterium oder der Richter das Recht der Verteilung? Während der Amtszeit des Richters Hormeaur verteilte dieser sie. Später ruht diese Frage, und als sich dann wieder nach einer Reihe von Jahren um 1772 die Notwendigkeit einer Neuregelung ergab, durchforschte man die Akten, fand aber nichts.

Wie gewöhnlich, waren Willkürlichkeiten vor sich gegangen. Der eine hatte seinen Garten ohne weitere Form-

⁸⁶⁾ G.St.A. Rep. 122, 24c, 21.

lichkeit einem anderen übertragen, der andere ihn seinen Kindern vererbt, wieder ein anderer ihn an Deutsche abgetreten.

Bittere Klagen werden laut. Viele der Besitzer verstehen kein Französisch mehr. Die Gärten stehen also unter französischer Jurisdiktion, sind aber in Wirklichkeit in deutschen Händen. Dazu sind die Besitzer oft solcher Wohltat nicht bedürftig. Es wird den Nutznießern auf Veranlassung des Departements klargemacht, daß die Gärten nicht ihr Eigentum sind, also auch nicht mit Hypotheken belastet werden dürfen. Die Disposition über die Aecker hat der Richter, der aber den Rat des Presbyteriums über die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bittstellers anhören muß. Zur Zeit des Verfalls der Kolonie, um die Jahrhundertwende, möchte man sogar noch die Bedingung stellen, daß der Bewerber für den Unterricht seiner Kinder in der französischen Sprache sorgen muß. Ist kein geeigneter Bewerber vorhanden, dann bleibt der Garten unter Verwaltung des Konsistoriums zu Nutzen der Armenkasse solange vakant, bis sich ein würdiger findet. Dieser Fall ist im Jahre 1791 eingetreten, und auf den Antrag des Konsistoriums wird der Armenkasse ein Garten conferiert, da sie sich in notorisch armseligen Umständen befindet: „wobei wir (das französische Departement) jedoch bemerken, daß in der Folge kein französischer Garten weiter der Armenkasse zugestanden werden kann, weil dadurch der Zweck der Schenkerin dieser Gärten, der Kurfürstin Dorothee, verfehlt wird, welche selbige der französischen Kolonie zur Verteilung an fleißige und arme Koloniebürger übertragen, durch die Konferierung dieser Gärten aber selbige auf ewig an eine tote Hand fallen würden, daher denn auch dieser Garten nur der Armenkasse mit dem Vorbehalt der Zurücknahme zugestanden wird und folglich, wenn die Einnahmen der Armenkasse sich verbessert, wieder an einen Kolonisten verfassungsmäßig übertragen werden muß.“ Diese Gärten, die sogar nach Ansicht der Pastoren Koloniegut und nicht Kirchengut waren, gehören heute noch der französischen Gemeinde und werden zugunsten der Armenkasse verpachtet.

In Vierraden scheint ebenfalls kein größerer Grundbesitz in Kolonistenhänden gewesen zu sein. Nicht ein einziger

wird als Ackerbürger, sondern alle werden nur als Tabakspflanzer bezeichnet. Sie können also nur kleineren Grundbesitz ihr eigen genannt haben, der keine besonderen Vorrechte genoß und infolgedessen mit der Kolonie als solcher nichts zu tun hatte.

Uebersicht über den städtischen Grundbesitz der Kolonisten

In Prenzlau ca. 50 Hufen	von 351,
in Strasburg 80 Hufen	von 265,
in Angermünde ca. 10 Hufen	von 104.

In Morgen den Grundbesitz umzurechnen, ist nicht möglich, da in Prenzlau z. B. auf dem Neustädter Feld die Hufe 27 Morgen, auf dem Altstädter Feld 18 Morgen groß ist. Solche Differenzen finden sich auch in Strasburg. Selbstverständlich ist dies nicht der gesamte Grundbesitz der Franzosen, sondern nur der, der von Anfang an in ihren Händen war und durch gewisse Bedingungen zum Koloniewacker wurde. Es ist der, den sie wieder urbar gemacht haben.

Neben den reinen Ackerbürgern finden wir unter den städtischen Kolonisten eine Anzahl Gewerbetreibender und zwar vorwiegend in Prenzlau. Eine ganz geringe Rolle spielen sie in Angermünde und Strasburg. Es war ein Wagnis, in den verarmten und wirtschaftlich toten Kleinstädten der Uckermark einen Handwerks- oder Gewerbebetrieb zu eröffnen. Daher kommen vorwiegend solche Gewerbe in Frage, die nicht nur für den Verbrauch der unmittelbaren Umgebung arbeiten, sondern auf Ausfuhr angewiesen sind. Besonders begünstigte die Lage Prenzlaus am fließenden Wasser die Anlage von Mühlen.

Schon im Jahre 1621 war hier eine Ratspapiermühle privilegiert worden.⁸⁷⁾ Ob sie vielleicht niemals errichtet oder im Dreißigjährigen Kriege zerstört wurde, ist nicht nachweisbar. Francois Fleureton verlegte seine Papiermühle von Burg bei Magdeburg nach Prenzlau⁸⁸⁾. Dieser Betrieb kam dem Kurfürsten teuer zu stehen, wie überhaupt die Ge-

⁸⁷⁾ Rudolf Schmidt: Märkische Papiermühlen bis 1800, Brandenburgisches Jahrbuch Bd. 3, S. 69.

werbetreibenden unter den Kolonisten freigiebig unterstützt wurden. Fleureton erhielt 1200 T. zum Aufbau. Dazu wurden ihm die Reisekosten erstattet. Er war mit seiner Familie über England gekommen und schon im Lande herumgereist. Außerdem erhielt er die Subsistenzmittel bis zur Fertigstellung der Mühle, alles in allem noch 400 T. über die Baukosten. Für zehn Jahre wurde verordnet: „Niemand darf innerhalb 10 Jahren sich ebensolcher Fabrikation außer ihm unterfangen und sollen solche zehn Jahre von dem Tage an, da der Impetrant wirklich in Arbeit wird getreten sein, gerechnet werden.“ Für Acker und Wiesen wurden ihm dazu zehn Jahre Freiheit gewährt. Der Baukostenvoranschlag wurde bei weitem überschritten, anscheinend hat der Kurfürst 2850 Taler bezahlt, dann sich aber geweigert, noch mehr zu bewilligen. Das Werk ist ein deutsches mit Stampen zum Zerkleinern der Lumpen. Die neue holländische Maschine „Der Holländer“ ist noch nicht in Anwendung gebracht. Die Mühle arbeitet noch im schwerfälligen Kleinbetrieb, wie er in Deutschland damals überall üblich war. Auch die Erweiterungsvorschläge, die Fleureton sehr bald vorbringt, sind nicht so umfangreich, daß sie auf die Absicht, einen fabrikmäßigen Betrieb einzuführen, schließen lassen.

1696 beginnt Fleureton zu arbeiten. Der Erfolg bleibt aus. Das Papier gelingt ihm nicht und wird auch nicht recht weiß. Er schiebt sein Mißgeschick auf den Mangel an Leuten und auf die neuen Geräte. Auf Anraten des untersuchenden Kommissars wird die erbetene Erlaubnis zum Ausbau des Werkes ebenso wie die erforderlichen Mittel nicht gewährt. Man hält 2 Räder mit sechs Stampen für genügend. Drei Räder seien trotz des Lumpenüberflusses nicht angebracht. Nur Fleuretons Freijahre werden noch einmal verlängert. Seiner Pflicht, die Mühle instand zu halten, ist er nicht nachgekommen. 1705 werden sowohl der Bürgermeister als auch der französische Richter angewiesen, die Mühle von der Pacht ausbessern zu lassen. Schon nach zwanzig Jahren hat ein Deutscher die Mühle übernommen. Jetzt nimmt sie guten Aufschwung. Zwar ist der Betrieb nur ein beschränkter und

⁸⁸⁾ G.St.A. Rep. 122, 24c, 5.

liefert nur nach dem Inlande. Im Auslande ist sie nicht konkurrenzfähig, da die Mecklenburger Mühle billiger arbeitet. Sie hat stets nur wenige Gesellen beschäftigt; Bratring⁸⁹⁾ erwähnt sechs. Meist sind es Ausländer, da das Handwerk zu schwer war. Der Ausdruck Ausländer bezieht sich nicht auf Franzosen. Um 1800 brachte die Mühle es auf eine Fabrikation von 6500 Talern. Die Rohmaterialien, für die zwar zollfreie Einfuhr aus dem Auslande gewährt war, stammten schon 1726 und dann auch später gänzlich aus dem Inlande, und zwar das Alaun zunächst aus Freienwalde, später aus Stettin, weil das Freienwalder Alaun das Papier verdarb.

Eine andere Mühle und zwar eine Delmühle, wurde von Philipp Petit und Jaques Bequoy angelegt⁹⁰⁾. Diese wollten sich ursprünglich in Magdeburg niederlassen, fanden dann aber doch Prenzlau geeigneter. Der Platz wurde auf dem Kuhdamm angewiesen. Ihre Wünsche wurden sämtlich genehmigt: die Hufe mit dem Garten, die Zollfreiheit für das Del und der Samen für fünfzehn Jahre. Nur die Accisefreiheit wurde, wie immer, abgeschlagen. 1694 übernimmt Bassenge die Delmühle gegen eine an den Magistrat zu zahlende jährliche Pacht von 36 Talern; denn die Kammereikasse hatte die Mittel für den Aufbau der Mühle in Höhe von 1000 Talern hergegeben.⁹¹⁾ Bassenge war fünf Jahre vorher aus Mannheim in Prenzlau eingetroffen und hatte einen Handel mit Tabak und Leinsamen angefangen. Dieser schlug wohl nicht ein, denn er bat um die Erlaubnis, ihn auf Wolle ausdehnen zu dürfen. Dann übernahm er die Mühle, hatte aber auch da Schwierigkeiten. Der Magistrat verkaufte sie ihm schließlich für 800 Taler, behielt sich aber die Jurisdiktion über die in der Mühle wohnenden Leute vor. Aus Mangel an Samen kann Bassenge nur drei Monate im Jahre arbeiten und bittet um ein Privilegium für die Uckermark, das er auch erhält. Der Anbau von Del-
saat bringt mehr ein als der Kornbau, die Rüben sind außerdem zur Viehzucht zu verwenden. Trotz königlichen

⁸⁹⁾ F. W. Bratring: A.a.O. Bd. 2, S. 487.

⁹⁰⁾ G.St.N. Rep. 122, 24c, Bd. 1, Fol. 22 ff.

⁹¹⁾ G.St.N. Rep. 122, 24c, 2.

Befehls tritt aber diese Kultur stark zurück gegen den Flachsbau und die Gewinnung von Leinöl.

Eine andere französische Neugründung ist die Lohmühle des Isaac Secheyay, der ein Anfangskapital von 2000 Talern erhält.⁹²⁾ Bis jetzt hatten die Prenzlauer Schuster eine eigene Lohmühle unterhalten. Sie haben sich anscheinend über den Schaden beschwert, den ihnen die Neueinrichtung zufügt. Auf einen Bericht hin wird angeordnet, gegebenenfalls einen neuen Bauplatz zu suchen. Es handelt sich also nur um Besorgnis des Wassers wegen, nicht um grundsätzliche Bedenken.

Secheyays Geschäft blüht sehr rasch auf, „Er kauft viel Leder, weil er stark hantiret“ heißt es von ihm. Dabei hat er das Unglück, daß er bei einer Accisehinterziehung von 66 Pfennig für 33 Stück Scharfrichterleder erwischt wird und Strafe zahlen muß. Möglicherweise hat er das Privileg für das Aufkaufen der Häute, denn 1703 bittet ein anderer Lohgerber um dieselben Freiheiten. Man ist jetzt etwas weniger entgegenkommend. Der Beamte, der den Bericht darüber abstattet, meint, ein solches Privileg sei zwar vorteilhaft für den einzelnen, aber ruinös für die anderen Handwerker. Man möge lieber mehrere Existenzen fördern. Der Bittsteller muß dieselben Abgaben entrichten, wie die anderen Handwerker und wird beim Einkauf der Felle nicht bevorzugt. Er ist auf diese Bedingungen eingegangen und hat ebenso sein Brot dabei gefunden wie die übrigen Handwerker⁹³⁾.

Eine ganze Reihe von Franzosen ist, wie es dem ländlichen Charakter der Uckermark entspricht, in der Lederbearbeitung tätig gewesen. Daneben kommt hauptsächlich das Bäckergewerbe und die Brauerei in Betracht, wie schon ein Blick auf die Listen zeigt. Wahrscheinlich ist die wirkliche Zahl der Brauer weit größer gewesen, denn die Listen geben nur die Brauer im Hauptberuf an. Daneben sind aber eine große Zahl von Häusern mit Braugerechtigkeit in Kolonistenbesitz. In Prenzlau sind es 22 von 65 Braustellen. Auch hier erklärt der ländliche Charakter das Aufblühen dieses Gewerbes.

⁹²⁾ G.St.U. Rep. 122, 24c, Bd. 1, Fol. 10 ff.

⁹³⁾ G.St.U. Rep. 122, 24c, Bd. 1, Fol. 126 ff.

Die Weiterentwicklung der Kolonien

Wie haben sich nun die Kolonien weiter entwickelt? Die Einwanderung war, wie oben angenommen, um das Jahr 1700 beendet. Damit ist aber auch trotz starker innerer Vermehrung das eigentliche Wachstum so gut wie abgeschlossen. Eine Neuan siedlung kam kaum mehr in Frage. Die Größe nicht nur der ländlichen Kolonien war im allgemeinen gegeben durch den Landbesitz um das Jahr 1700, auch die Entwicklung der städtischen hing von diesem Faktor ab. Süßmilch⁹⁴⁾ nimmt die Zahl der Kinder in den französischen Familien mit $4\frac{1}{2}$ an. Die Kirchenbücher der französischen Gemeinden zeugen von einem großen Geburtenreichtum gegenüber einer verhältnismäßig geringen Zahl von Sterbefällen. Die folgende Liste nennt die Zahlen bis zum Jahre 1720.⁹⁵⁾

	Geburten	Sterbefälle
Angermünde	222	172
Gramzow	497	227
Löcknitz	1240	513
Prenzlau	616	466
Schwedt	179	96
Strasburg	397	249

Ein typisches Bild ergibt nur diese Zeit, da später eine gewisse Ueberalterung der Kolonien eintritt durch den Fortzug der jungen Leute. Aus der Aufstellung ergibt sich, daß vorwiegend junge, kräftige Leute einwanderten, und daß ungefähr 20—25 Jahre nach der Einwanderung ein Ueberfluß vorhanden sein mußte, der zu den schon mehrfach erwähnten Klagen: Familien ohne Existenz führte. Die Werbung, die in diesen Jahren besonders für die dänische Kolonie Fredericia einsetzte, hatte also nicht nur um der vielen Bedrückungen willen Erfolg, sondern hauptsächlich trieb die Leute der Landhunger fort. Wüste Hofstellen

⁹⁴⁾ Süßmilch: a. a. O. T. 1, S. 207.

⁹⁵⁾ Derselbe, S. 242 f., Die Gestorbenen verhalten sich zu den Geborenen in der Kurmark Brandenburg in 25 Jahren, von 1700 bis etwa 1725, wie 100 : 146. — Die Angaben sind den Kirchenbüchern der betreffenden Gemeinden entnommen.

waren kaum mehr vorhanden und aus dem Verpachten von Vorwerksland war nach dem Scheitern des Lubensischen Erbpachtplanes nichts geworden. So blieb nichts anderes als die Auswanderung, besonders ländlicher Kolonisten; und in der Tat weist Fredericia viele uckermärkische Namen auf⁹⁶⁾. Es handelt sich um etwa 20 Familien. Den Bestand der uckermärkischen Kolonien hat diese Auswanderung in keiner Weise bedroht, trotz des Entsetzens, das sie oben erregte. Der König versuchte sie mit allen Mitteln zu unterbinden. Er wendet sich an die Geistlichen und verbietet ihnen das Dimissoriale, das Sittenzeugnis für die Aufnahme in die neue französische Gemeinde zu erteilen, um Desertionen zu verhindern. Die Genehmigung zum Verkauf seines Grundbesitzes wird 1720 einem Strasburger Kolonisten nur unter der Bedingung erteilt, daß er den Erlös in inländischen Hypotheken anlegt. Es wird sogar verboten, Franzosen ihre Immobilien abzukaufen⁹⁷⁾. Einige von den Auswanderern sind später wieder zurückgekommen; denn auch unter ihnen befanden sich solche Elemente, die nirgends eine Existenz gründen können und dann vielfach der Armenkasse anheimfielen. In Angermünde sind es 1760 eine ganze Reihe, die um Freijahre bitten, um sich wieder niederlassen zu können. Am meisten hat bei diesem Ueberlaß die Gramzower Kolonie geblutet. Da aber gerade in der Liste vom Jahre 1720 einige Ortschaften fehlen, läßt sich über den Umfang der Auswanderung kein klares Bild gewinnen. Einige Bauernstellen sind der Kolonie verloren gegangen.

Wollte der König die wertvollen Kräfte seinem Lande erhalten, mußte er andere Möglichkeiten bieten. Ländliche Kolonien wünschte er nicht mehr⁹⁸⁾, die Gründung wurde anscheinend von den Beamten hintertrieben. So hatten sich Franzosen aus dem Amte Löcknitz selbst aufgemacht, einen Ort für eine Kolonie zu suchen. Sie schlugen Mönkeberg vor. Da aber angeblich der Schaden durch den Verlust an

⁹⁶⁾ Ludwig: a. a. O. S. 30 f.

⁹⁷⁾ G.St.A. Rep. 122, 24a 1, Bd. 1, Fol. 81.

⁹⁸⁾ Vgl. dazu die Bemerkung des Königs: „Franzosen in den Städten, auf dem Lande daugen sie nichts“. Zitiert bei Muret, a. a. O. S. 58.

Wald und durch die Freijahre zu groß wäre, wird dieser Plan abgelehnt, ebenso wie ein anderer zur Besiedlung der wüsten Feldmark Damgöw. Dagegen entstehen in jener Zeit die neuen Kolonien in Pasewalk (1721) und Stettin (1722), beide gespeist aus dem fast unerschöpflichen Ueberfluß der ländlichen Uckermärker Kolonien. Von jetzt ab verläuft die Entwicklung in gleichmäßigen Bahnen. Die Pozzlower Kolonie ist 1795 wieder fast verschwunden, angeblich wegen der Armut des Bodens. In Wirklichkeit versprach die Kolonie von Anfang an keine lange Lebensdauer. Anscheinend hatte sich hier eine Reihe von arbeitscheuen Unruhestiftern zusammengefunden. Die Bevölkerungszunahme auf dem Lande kommt im allgemeinen der Zahl der Tagelöhner und Dienstboten zugute, da andere Existenzmöglichkeiten fehlen. Ein späterer Versuch von zwölf Zithener Bauernsöhnen, gemeinsam ein Vorwerk zu pachten, mißlingt. Ihre Mittel sind zu gering, das Unternehmen für den Staat nicht rentabel. Also hier ist eine Ausdehnung unmöglich. Nicht vergessen darf man das stattliche Kontingent an Soldaten, das auch die französischen Bauern stellen müssen. Etwaige Bevölkerungsüberschüsse nimmt die Kleinstadt auf, besonders Prenzlau wegen des reichen Grundbesizes. In Brüssow findet sich um 1750 eine kleine Kolonie. An das Ausland mit Ausnahme von Dänemark hat die Uckermark kaum abgegeben, ebensowenig kehrte jemand nach Frankreich zurück. Das erstere hindert die Aufmerksamkeit der Behörden. Auf eine Anfrage heißt es: So undankbar ist hier niemand, außerdem brauchen die Leute auf dem Lande ihre Kinder. Im allgemeinen herrscht das Bestreben, sich da niederzulassen, wo eine Gemeinde sich befindet und in deren Nähe. Bei besonderen Gelegenheiten werden oft weite Wege nicht gescheut, um in die Kirche zu gelangen. An Berlin hat die Uckermark im 18. Jahrhundert nicht bedeutend abgegeben, wie man aus den Stammbäumen der Mitglieder der dortigen französischen Kolonie erschen kann⁹⁹⁾. Allerdings muß man mit dem Urteil vorsichtig sein, da die ausgestorbenen und wieder fortgezogenen Familien fehlen.

⁹⁹⁾ Richard Béringuier, die Stammbäume der Mitglieder der französischen Kolonie in Berlin.

Uebersicht über die zahlenmäßige Entwicklung der Kolonien.

	1697	1703	1712	1720	1780	1790	1800
Angermünde	62	104	126	143	164	109	120
Chorin	292	306	344	371	405	512	534
Gramzow	313	290	405	314	323	383	376
Löcknitz	665	860	866	717	825	885	855
Paarstein	—	71	114	72	122	132	143
Prenzlau	393	528	447	370	370	317	344
Schmargendorf	—	92	—	—	160	163	155
Schwedt	44	68	99	124	190	283	280
Strasburg	240	284	304	348	359	358	339
Bierraden	10	52	75	112	110	124	117

Merkwürdig ist teilweise das Mißverhältnis zwischen den angegebenen Familien und dem amtlichen Totalergebnis, das z. B. in Löcknitz 1720 807 Personen beträgt. Angeführt sind aber weit weniger. Augenscheinlich handelt es sich um Unkorrektheiten bei der Abschrift. Es scheint hier doch das amtliche Ergebnis das richtigere, während in Gramzow 1703 (hier werden 501 Personen angegeben) doch ein Fehler vorzuliegen scheint, denn Gramzow ist nie so groß gewesen. Die Zahlen sind für 1697 aus Beheim-Schwarzbach Hohenzollernsche Colonisationen S. 493 ff. für die übrigen Jahre den Listen vom Geheimen Staatsarchiv, Rep. 122, entnommen.

Die Eindeutschung

Sehr schwer ist es, über die allmähliche Eindeutschung der Franzosen zu reden. Diese Umwandlungsprozesse sind nicht aktenkundig, und wo wirklich einmal die eine oder die andere Bemerkung ein Licht auf diesen Vorgang werfen will, sind doch zu viele Gesichtspunkte dabei zu berücksichtigen, und ein klares Bild wird selten entstehen. Der Zweck des Aktenstückes wird einmal diese, einmal jene Seite stärker hervorheben, und der unkritische Beobachter wird leicht zu falschen Schlüssen kommen. Die Eingaben in den Akten müssen für das französische Departement in französischer Sprache abgefaßt werden. Da sie zumeist der Geistliche abfaßt, bieten sie durchaus keinen Maßstab.

Faßbar zur Beurteilung der Entwicklung sind nur zwei Punkte: die Mischehen und der Gebrauch der französischen Sprache innerhalb der Kolonie. Dieser letzte Punkt ist schwer zu erkennen. Eins muß man berücksichtigen. Alle Kolonisten, die in den Listen als Pfälzer geführt werden, haben schon eine ganze Reihe von Jahren in der Pfalz geseffen. So wird für die Fremdenkolonie Billigheim^{99a)} eine ganze Reihe von Namen erwähnt, die wir dann in der Uckermark wiederfinden. Diese Leute, also $\frac{1}{4}$ der Gesamtzahl, haben sicher schon etwas von deutschem Wesen in sich aufgenommen. Ihnen schließen sich noch einzelne deutsche Pfälzer an. In Prenzlau wird einmal ein Kolonist Liebenau erwähnt, dessen Familie aus der Prenzlauer Gegend stammt. Wie er dazu gekommen ist, läßt sich nicht nachweisen, aber vielleicht ist diese Tatsache ein Beweis dafür, daß eben die französische Sprache nicht absolut Kennzeichen der Refugierten war. Dem würde auch entsprechen, daß schon 1696 von einem gewissen Thibaut in Prenzlau bei einer Streitsache gesagt wird, daß er mehr Französisch als Deutsch könne, sei die pure Unwahrheit; denn er habe von seinem Weibe „nur während der Ehe etwas Französisch erobert“.

Im allgemeinen stimmt das Urteil Friedrich Wilhelms I. über die in Pasewalk ansässigen Uckermärker: „Sind teutsche Franzosen“¹⁰⁰⁾ für diese Zeit (1725) bestimmt noch nicht. Der Durchschnitt war noch französisch. 1734 spricht Pastor Merle aus Bergholz sein Bedenken über die Mischehen aus unter der Begründung:¹⁰¹⁾ „Die Kinder aus diesen Ehen sind weder Deutsche noch Franzosen; sie sind außerstande, dem Unterrichte und den Belehrungen zu folgen, die man ihnen erteilt — weder deutsch noch französisch, und obgleich ich diese Kinder zwingen, unsere Schulen zu besuchen, so ist es doch unmöglich, daß sie jemals imstande sind, die Sprache zu verstehen, in der sie unterrichtet werden sollen. Daher lernen sie nie ihre Pflichten kennen, und es kann nicht überraschen, daß sie sie vernachlässigen“. Also scheint in Bergholz die Umgangssprache noch rein französisch. Ebenso wird es

^{99a)} Die Fremdencol. in Billigheim und Umgebung. Th. Gümbel. a. a. O., S. 113 ff.

¹⁰⁰⁾ Muret, a. a. O., S. 256.

¹⁰¹⁾ G.St.N. Rep. 122, 24a 1, Bd. 1, Fol. 147 ff.

sich in den Dörfern mit vorwiegend französischer Bevölkerung verhalten haben. Denn die Eindeutschung richtet sich auch nach der Zusammensetzung der Bevölkerung. Sie geht in den Städten, wo die Leute auf geschäftlichen und oft auch auf gesellschaftlichen Umgang angewiesen sind, schneller vor sich als auf dem Lande, wo der Bauer sein Genügen in seiner Familie findet. Erleichtert wird die Angleichung durch die Mischehen, die aber auch nicht immer als Maßstab für vollzogene Akklimatisation gewertet werden können. Gerade auf dem Lande kommen oft Rücksichten praktischer und religiöser Art in Frage, wie man überhaupt immer wieder feststellen muß, daß die Gegensätze vorwiegend auf religiösem Gebiete liegen. Das Nationale tritt damals zurück.

Typisch ist Schwedt, wo durch Hof und Beamtschaft schon eine zahlreiche reformierte Bevölkerung vorhanden war. Dort haben wir schon in den allerersten Jahren deutsche Paten, hauptsächlich aus vornehmen Kreisen. Daraus würde Tollin¹⁰²⁾ eine starke gesellschaftliche Assimilation ableiten, aber es beweist doch nur, daß keine religiösen Gegensätze vorhanden waren. Erschwert wird die Feststellung der Angleichung durch Mischehen dadurch, daß eine ganze Reihe von Trauungen außerhalb der Gemeinde vollzogen wird. Dafür kommen vor allem die Fälle in Frage, wo ein Franzose außerhalb der Kolonie lebt. Dieser Teil der Einwanderer wird sehr rasch aufgesogen sein. Dann aber sind nicht immer faßbar die Heiraten zwischen deutschen Männern und französischen Frauen, die nicht immer im französischen Kirchenbuche verzeichnet sind, und wobei die Frau die „Nation“ des Mannes annimmt. Wenn im folgenden der Versuch eines statistischen Ueberblicks gemacht wird, muß dabei beachtet werden, daß als „Deutsche“ oft die Töchter aus Mischehen bezeichnet werden, die dann wieder in die Gemeinde zurückheiraten.

Die Numerierung bezieht sich auf die Jahrzehnte, wobei das erste Jahrzehnt die Zahlen von der Gründung bis 1700 umfaßt. Die eingeklammerten Zahlen sind die Zahlen der Ehen überhaupt.

¹⁰²⁾ Henry Tollin, a. a. O., S. 62.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Flügelrinde	1 (54)	1 (33)	1 (34)	2 (47)	4 (37)	3 (32)	3 (41)	9 (36)	8 (18)	5 (17)	11 (30)
Battin	0 (23)	1 (25)	5 (36)	4 (39)	1 (23)	3 (23)	14 (39)	5 (20)	8 (33)	9 (20)	10 (25)
Bergholz	0 (63)	1 (42)	5 (77)	3 (47)	4 (60)	3 (60)	6 (48)	8 (48)	4 (46)	12 (75)	19 (64)
Wrenzow	0 (46)	0 (38)	2 (51)	2 (29)	2 (29)	3 (28)	3 (19)	8 (25)	8 (50)	10 (27)	14 (29)
Paarfein, das Traubholz beginnt 1761								0 (16)	5 (10)	4 (13)	3 (9)
Pfirsichau	1 (54)	1 (33)	1 (34)	2 (47)	4 (37)	3 (32)	3 (41)	9 (36)	8 (18)	5 (17)	11 (30)
Schweft	0 (10)	1 (13)	1 (16)	1 (16)	0 (16)	4 (15)	4 (24)	6 (21)	6 (26)	11 (29)	8 (21)
Strasbourg	0 (20)	2 (35)	1 (22)	2 (27)	1 (17)	0 (12)	2 (44)	5 (23)	3 (13)	4 (22)	8 (16)

Durch fast 80 Jahre haben sich, soweit dies erkenntlich ist, die Gemeinden annähernd unvermischt erhalten. Besonders fällt die geringe Zahl der Bergholzer Mischehen auf, die aus der Größe der dortigen Kolonie zu erklären ist, während zu Battin die Kolonisten auf verschiedenen Dörfern zerstreut wohnen.

In Melzow, der Filiale von Gramzow, haben sich eine Reihe deutschreformierter Pfälzer der französischen Gemeinde angeschlossen, daher die auffallend große Zahl von Mischehen.

Die größere Treue finden wir bei den ländlichen Gemeinden, kirchlich sowohl als auch in der Sprache. In Prenzlau wie in Angermünde sind schon in den ersten Jahrzehnten eine Reihe von Franzosen in die deutschreformierte Gemeinde übergetreten. Bezeichnend ist auch die Bitte des Strasburger Magistrats 1740, ob die Franzosen nicht Magistratsbürger werden könnten, da viele von ihnen kein Wort französisch mehr verstünden. Zu dieser schnelleren Einbürgerung haben vielfach auch die Gewerke beigetragen. Besonders leicht war eine solche Annäherung im Baugewerk. Gibt es doch hier mehr der gemeinsamen als der konkurrierenden Interessen. Wenn man in der Ordnung des Schwedter Baugewerks liest: „Wer ins Baugewerk aufgenommen werden will, muß beim Eintritt eine halbe Tonne eingebrauten Stadtbieres den sämtlichen Baugewerksverwandten zu ihrer Ergözung geben“ — dann begreift man, wie beim vergnüglichen gemeinsamen Zechen nationale Unterschiede dahinschmelzen. Ebenso sind schon frühzeitig die Franzosen in die Schützengilde aufgenommen worden. 1699 bitten die Prenzlauer Kolonisten um Zulassung „weilen sie nun viele Jahre anhero in Prenzlau gewohnet, wohl etabliert und solcher gestalt sich gleichsam naturalisiert hätten“. Ihre Zulassung wird zur Defension der Stadt nötig gefunden, und sie erhalten, wenn sie sich gildenmäßig verhalten, dieselben Benefizien wie die Deutschen. In Angermünde wird 1704 ein Lieutenant Chambo¹⁰³⁾ erwähnt. Den gewünschten Erfolg der Assimilation hat auch der Erlaß Friedrich Wilhelms I. über die Mitwirkung der Franzosen

¹⁰³⁾ Löfener, a. a. O. S. 447.

im Magistrat,¹⁰⁴⁾ wenn auch eine Reihe von Konflikten dadurch heraufbeschworen wurde. Mit Sicherheit kann man wohl sagen, daß aus den Franzosen dem Herzen nach gute Preußen und Deutsche geworden waren, als im Siebenjährigen Kriege die Prenzlauer französische Gemeinde es übernommen hat, für die Waisen der Soldaten zu sorgen, „die für das Vaterland gefallen sind“.

Eigentümlich berührt in der Prenzlauer Kolonieliste von 1753 die Rubrik: „Deutsche, die sich der französischen Gerichtsbarkeit angeschlossen haben.“ Es sind eine ganze Reihe französischer Namen, dabei andere, die augenscheinlich übersetzt sind.

Haben diese Leute nun wirklich alle Tradition vergessen oder bezieht sich der Ausdruck „Deutsche“ oder „Franzosen“ nur auf die Zugehörigkeit zur Kirche? Ausschlaggebend für den Zusammenhalt sind meist die Geistlichen. Wenn in Groß-Ziethen das Amt des Pfarrers sich durch ein Jahrhundert vom Vater auf den Sohn vererbt, dann ist eine starke Tradition erklärlich. Wenn dagegen — wie in Angermünde und später auch in Strassburg — der Geistliche sein Amt schon nach wenigen Jahren aufgibt, dann fällt die Gemeinde leichter auseinander. Ganz bewußt für die Eindeutung arbeitet dagegen der Pfarrer David Ludwig Theremin in Gramzow gegen Ende des Jahrhunderts. Niemals spricht er von „französischen“ Bauern — immer nur, wenn er den Gegensatz betonen will, von „altdeutschen“, womit er die alteingesessenen meint. Er fällt auch das harte Urteil, die Bauern hielten nur an der französischen Sprache im Gottesdienst fest, um ihre Privilegien nicht zu verlieren. Allerdings wird uns gerade aus seiner Amtszeit noch von bösem Haß zwischen den beiden Gemeinden erzählt, der ihm sehr zu Herzen geht, und den er gern gemeinsam mit dem lutherischen Geistlichen aus der Welt schaffen will.¹⁰⁵⁾ Besonders hellauf lodert dieser Haß in Melzow. Bauernburschen, die in der Fremde einander begegnen, gehen mit Fäusten aufeinander los, und die Franzosen müssen sich vorwerfen

¹⁰⁴⁾ G.St.N. Rep. 122, 6 B, 1.

¹⁰⁵⁾ In einem Schreiben, das im Gramzower Pfarrarchiv im Entwurf liegt.

lassen, daß man sie nur aus Barmherzigkeit im Lande aufgenommen habe. Das alles, nachdem man schon deutsch predigt und die Gramzower Kirchenvorsteher eine sorgenvolle Eingabe gemacht haben, man möchte doch den Kolonistenbauern verbieten, altdeutsche Frauen zu heiraten, damit die Erbinnen der Kolonisten nicht unverehelicht blieben, weil sie darauf angewiesen waren, Franzosen zu heiraten. Die Zahl der Gemeindeglieder nähme dadurch ständig ab. Es ist augenscheinlich, daß der neuauflammende Haß wirtschaftliche Gründe hat.

Wenn Theremin den oben erwähnten Ausspruch über die französische Sprache im Gottesdienste seiner Gemeinde tat, so mag er in vereinzeltten Fällen gewiß recht haben, im ganzen tut er den Franzosen unrecht. Als Kultsprache wollte man das Französische nicht missen, selbst als man es schon lange kaum mehr verstand, als man nur einige dürftige Brocken aus dem Unterrichte der Dorfschule nach Hause brachte. Es war ein Teil des Gottesdienstes und als solcher unantastbar, den persönlichen Wünschen entzogen. Zudem unterlag jede Veränderung königlicher Verfügung, und man hatte im Ministerium kein Interesse, den Verdeutschungsprozeß zu beschleunigen. Daher läßt diese Kultsprache ebenso wie die französisch geschriebenen Protokolle der Konsistorialsitzungen keinerlei Rückschlüsse zu. Die Folgerungen aus der tatsächlich vollzogenen Entwicklung zog wieder als erster D. L. Theremin, der ab 1787 das Gramzower Protokollbuch deutsch führt, nachdem er 1778 die erbetene Erlaubnis erhalten hatte, zweimal im Monat deutsch predigen zu dürfen, da nur die Greise noch so viel französisch verstünden, um der Predigt zu folgen. Er stellt zugleich einen deutschen Organisten ein, um die Leute die deutschen Gesänge zu lehren.

Lange Zeit ist dieser Geistliche der einzige gewesen, der die Tradition brach. In Fahrenwalde zeigten sich die Folgen dieses Konservatismus besonders auffällig. Da die Bauern der Predigt nicht folgen konnten, kamen sie zu eigenen pietistischen Betstunden zusammen, die Behörde und Geistliche mit Argwohn betrachteten. Dreiviertel dieser Sekte sind Franzosen, die weiter nichts wollen als einen deutschen reformierten Gottesdienst. Dieser Wunsch wird ihnen dann auch gewährt.

Eine Rückfrage von 1806 gibt Kenntnis über die Verbreitung der französischen Sprache. Es laufen verschiedenartige Berichte ein¹⁰⁶): In Groß- und Klein-Ziethen sprechen sie nur noch wenige Leute. In Lüdersdorf, Hammelspring und Poglów ist sie ebenso verschwunden wie in Bierraden, Angermünde und Schwedt. Auch in Strasburg gilt die französische Sprache für tot, und in Gramzow gibt es „kein Mittel, sie wieder zu beleben“. Günstiger steht es in Bergholz und Battin, wo kein Bedürfnis für deutsche Predigten vorhanden ist, da man noch gut französisch versteht. Von einer richtigen Lebenskraft kann jedoch nirgends mehr die Rede sein. Die Leistungen der Schule für die Sprache werden hier und da anerkannt. Die Schule ist neben Ermahnungen der Eltern das einzige Mittel zur Besserung. In Schwedt hat der Pfarrer den Unterricht übernommen. Hier will man es sogar mit Preisen versuchen. Das Prenzlaue Konsistorium muß über die Lauheit und Lässigkeit der Eltern klagen. Das Ergebnis der Rundfrage ist die Erkenntnis der Kammer, es sei wohl an der Zeit, da wo es noch nicht geschehen, die deutsche Predigt einzuführen, da sich die französische Sprache in den Amtsdörfern allmählich verliere. Immerhin, fast 120 Jahre hatte man doch wenigstens im Gottesdienst an der Sprache der Väter festgehalten.

Die Bedeutung der Kolonien für die Uckermark

Die Urteile über die Bedeutung der französischen Kolonien schwanken. Erbitterte deutsche Mitbürger sind nur zu sehr geneigt, bei jeder Gelegenheit in Klagen auszubrechen über den vermeintlichen Schaden, den die Kolonien anrichteten. In Prenzlau machte man sie sogar für die Teuerung verantwortlich. Durch die ermäßigte Ackerpacht ruinierten sie nicht nur die Stadt, sondern sie verdienten auch ihr Geld zu leicht und könnten es infolgedessen leicht ausgeben. Wenn man damit vergleicht, daß in einer Urkunde von

¹⁰⁶) G.St.N. Rep. 122, 31a, 34 Fol. 9. Vgl. dazu die Berichte über den Zustand der verschiedenen Kolonien Rep. 122, 31a.

1717, die bei der Erneuerung des Prenzlauer Rathaus-
turmes dort eingelegt wird und alles Wissenswerte über
die Stadt enthält, die französische Kolonie vollständig tot-
geschwiegen wird, und dazu noch die scharfen Bemerkungen
heranzieht, die Ohle¹⁰⁷⁾ den ufermärktischen Franzosen
widmet, dann könnte man den Eindruck gewinnen, die
Kolonisten seien schmartzende Eindringlinge gewesen, die
auf Kosten der Deutschen Reichtümer erworben hätten. Es
liegt klar auf der Hand, daß dieses Urteil ebensowenig zu-
trifft, wie jene begreifliche Begeisterung hugenottischer
Schriftsteller, die dem französischen Einfluß jeden Kultur-
fortschritt in Brandenburg-Preußen zuschieben wollen.

Zur gerechten Würdigung muß man sich noch einmal den
Zustand der Uckermark vergegenwärtigen, wie er bereits oben
geschildert wurde. Das Land verlangte nach Menschen, die
seine wüsten Aecker urbar machten. Es handelte sich hier
um hochwertigen Boden, der noch brach liegen mußte und so
dem Volksvermögen entzogen wurde. Die französischen
Kolonisten haben nach ihrer eigenen Aussage 500 Hufen
urbar gemacht und auf diese Weise der bäuerlichen Bevölke-
rung erhalten. Wenn dann später, etwa von 1720 ab, eine

¹⁰⁷⁾ Ohle: a. a. O., S. 176 f. „Tatsächlich sind die
Kolonistendörfer Jahrhunderte lang die verwöhnten
Schoßkinder der preußischen Verwaltung gewesen, und sie
haben es ganz vorzüglich verstanden, ihre bevorzugte Stel-
lung auszunützen“. Oder „Die französischen Reformierten
waren in unserer Gegend die ersten, die sich mit einem ge-
wissen häuslichen Komfort zu umgeben verstanden. Und noch
heute kann man schon äußerlich in einer Kirche das Regiment
des Presbyteriums daran erkennen, daß die Sitze der Ältesten
(der Anciens) mit dicken, wohlgestopften Daunenkissen belegt
sind (z. B. in Battin), woraus man schließen darf, was ja
den Tatsachen entsprechen wird, daß die Herren auch daheim
ganz weich gebettet sein müssen.“ Leider ist Herrn Ohle
hierbei ein kleiner Irrtum unterlaufen. Es handelt sich
nämlich um Heufässer, die der heute noch in Gramzow
amtierende Herr Soyeaux zum Schutze gegen die Winter-
falte im Pfarrstuhl anbringen ließ. Herr Ohle hat es in
einer gewissen Antipathie gegen die Reformierten an der
nötigen Gewissenhaftigkeit fehlen lassen.

gewisse Landknappheit eintrat, so darf man daraus nicht schließen, daß der Kolonistenbesitz dem deutschen Bauer entzogen war. Er wäre ebenso in Vorwerksland verwandelt worden, wie die meisten der wüsten adligen Dörfer; denn an der Einziehung des Bauernlandes beteiligte sich der Domänenpächter wie der Rittergutsbesitzer¹⁰⁸⁾. Dann war eine spätere bäuerliche Besiedlung so gut wie ausgeschlossen. Die Kosten der Ansetzung, die wir oben mit ungefähr fünfzig Talern pro Familie annahmen, sind in ganz kurzer Zeit durch die erhöhten Staatseinnahmen, durch die beträchtlichen Abgaben an Kontribution getilgt worden. Im Amt Lößnitz ist von 6 Talern jährlich pro Hufe die Rede. Ob die Bauern Bargeld mitbrachten, ist nicht festzustellen. Im allgemeinen ist wohl nur der ärmere Teil auf das Land gegangen, der zugleich auch der weniger beliebte war. Das läßt die erwähnte Anweisung an den Frankfurter Gesandten Merian durchblicken, weiter für die Einwanderung von vermöglichen Leuten zu sorgen.¹⁰⁹⁾ Ganz mittellos sind sicher auch die uckermärkischen Kolonisten nicht gewesen, denn die Acker wurden, besonders in den Städten, nur an die ausgetan, die Geld genug hatten sich anzubauen. Mit fünfzig Talern waren die Baukosten nicht gedeckt. Jedenfalls ist das Geld dieser Bauern nur indirekt dem Staate zugute gekommen, nicht direkt in der Form von Darlehn an den Kurfürsten, wie uns von verschiedenen Refugierten berichtet wird¹¹⁰⁾. Ueber die Bedeutung der ländlichen Kolonien finden wir bei Beheim-Schwarzbach folgende Stelle:¹¹¹⁾ „Im Ackerbau haben es ganz vorzüglich verstanden, ihre bevorzugte Stelle keine entscheidenden Verbesserungen, neue Systeme, rationelle Wirtschaft; sie schlossen sich vielmehr ganz den deutschen Landwirten an und gaben nur in ihren Personen das Mittel her, lediglich zu dem großen Zwecke der Bodenbearbeitung, einem Zwecke, der nach solchem Kriege obenan stand. Nur um den Tabaksbau und die Gartenkultur haben sie sich doch ganz besondere Verdienste erworben.“ — Es war inner-

¹⁰⁸⁾ Stadelmann, a. a. O., S. 211 ff. Denkschrift von Lubens an Friedrich über den Zustand des Landes.

¹⁰⁹⁾ Rep. 9 D 8 Fas. 7.

¹¹⁰⁾ Erman, a. a. O., Bd. 1, S. 320 f.

¹¹¹⁾ Beheim-Schwarzbach, a. a. O., S. 68.

halb der deutschen Dorfgemeinschaft nicht anders möglich, als daß die Kolonisten sich der deutschen Wirtschaftsweise anpaßten. Mit Hilfe des Tabakbaus haben sie aber doch entscheidende Verbesserungen im Ackerbau getroffen und geholfen, den Umschwung des neunzehnten Jahrhunderts vorzubereiten. Die Bemerkung Murets,¹¹²⁾ „das Düngen wäre vor ihnen hier unbekannt gewesen“, trifft zwar nicht zu, aber der Kornbau stand auf tiefer Stufe. Man rechnete nur mit dem vierfachen Ertrage. Auch in der Uckermark war er nur vereinzelt höher, trotz durchschnittlich guten Bodens. Der bäuerliche Betrieb konnte knapp seine Unkosten decken. In einer Aufstellung aus der Zeit um 1730 wird für den Dreihufenbesitz nachgewiesen, daß die Ausgaben die Einnahmen bei weitem überschreiten.¹¹³⁾

Im Körnerertrage haben die Hugenotten keine wesentliche Aenderung hervorgerufen. Aus keinem Berichte des achtzehnten Jahrhunderts geht hervor, daß der Durchschnitt überschritten wurde. Auch das ist nicht unbedingt nachweisbar, daß sie den Tabakbau als etwas ganz Neues in Brandenburg eingeführt hätten. Die Gesetzgebung der letzten Jahre vor der Einwanderung deutet darauf hin, daß man doch schon hier und da den Anbau versucht hatte, und daß seine Einführung im größeren Umfange schon lange ein Plan des großen Kurfürsten war.¹¹⁴⁾ Andererseits lassen doch die kleinen Anekdoten, die sich über den französischen Tabak erhalten haben¹¹⁵⁾ — die Bauern wollten ihn als Grünfutter verwenden und boten für die ganze Fuhre nur wenige Groschen — diese Anekdoten lassen darauf schließen, daß er wenigstens in der Uckermark völlig unbekannt war. Spätere Berichterstatter, auch in den Akten, rühmen den Franzosen die Einführung nach, doch ist dies an sich noch kein Beweis, da solche Traditionen nie auf ihren Grund nachgeprüft werden. Es scheint aber eine Bestätigung, daß sich das französische Wort *couche* (Mistbeet) noch in der Bezeichnung Kutschen erhalten hat. Die Pflänzchen werden zunächst im Mistbeet gezogen.

¹¹²⁾ Muret, a. a. O., S. 186.

¹¹³⁾ G.St.A. Rep. IX, C. 3, Fasz. 26.

¹¹⁴⁾ Mylius, a. a. O., Bd. 5, Abtlg. II, Kap. 6,1 ff.

¹¹⁵⁾ De la Pierre, a. a. O., S. 360.

Das sorgfältige Behacken des Tabaks und die dadurch verursachte gründliche Reinigung des Ackers nach der jahrzehntelangen Verwilderung war von unschätzbarem Wert. So verstehen wir auch die späteren Beschwerden der deutschen Nachbarn, die Franzosen hätten die besseren Aecker bekommen. Das war sicher nicht der Fall,¹¹⁶⁾ aber die ständig notwendige gründliche Bearbeitung bedingte eine bedeutende Verbesserung. Diese wird hin und wieder nicht nur von den Deutschen anerkannt, sondern auch in der von uckermärkischen Franzosen besiedelten Kolonie Fredericia.¹¹⁷⁾ Noch ein anderer Umstand erhöht die Verbesserung des Bodens. Die Theoretiker des achtzehnten Jahrhunderts hatten vielfach auf eine bessere Ausnützung der Brache hingewiesen als einziges Mittel zur Verbesserung der Erträge. In der Praxis wurden ihre Vorschläge nicht durchgeführt. Man brauchte die Brache zur Viehweide. Wenigstens sprechen die uckermärkischen Berichte davon. Die Franzosen bauten den Tabak durchweg in der Brache. Daß dies Verfahren ungebrauchlich war, erkennen wir daraus, daß die Woddower in ihrem Vertrage mit dem Grafen Arnim das Recht dazu ausdrücklich festlegen.¹¹⁸⁾ Auch für Groß-Ziethen wird diese Gewohnheit einmal erwähnt, unter der Begründung, daß Hütung genug vorhanden sei. Der wahre Grund ist natürlich der, daß diese Wirtschaftsweise die vorteilhaftere war, und die Franzosen als Alleinherrscher nicht die Einrede benachteiligter Nachbarn zu fürchten brauchten; denn tatsächlich ist das Amt Chorin wiesenarm. Vielleicht hängen mit dieser Bebauung der Brache die häufigen Klagen schon aus den ersten Jahren zusammen, daß der Amtmann die bestellten Felder abweiden lasse. Auch in Woddow wird das Tabakland und die in der Brache ange säten Erbsen abgeweidet. Der Erbsenanbau in der Brache scheint ebenfalls eine Neuerung. Daß die deutschen Bauern sich durch Jahrzehnte hindurch nicht mit dem Tabakbau befreunden konnten, zeigen ihre Klagen, der Tabak entzöge dem Korn den Dünger. Den

¹¹⁶⁾ Man wird im Gegenteil annehmen können, daß der gute Boden längst wieder besiedelt war, vielleicht sogar nie wüßte.

¹¹⁷⁾ Jacob Ludwig, a. a. O., S. 37.

¹¹⁸⁾ G.St.U. Rep. 122, 31 a, 16.

Kolonisten brachte jedoch der Tabak das bare Geld für die Abgaben, das den anderen häufig fehlte. Es wurde berechnet, daß ein Morgen Tabakland einer ganzen Hufe mit Getreide an Wert entspreche. Darum gelten die Franzosen durchweg als wohlhabend, ja als reich, trotzdem ihre Existenzbedingungen später nicht mehr wesentlich besser als die der Deutschen sind.

Der Tabakbau ermöglicht einer größeren Anzahl von Hilfskräften ein verhältnismäßig gutes Auskommen. Koppe¹¹⁹⁾ gibt an, daß die Planteure den Acker bearbeiten gegen den halben Ertrag. Wahrscheinlich ist dies ein alter Gebrauch, denn in Fredericia finden wir dieselbe Wirtschaftsweise.¹²⁰⁾ So erklären wir die verhältnismäßig große Zahl der Tabakpflanzler¹²¹⁾. Besonders Witwen und auch kleine Handwerker pflegten als Tabakpflanzler zu arbeiten. Später verschwindet diese Bezeichnung in den Listen der ländlichen Kolonien. Dafür finden wir dann den Tagelöhner.

Dem Tabakbau wurde von den Behörden große Aufmerksamkeit zugewandt. 1690 wird der Amtmann Müller angewiesen, die Bauern an einem überstürzten Verkauf ihres Tabaks zu verhindern, da man ihn noch auf 8 Taler für den Zentner bringen wolle. Bereits abgeschlossene Verträge sollen für nichtig erklärt werden. Der gewünschte Preis ist wohl zunächst nicht erreicht worden. Selbst um 1800 brachte der Zentner nur 6—9 Taler. Schon um 1715 gehen für 100 000 Taler Tabak ins Ausland. Von jedem Taler¹²²⁾ wurden 6 Pf. an Accise erhoben. Der Staatskasse floß also eine stattliche Einnahme zu. Daher ist der Staat auch leicht geneigt nachzugeben, wenn die Ufermärker Kolonisten mit Auswanderung drohen, damit nicht auch anderen Ländern diese Einnahmequelle zugute kommt. Mit mißgünstigen

¹¹⁹⁾ G. Koppe, a. a. O., Bd. 2, S. 371.

¹²⁰⁾ Jakob Ludwig a. a. O., S. 42.

¹²¹⁾ Rudolf Ohle, a. a. O., S. 176: Die jüngeren Söhne haben sich zwischen den fränkischen Gehöften der eigentlichen Bauern Häuserwohnungen erbaut, so daß die Dorfstraße durch diese Bebauung oft ein fast städtisches Gepräge erhalten hat, z. B. in Zerrenthin, Rossow oder Schmargendorf.

¹²²⁾ G.St.U. Rep. IX, D 8, Fas. 12.

Augen betrachtet man das Aufblühen Fredericias, dessen Tabakbau schon 1730 viele tausend Taler eingebracht hat.

Während anfänglich überall da, wo Franzosen wohnten, auch Tabak angebaut wurde, beschränkt sich der Anbau um 1800 nur auf wenige Gemeinden. Verschwunden ist er des schweren Bodens wegen aus dem Amte Gramzow, ebenso aus Strasburg und größtenteils aus Prenzlau. Er blieb im Amt Löcknitz, Chorin, Angermünde, Schwedt und Bieraden. Diesen beiden letzten Orten geben die Tabakscheunen noch heute ihr charakteristisches Gepräge mit den im Herbst weit offenstehenden Luken, die die zum Trocknen aufgehängten Bündel zeigen. Trotz der Einschränkung hatte der Tabakbau im ganzen nicht abgenommen, 1801 sind es 32 177 Zentner, die in der Uckermark noch gewonnen werden und bei einem Zentnerpreise von 6 $\frac{1}{2}$ Talern einen Wert von 209 147,5 Taler darstellen. Der Tabakbau war einträglich genug, um die Monopolisierung und die damit verbundene Preisregulierung auszuhalten. Mit der Verarbeitung des Tabaks lag es anfänglich noch im argen. Die französischen Planteure hatten das Recht, ihren Tabak selbst zu spinnen. Für Prenzlau wird 1700 nur ein Spinner erwähnt, selbst Berlin hat deren nur sechs französische. Der eigentliche Sitz der Tabakindustrie war Magdeburg. Es handelt sich bei der Tabakspinnerei tatsächlich um einen kleinen Fabrikbetrieb, zu dem fünf Personen notwendig sind.¹²³⁾ Es war hauptsächlich Arbeit für ältere Leute, und dies mag der Grund sein, warum sie in den Kolonien zuerst wenig betrieben wurde, soweit sie über den Rahmen der Hausindustrie als Nebenbeschäftigung hinausging; denn die Kolonisten waren zunächst wenigstens rüstige, arbeitsfähige Leute.¹²⁴⁾

Auch außerhalb der Kolonie scheint die Spinnerei wenig betrieben worden zu sein. So ging der Uckermärker Tabak zunächst für billiges Geld ins Ausland, hauptsächlich nach Stettin, wo anscheinend die ersten Spinnereien sich befanden, um dann weiter nach Schweden, Polen und Rußland verhandelt zu werden oder auch verarbeitet wieder zurückzukommen, um dann einen Preis von 8—10 Talern zu erzielen. Ähnlich wie die Stettiner machten es die Ham-

¹²³⁾ Zinke, a. a. O., Bd. 2. S. 2862.

burger. Auch auf dem Amsterdamer Markt wurde der ufermännische Tabak für 10 Taler verkauft. Als Mittel gegen diese Rohausfuhr wurde die Errichtung von Fabriken — besonders in Berlin — anempfohlen. Als dann durch die Gebrüder Gompert (Gombert) in Berlin eine solche Fabrik größeren Stiles eingerichtet wird, ergeht 1720 ein Einfuhrverbot für den fremden Tabak, das aber schon drei Jahre später wieder aufgehoben werden muß.¹²⁵⁾ Immer noch ist die Fabrikation im Inlande nicht genügend; denn auch die Prenzlauer Fabrik ist lange Zeit dort die einzige geblieben. Noch im Beckmann'schen Nachlaß finden wir folgende Notiz über den Prenzlauer Tabak: „Derfelbe wird außer Landes geführt und insonderheit zum Schnupftobak, der rappe heißt, zugerichtet, welcher dem Strasburgischen nichts nachgibt und wohl für rappe verkauft wird. Und hat zu dem Ende von der französischen Nation einer namens Iselin ein Privilegium auf eine Tobakfabrik erhalten, welche Monsieur Chalie bisher fortgesetzt.“ Erst mit dem Aufheben des Tabakmonopols werden in Prenzlau und in Schwedt je drei

¹²⁴⁾ In den Leipziger ökonomischen Nachrichten, 4. Bd. Leipzig 1752 finden wir auf S. 843 folgende Schilderung, die auf eine etwas verächtliche Stellung gegenüber dieser Industrie deutet: „Beim großen Haspel (zum Tobakspinnen) aber werden sechs Personen, obgleich nur von der Gattung, wie sie in der Petri und Pauli Messe zwischen Rauenburg und Schönburg an den Straßen liegen, erfordert, nämlich zwei alte siebzigjährige Weiber mit Kröpfen und Triefaugen und Krücken, Streicherinnen genannt, welche die Blätter voneinander breiten und mit den Händen austreichen, daß sie glatt werden. Ein Braß Voigt 80 Jahr alt und stumm, mit einem Stelzbein, der die kleinen stiellichten, zerrissenen und sonst geringsten Blätter zum Andrehen in Ordnung leget. Ein 9—10jähriger Schichter, welcher taub und mit einem Auge blind, der die schönsten Blätter dem Einleger übereinander an die Hand leget. Ein 85jähriger Einleger mit einem Buckel und Hasen Scharten, der den Tobak dicke oder dünne wie er werden soll, anleget. Ein 60jähriger Drescher oder Spinner mit dem Kropf, offenen Beinen und drei Fisteln, der den Strank endlich spinnet.

¹²⁵⁾ Rachel, a. a. O., Bd. II, S. 425.

Fabriken angelegt. In Prenzlau bleibt es bei einer verhältnismäßig geringen Produktion. Dreißig Arbeiter fabrizieren für 16 000 Taler.¹²⁶⁾ Die Schwedter Industrie ist bei weitem bedeutender,¹²⁷⁾ so daß sogar Mecklenburger Tabak gekauft werden muß, und die Einwohnerzahl Schwedts von 1780 bis 1800 um 1200 Personen steigt, nachdem im Jahre 1787 die Harlansche Fabrik gegründet wurde. Die dortige Fabrikation hat einen Wert von 202 684 Taler¹²⁸⁾ und läßt alle anderen Industrien weit hinter sich.

Neben dem Tabakbau haben die Uckermärker Kolonisten vielfach Gartenbau gepflegt. Auf dem Lande hatten sie dafür freilich keine Zeit. Nichts deutet in den Beckmannschen Notizen auf eine besondere Betätigung auf diesem Gebiete hin. Vielleicht sind die wunderschönen Obstalleen, die man heute noch besonders in der Gegend von Groß- und Klein-Ziethen findet, auf französischen Einfluß zurückzuführen. Am intensivsten zeigt sich dieser wieder in Prenzlau, wo sie sumpfige Kirchenhufen in Gärten verwandelten.¹²⁹⁾ „Sonst sind auf denen Prenzlowschen Brüchen vor der Stadt auf dem Neustädtischen und Ruhdamm Gärten in großer Menge neu angelegt und werden täglich mehr angelegt, und wird viel Gartengewächs, woran sonst eben niemand gedacht, gebaut.“ Und weiter: „Gartenfrüchte hat man ebenfalls von allen Sorten, so daß daran kein Mangel erscheint.“ Dies Ergebnis wird ohne Widerspruch den Franzosen zuerkannt.

Vielfach wird den Franzosen eine besondere Pflege des Seidenbaus zugeschrieben. Die Stellung der Uckermärker Kolonisten ist charakteristisch. Schon 1717 hatte man den Versuch der Einführung gemacht. Die königliche Verordnung vom 5. März 1714 enthält die Stelle: „Und werden sich sonderlich an denen Orten, wo Kolonien sind, schon einige Einwohner finden, welche das Werk zu tractieren wissen.“¹³⁰⁾ Die Prenzlauer Franzosen

¹²⁶⁾ G.St.A. Rep. 92, Nachlaß Beckmann V E 1.

¹²⁷⁾ Bratring, a. a. O., Bd. 2, S. 487.

¹²⁸⁾ Ebenda: S. 503.

¹²⁹⁾ G.St.A. Nachlaß Beckmann, Rep. 92, die Notizen für den Prof. Beckmann.

¹³⁰⁾ Mylius, a. a. O., T. V, Abtlg. II, S. 463.

erklären sich durchweg bereit, auf dem Felde oder im Garten Maulbeerbäume in kleiner oder größerer Anzahl zu pflanzen. Der Magistrat macht wegen des Plages Ausflüchte und will, wo er kann, die Franzosen am Pflanzen verhindern. Der Plan zerschlug sich, größere Maulbeerplantagen werden in Köpenick und Fürstenwalde angelegt. Ganz anders dagegen verhielten sich die Kolonisten, als unter Friedrich dem Großen der Versuch wiederholt wurde. Die ersten Einwanderer waren längst gestorben, und ihre Söhne und Enkel hatten sich dem schwerfälligen Charakter des märkischen Bauern angepaßt. Aus sämtlichen städtischen Kolonien der Uckermark wird 1784 gemeldet, daß es dort weder Maulbeerbäume noch Raupenzüchter gäbe. Den Verordnungen gemäß war vorher gepflanzt worden, aber Kinder und Vieh hatten die Bäume zerstört, der Frost viel Schaden angerichtet. Ueberall klagt man über Landmangel. Der den Groß-Ziethenern zum Zwecke des Anpflanzens geschenkte Acker ist ihnen zu schlecht und zu weit entfernt, und Wiesenwachs wäre ihnen lieber. Vereinzelt hat sich der eine oder der andere Kautz damit abgegeben. Die einzigen, die sich ernsthaft abmühen, sind der Assessor Catteau in Angermünde, der 3500 Bäume pflanzte, und der Pastor Theremin in Groß-Ziethen, der schon seit 1750 eine Anlage von Maulbeerbäumen hatte und auch versuchte, bei seinen Pfarrkindern den Seidenbau volkstümlich zu machen. Diese sind die einzigen Bauern, die Seide spinnen¹³¹⁾. Es ist aber auch hier bei einem kurzen Versuch geblieben; denn später ist er der einzige Züchter. 2½ Pfund Seide im Jahr sind das dürftige Ergebnis seiner Mühe, denn die Cocons sind zu schwach. Es scheint, als ob in der Uckermark die kümmerlichen Versuche ebenso schnell oder vielleicht noch schneller als anderswo eingeschlafen sind. Niemand pflanzt mehr, heißt es schon 1774, weil niemand mehr danach fragt.

Welche besonderen Vorteile man sich von den städtischen Kolonien erhoffte, zeigt der obenangeführte Voranschlag für Strasburg.¹³²⁾

¹³¹⁾ G.St.N. Rep. 92, Nachlaß Beckmann III, Nr. 5. Nachrichten von den französischen und andern fremden Kirchengemeinden in der Mark.

¹³²⁾ G.St.N. Rep. 9, D 8, Fasc. 7.

1. Wird dadurch die Stadt Strasburg völlig bebauet und durch etliche hundert arbeitsame Menschen vermehrt.

2. Werden S. Kurfürstliche Durchlaucht jährlich 30 bis 100 Taler an Accise mehr bekommen, als sie bisher gehabt.¹³³⁾

3. Wird die Konsumtion des Salzes dadurch vergrößert.

4. Wird auch die doppelte Meze hierdurch ein Mehreres tragen.

5. Wird an diesem Ort ein neues commercium etabliert, dergleichen niemalen daselbst gewesen, zumalen der darumb liegende Acker zu dem Tabacksbau und der Kohlsaaf im Vergleich gut sein soll.

Es ist nicht möglich, in allen Punkten festzustellen, inwiefern die Kolonisten den Erwartungen entsprachen. Die Acciserollen fehlen z. B. Man rechnete im allgemeinen mit einem Acciseertrag von 3—4 Talern auf die Person. Das würde für die ufermärktischen Städte einen Mehrertrag von rund 4000 Talern ergeben.

Die nächstliegende Aufgabe war der Wiederaufbau der zerstörten Hausstellen. Erschwert wird die Bautätigkeit dadurch, daß z. B. die Prenzlauer Ziegelei zerstört war. Der französische Maurer will darum auf eigene Kosten eine Anlage errichten und für die Erde eine gewisse Summe bezahlen. Wie lange muß die Bautätigkeit darniedergelegen haben!

Lehrreich ist ein Blick in die Bürgerbücher jener Zeit. 1688 finden wir in Prenzlau unter 39 von außerhalb zugezogenen Bürgern acht Bauhandwerker, 1689 noch vier, dann in den zwei nächsten Jahren je zwei.

Wenn nun freilich auch der Zuzug Fremder auf die Belebung der Bautätigkeit einwirkt, so darf man den persönlichen Anteil der Hugonotten nicht überschätzen. Ein großer Teil wohnte zweifellos zunächst auf kurfürstliche Kosten zur Miete und kaufte sich später an.¹³⁴⁾ 1691 noch werden die Prenzlauer Kolonisten ermahnt, bessere Anstalten als bisher zum Bauen zu machen, und gegen Ende des Jahrhunderts

¹³³⁾ Soll wohl heißen 300—1000 Taler.

¹³⁴⁾ Angekauft haben sich z. B. in Prenzlau der Herr von Mirmand und der Herr von Lancicolle.

Haben erst fünfzehn Familien gebaut. In Angermünde klagt man, daß nach sechs Jahren sich bis auf den Maurer Chenin kein einziger sesshaft gemacht habe. Bis 1731 hat die Kolonie dort fünfzehn Häuser gebaut und neun gekauft. Allerdings waren später wohl die meisten Kolonisten Hausbesitzer. In Strasburg besitzt 1793 die französische Kolonie den achten Teil der Häuser der Stadt, obwohl sie nur den dreizehnten Teil der Einwohnerschaft ausmacht. Wenn aber die Kolonisten in Prenzlau zur Hälfte, in anderen Orten zum weitaus größten Teil in eigenen Häusern wohnten, so sind dies durchaus nicht immer wüste Stellen, die sie bebauten. Inwieweit sie den Baustil beeinflussten und ob sie die Gewohnheit nach der Uckermark übertrugen, die Häuser mit der Front nach der Straße zu stellen, das läßt sich heute schwer feststellen bei dem mannigfach veränderten Gesicht, das die Uckermärker Kleinstädte bekamen¹³⁵⁾. Steinerne Häuser haben sie ebensowenig gebaut wie die Deutschen, das lehrt schon ein Blick in die Bratringsche Uebersicht^{135a)}.

Vieles über die Bedeutung der Refügierten kann uns der Blick in das Bürgerbuch lehren. In Strasburg und in Angermünde bemerken wir keinerlei Veränderung in den Listen der Neubürger, nichts, das auf etwas Neues, Bedeutungsvolles hinweist.

Dagegen zeigt die Zuzugsliste in Prenzlau in den Jahren der französischen Einwanderung einen merkwürdigen Aufschwung. Es ist, als ob ein neues Leben in der Stadt pulsiere.

Woher nun der Unterschied? Nun, in Angermünde war die Zahl der Einwanderer zu klein, um einen Einfluß auszuüben. Dabei waren sie so ärmlich, daß der erste Geistliche, Felorce, einen Tuchhandel anfangen muß, um einen Zuschuß zu seinem geringen Gehalt zu haben. Andere wieder klagen, daß sie verhungern müßten, wenn das Verbot des Holzschuh-anfertigung durchgeführt würde. Auch der hier eingeführte Tabakbau ist zunächst zu gering, um irgendwie belebend zu wirken, denn er kommt im wesentlichen nur der Accisekasse

¹³⁵⁾ Auf den Dörfern haben sie vorwiegend auf „Deutsche Manir“ gebaut. Vgl. Benoit, a. a. O., S. 113 ff.

^{135a)} Bratring, a. a. O., Bd. 2, S. 485.

und den französischen Pflanzern zugute. Hilfskräfte in größerem Umfange kann er zunächst kaum beschäftigt haben. Anders ist es in Prenzlau. Dort war von Anfang an eine große französische Garnison vorhanden, die Grands Mousquetaires, die sich aus dem französischen Adel zusammensetzt. Dazu kam eine Reihe adeliger Familien „ich konnte dort ruhiger als in Berlin leben und fand alle Bequemlichkeiten des Lebens“. Unser Haus war gewöhnlich der Sammelpunkt der guten Gesellschaft“, so schreibt Herr von Mirmand.¹³⁶⁾ Es war vornehmlich die Billigkeit des Ortes, die die ärmeren der Adelsfamilien anzog. Die Kolonie umfaßte damals 90 Personen, „von denen die meisten im Elend lebten, da Arbeit und Handel darnieder lagen.“¹³⁷⁾ Trotzdem ist eine gewisse Kaufkraft vorhanden, denn das Militär wird vom Kurfürsten besoldet, und auch die Adligen erhalten vielfach eine Pension. Daher ist die Zahl der Gewerbetreibenden, die sich in Prenzlau niederlassen, viel größer als in den anderen uckermärktischen Städten.

Wollen wir den gewerblichen Einfluß der Hugenotten in der Uckermark untersuchen, so müssen wir zwei Punkte in Erwägung ziehen: Die Neueinführung und die Verbesserung einzelner Gewerbe. Eine Verbesserung bedeutet es, wenn die Lohgerberei den Schuhmachern entzogen und in die Hände von Fachleuten gelegt wird. Eine Verfeinerung des Bäckergerwerbes stellt es dar, wenn Angermünder Franzosen Weizenbrötchen backen, mit denen sie zum großen Aerger ihrer deutschen Konkurrenten hausieren gehen. Aber wie sich im übrigen in dieser Hinsicht der französische Einfluß ausgewirkt hat, wer will das heute noch feststellen?

Ueber die Neueinführung gibt uns die oben angeführte gewerbliche Liste Auskunft. Es kann aber nicht genug betont werden, daß man bei der Auswertung solcher Statistik außerordentlich vorsichtig verfahren muß. Man kann ungefähr zu folgenden Ergebnissen kommen

¹³⁶⁾ Die französische Kolonie, Jahrgang 1887, Heft 10, S. 110 ff.

¹³⁷⁾ Die französische Kolonie, Jahrgang 1889, Heft 11, S. 168.

Neu ist die Delgewinnung, ebenso wie die Papierfabrikation, die aber, wie oben erwähnt, keine neue Technik verwendet. Der Wert dieser Fabrikation beträgt um 1800 100 Taler für Delprodukte, 6000 Taler für Papier.¹³⁸⁾ Einige wenige Luxusgewerbe hat man versucht einzuführen. Schon in der zweiten Generation sind sie verschwunden, ebenso wie die adligen Familien, die in Prenzlau zunächst eine Zunahme erfuhren durch die Auflösung der Grands Mousquetaires.¹³⁹⁾ Gehalten hat sich die Schönfärberei in Prenzlau, die auch Strasburg und Pasewalk versorgen mußte, während Angermünde einen eigenen französischen Schönfärber erhielt, dessen Existenz dürftig war. Er bat um ein Niederlassungsverbot für Konkurrenten. Diese Bitte wurde ihm abgeschlagen.¹⁴⁰⁾ — Tabakhandel wird nach anfänglich hoher Blüte später in der Strasburger Kolonie nicht mehr getrieben, angeblich weil das Absatzgebiet in Mecklenburg durch eigenen Tabakbau verlorengegangen ist. Man hat aber fast den Eindruck, als ob Leute mit Unternehmungsgeist sich aus den kleinstädtischen Kolonien zurückgezogen hätten. Dürftige Versuche finden wir in der Wollverarbeitung, hauptsächlich in Prenzlau. Jedoch ist dies nichts eigentlich Neues bis auf die Staminefabrikation, die schon 1720 zurückgeht, angeblich wegen persönlicher Feindseligkeiten. Prenzlau hatte von jeher blühende Tuchindustrie, die gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts eine neue Blüte erlebt. Daran haben die Franzosen keinerlei Anteil mehr. Sie haben sich in ihren Gewerben dann durchaus dem ländlichen Charakter angepaßt, wohl mit Rücksicht auf die wegen der Nähe von Stettin fehlenden Absatzgebiete.

Betrachtet man den geistigen Einfluß, den die Franzosen in der Uckermark ausüben, so kann man sich des Eindrucks einer gewissen Dürftigkeit nicht erwehren. Sie haben sich überall der deutschen Bevölkerung angepaßt. Begeisterte Jugenottenschriftsteller können oft nicht genug die feinen Sitten, den Esprit rühmen, die sie verbreitet haben. Theodor

¹³⁸⁾ Bratring, a. a. O., Bd. 2, S. 487.

¹³⁹⁾ Das Militär als solches ist nicht in den Listen verzeichnet.

¹⁴⁰⁾ G.St.N. Rep. 122, 25, 9, Bd. 1.

Fontane, dem man als Abkömmling von Refügies keine Voreingenommenheit gegen sie nachsagen wird, sagt einmal:¹⁴¹⁾ „Alles, was damals aus Frankreich kam, waren keine pariserischen, sondern puritanische Leute, steif, ernsthaft, ehrpuffelig, was sie vielfach bis auf diesen Tag geblieben sind.“ Und wie sehr hat er recht für die Bauern, die der Ufermark zuströmten. Selbst wenn sie Funken von dem französischen „Esprit“ in sich gehabt hätten, wie schnell wären diese erloschen in dem harten Kampf ums Dasein beim Roden und Urbarmachen deutscher Wälder. Und diejenigen, die noch höhere geistige Kultur mitbrachten — der Prenzlauer französische Adel — sie waren rasch verschwunden, und die Zurückbleibenden haben durch nichts versucht, der neuen Heimat ein gewisses geistiges Gepräge aufzudrücken. Vielleicht zeugt vom Einfluß Hugenottischer Sittenstrenge der Stoßseufzer Löseners:¹⁴²⁾ „Auf die Heilighaltung des Sonntags wurde in dieser Zeit streng gehalten. Kein Hämmern, kein Bauen, nichts, was auch nur die geringste Störung bereitete, ja selbst das Baden und Brauen war den Gewerbsmännern untersagt. — Wollte Gott wir hätten eine solche Aufmerksamkeit auf den Sonntag jezt noch.“ Aber eben dieser Stoßseufzer beweist doch nur, wie wenig nachdrücklich dieser Einfluß gewesen war. Die Protokollbücher über die Presbyterialsitzungen jener Zeit aus ländlichen wie aus städtischen Gemeinden zeigen, daß in bezug auf Sittenreinheit keine Gegenätzlichkeiten zur deutschen Bevölkerung konstruiert werden dürfen. Oft müssen Pfarrer und Älteste, gänzlich unhugenottisch, sich an die weltliche Gerichtsbarkeit wenden, weil sie mit entgleisten oder widerspenstigen Gemeindegliedern nicht mehr fertig werden können.

Geistvolle Dialoge, die Zeugnis geben von geistiger Kultur, wird man nicht in den Akten erwarten, jedoch die feindlichen Auseinandersetzungen der Franzosen, die ab und an protokolliert sind, weichen in nichts von dem in diesen Fällen unter Deutschen üblichen Umgangston ab. Jede

¹⁴¹⁾ Nr. 47 des deutschen Wochenblattes (1889) zitiert in der französischen Kolonie, Jahrg. 1890, S. 66.

¹⁴²⁾ Carl Friedr. Lösener, a. a. D., Schwedt 1846, S. 116.

französiſche Gemeinde hat ihre Schule, aber ſelbſt in den Städten iſt es nur eine kleine Winkelschule. Der Schulbeſuch geht im Sommer faſt auf die Hälfte zurück. Die Zahl derer, die unter ein Schriftstück anſtatt ihres Namens ein Kreuz oder ihre Handmarke ſetzen, nimmt eher zu als ab. In Prenzlau finden ſich ſogar unter den anciens Analphabeten. Mauclerc¹⁴³⁾ rügt den ſchlechten Zuſtand der Prenzlauer Schule und bittet um mehr Kenntniſſe und Erleuchtung. Die franzöſiſchen Schulmeiſter ſind durchaus aus demſelben Holze geſchnitzt wie die deutſchen. Vielfach ſind es Invaliden. Oft bedingt bei ihnen die Zweisprachigkeit eine Unwiſſenheit in beiden Sprachen. Der Prenzlauer Kantor Rey iſt 1774 nicht imſtande, deutſch zu unterrichten, aber auch ſeine Kenntniſſe im Franzöſiſchen ſind höchſt mangelhaft. Die Eltern erhalten die Erlaubnis, ihre Kinder nachmittags in die deutſche Schule zu ſchicken. Ein Kantor kann 1770 ebenſo ſchlecht ſingen wie leſen. Die ſchlechte Schrift eines anderen wird getadelt. Dieſe Ausſtellungen zeigen die Bemühungen des Konſiſtoriums, aber der Erfolg ſcheint gering, wenn auch gelegentlich der gute Zuſtand der Prenzlauer Schule gerühmt wird. Nicht einmal auf dem Gebiete der franzöſiſchen Sprache haben die Franzoſen einen nennenswerten Einfluß ausgeübt. Sie haben anſcheinend keinerlei Unterricht erteilt. Für die Prenzlauer Stadtschule wird 1767 ein fremder Sprachmeiſter herangezogen, als das Bedürfnis danach ſich geltend macht. Die franzöſiſche Kolonie beſchwert ſich darüber, denn die eigene Schule leidet, da Kolonistenkinder ihm zulaufen. Die franzöſiſchen Gottesdienſte werden nicht etwa um der Sprache willen von Deutſchen aufgeſucht. Der Strasburger Geiſtliche befürwortet die deutſche Predigt mit der Begründung, der Ertrag der Armenbüchſe ſei bei deutſchen Predigten doppelt ſo hoch, da ſich dann auch deutſche Kirchgänger einfänden.

Das Niveau der Kolonisten entſpricht im 18. Jahrhundert alſo dem des Landmannes oder Kleiſtädters. Man darf aber nicht überſehen, daß zunächſt den Franzoſen eine ge-

¹⁴³⁾ Geiſtl. Inſpektor über die Inſpektion Stettin. Muret a. a. O., S. 62. Ueber den Zuſtand der Schule berichtet das Deliberationsbuch der Gemeinde.

wisse geistige Beweglichkeit auszeichnete, die der uckermärkische Bauer gern ausnützte, um ihn bei gemeinsamen Beschwerden vorzuschieben. „Der Uckermärkische Bauer ist vorwiegend passiv, er kennt nur den Willen seines Herrn“ schreibt Charreton einmal — und weiter „im Geheimen sind sicher alle auf Seiten der Franzosen“. Diese bringen oft einen Geist der Unruhe auf die Dörfer, den die Beamten als Auffälligkeit werten. Der Lebensrhythmus war ein anderer, und wer will heute sagen, ob der Franzose den des Uckermärkers beeinflusst hat, oder ob er nicht vielmehr sich seiner Schwerfälligkeit anpaßte?

Sieht man die Matrikel der Frankfurter Universität durch, die für die Refugierten hauptsächlich in Frage kam, so verschwinden die Uckermärker Namen. Ebenso auffällig ist es, daß die Geistlichen, von einigen Pastorenfamilien abgesehen, im 18. Jahrhundert kaum aus der Uckermark stammen. Die Stelle des Koloniarztes in Prenzlau mußte um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts mit einem Deutschen besetzt werden, nachdem sie einige Jahre vakant war. Vielleicht ist diese Erscheinung nur als ein schwindendes Interesse an Kolonie und Gemeinde zu werten, ähnlich wie die verschiedentlich beklagte Tatsache, daß in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in der Prenzlauer Kolonie sich nur die ungebildetsten Elemente für das Ehrenamt eines Ancien finden, vielleicht ist es aber doch kennzeichnend für die vorwiegend ungeistige Einstellung der uckermärkischen Kolonisten.

Einzelne Familien ragen über den Durchschnitt heraus. So stammt beispielsweise die Familie des Dichters Roquette aus der Uckermark. Eine Reihe von vorzüglichen Köpfen brachte die Groß-Ziethener Pfarrerrfamilie Theremin hervor. Die Theremins nahmen sich nicht nur ihrer Gemeinde mit aner kennenswerter Tatkraft an, sondern zeigten auch sonst eine außerordentliche Beweglichkeit des Geistes. Eine Denkschrift des David Louis Theremin liegt vor, wie er seine Pfarrkinder von der Kanzel herab die Elemente der Bürgerkunde lehren will, um sie zur Vaterlandsliebe zu erziehen¹⁴⁴⁾.

¹⁴⁴⁾ Pfarrer in Gramzow, Geh.St.A., Rep. 122, 34,31: Theremins Vorschläge zur Verbesserung des Unterrichts der niederen Volksklassen 1798.

Der Weg mutet uns heute etwas befremdlich an, entsprach aber durchaus dem Geiste des Nationalismus. Die ganze Schrift ist von einem außerordentlich klaren, verständigen und man möchte fast sagen modernen Geiste durchweht. Man empfindet hier eine große Ueberlegenheit gegenüber der kleinlich-beschränkten Bürokratie der Antwort: „Der Pfarrer soll sich nicht in Angelegenheiten mischen, die ihn nichts angehen“.

Im allgemeinen haben wir aber doch das Ergebnis: Von einem großen geistigen Einfluß kann keine Rede sein. Die Schichten, die miteinander verschmolzen wurden, entsprachen sich durchaus.

Die Kolonien als solche sind heute verschwunden. Uebrig geblieben sind nur noch die Kirchengemeinden. Eine Reihe französischer Namen lebt noch in den ufermärkischen Dörfern und Städten. Der aufmerksame Beobachter kann eine Reihe von Verstümmelungen und Verdeutschungen feststellen¹⁴⁵). Wenn auch sicher die Kolonisten keinen einheitlichen Rassetyp darstellten, — beim Kirchgang an hohen Festtagen fallen doch hin und wieder die feingeschnittenen, dunkelumrahmten Gesichter auf, die heute noch Kunde geben von dem überragenden Ansiedlungswerk des Großen Kurfürsten.

¹⁴⁵) Ueber die französischen Namen der Ufermark vergl. Du Vinage a. a. O., S. 99 ff.

